

STADT DRENSTEINFURT

43. Änderung des Flächennutzungsplans Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Teil I: Begründung

Februar 2018

Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 Planen Bauen Umwelt
Landbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Stadtplaner, Architektin PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

	Seite
1. Anlass und Inhalt dieser 43. Änderung des FNP	5
2. Planungsrechtliche Situation und aktuelle Rechtsprechung	6
2.1 Planungsrechtliche Situation	
2.1.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)	
2.1.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“	
2.1.3 Flächennutzungsplan	
2.2 Grundlegende Rechtsprechung	
2.3 Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung	
3. Planungsziele	17
4. Potenzialflächenanalyse	18
4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen/ Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie	
4.2 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie	
4.3 Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen	
5. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB	51
5.1 Belange die gegen eine Darstellung von Potenzialflächen oder Teilen von Potenzialflächen als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie sprechen	
5.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und daraus resul- tierende Ungenauigkeiten in Bezug auf die Abgrenzung der Konzentrationszone V	
5.3 Bestehende Windenergieanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt	
5.4 Flächenkulisse nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB eingegangenen Anregun- gen und Hinweise	
5.5 Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Drensteinfurt	
6. Ergebnisse der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB	66
7. Feststellungsbeschluss, Prüfung <i>substanziell Raum schaffen</i>	67
8. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen	69
8.1 Mögliche Höhenbeschränkung im Bereich der Konzentrations- zone III	
9. Wirtschaftlichkeit	71

10. Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange	72
10.1 Immissionsschutz	
10.2 Höhenentwicklung und Nachbarschaft	
10.3 Umfassende Wirkung von Windenergieanlagen	
10.4 Landschaftsbild	
10.5 Naturschutz und Landschaftspflege	
10.6 Artenschutzrechtliche Prüfung	
10.6.1 Vorgehensweise, rechtliche Grundlagen	
10.6.2 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Avifauna	
10.6.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Fledermäuse	
10.6.4 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bereich Nordholt 1	
10.6.5 Ausblick in Bezug auf den Artenschutz	
10.7 Windenergienutzung im Wald	
10.8 Bodenschutz und Flächenverbrauch	
10.9 Wasserwirtschaft	
10.10 Denkmalschutz	
10.11 Bergbau, Altlasten und Kampfmittel	
10.12 Eiswurf	
10.13 Verkehr	
10.14 Luftverkehr, Drehfunkfeuer	
10.15 Brandschutz	
10.16 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung	
11. Umweltprüfung und Umweltbericht	108
12. Kleinwindanlagen bis 50 m Anlagenhöhe	109
13. Flächenbilanz	110
14. Verfahrensablauf und Planentscheidung	111

Teil II: Umweltbericht

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 11/2017): 43. Änderung des Flächennutzungsplans, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Umweltbericht nach § 2a BauGB

Teil III: Anlagen

Anlage 1: Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen, Stand: 11/2017

Anlage 2: Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 11/2015): Potenzialflächenanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung

Anlage 3: Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 04/2017): 43. Änderung des Flächennutzungsplans, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Artenschutzbeitrag

Teil I: Begründung

1. Anlass und Inhalt dieser 43. Änderung des FNP

Der seit Februar 2016 wirksame **Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“**, stellt – im Gegensatz zum alten Regionalplan - Vorranggebiete gemäß § 8(7) Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8(7) Nr. 3 ROG als verbindliches Ziel dar. Die Flächendarstellungen im Regionalplan verfolgen ausdrücklich nicht das Ziel, der Windenergie im Sinne des § 35(1) Satz 3 BauGB *substantiell Raum zu schaffen*.

Für das Stadtgebiet Drensteinfurt wird nunmehr nur noch ein Vorranggebiet dargestellt, welches im Rahmen des sog. Anpassungsgebots nach § 1(4) BauGB im Flächennutzungsplan darzustellen ist.

Da die Kommune schon seit längerer Zeit bestrebt ist, weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern (siehe Kap. 2.1.3 dieser Begründung zur 39. Änderung des FNP) hat sie in Zusammenhang mit der Erarbeitung des o.g. Sachlichen Teilplans „Energie“ die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit Anregungen vorgebracht, dass die Stadt Drensteinfurt mit der 31. FNP-Änderung aus dem Jahr 2006 über eine wirksame bzw. unangreifbare Konzentrationsflächenplanung verfügt und somit die vorliegende 43. Änderung des Flächennutzungsplans obsolet sei. Um diesen Sachverhalt abschließend zu klären beauftragte die Stadt einen Fachanwalt. Nach umfangreicher Prüfung der bestehenden Planungen zum Thema Windenergie kommt dieser zu dem Ergebnis, dass die 31. und 20. Änderung des Flächennutzungsplans, wegen Verstoßes gegen § 1(4) BauGB **unwirksam** sein dürften. Darüber hinaus wurde die 31. Änderung des FNP nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht (auf Kap. 2.1.3 wird verwiesen). Somit ist davon auszugehen, dass es **derzeit keine wirksame Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt Drensteinfurt** gibt.

Um eine zukünftige „Verspargelung“ des Stadtgebiets zu vermeiden besteht aus Sicht der Stadt Drensteinfurt ein Planungserfordernis, daher soll die vorliegende Planung auch aufgestellt werden. Neben einer Betrachtung des gesamten Stadtgebiets ist der Windeignungsbereich Drensteinfurt 1 als bindende Vorgabe als Konzentrationszone übernehmen. Auf diese Vorgabe nach § 1(4) BauGB setzt die abwägende Darstellung von Konzentrationszonen auf.

Im Rahmen des **Vorentwurfs** zur **43. FNP-Änderung** wurden die naturschutzfachlich und landschaftspflegerisch ermittelten Potenzialflächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten weiter untersucht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB sammelte die Kommune weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen. Diese wurden anschließend geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung verbliebenen Flächen wurden nunmehr als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage erneut diskutiert. Ziel der Stadt Drensteinfurt ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/naturräumlich geeignete Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie im Sinne § 35(3) Satz 3 BauGB darzustellen und den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten.

2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung

2.1 Planungsrechtliche Situation

2.1.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Der **Landesentwicklungsplan NRW**¹ formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Dabei bezieht sich die Landesregierung auf den Stromverbrauch im Jahr 2010. Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung - auch in Nordrhein-Westfalen - weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.

Die Potentiale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

In der ursprünglichen Fassung des neuen LEP NRW als *Ziel der Landesplanung* vorgegeben führt die Landesregierung nunmehr als *Grundsatz* aus, dass die vom Träger der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Planungsgebiet Münster eine Flächenkulisse von mind. 6.000 ha umfassen müssen.

„Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehenden Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2).

2.1.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest.

¹ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, in Kraft getreten am 08.02.2017

Einen Schwerpunkt dieses Teilplans bildet die Ausweisung von Standorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windenergie im Planungsraum Münsterland. Hierzu wird in Ziel 1 ausgeführt:

- 1.1 *Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.*
- 1.2 *In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.*

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche besitzen die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB. Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d.h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

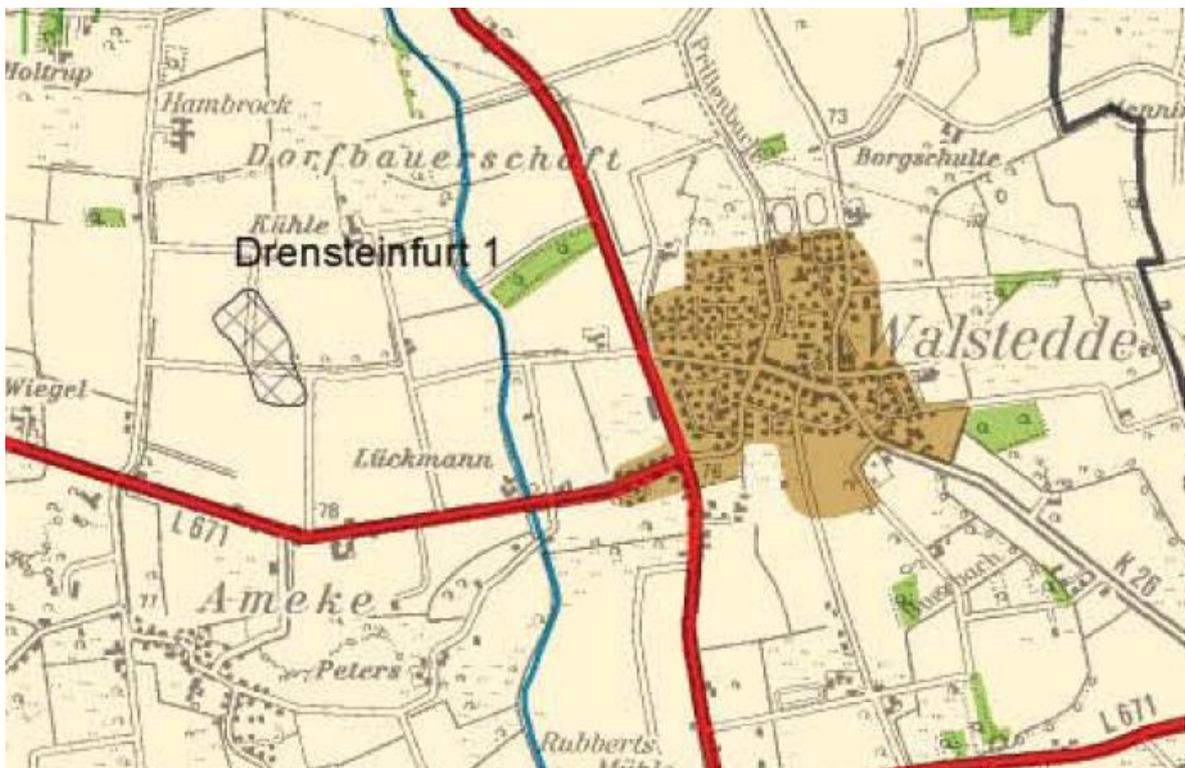


Abb. 1: Im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ dargestelltes Vorranggebiet *Drensteinfurt 1* (ohne Maßstab)

Somit kann die Kommune das gesamte Stadtgebiet anhand eigener Kriterien prüfen und ggf. weitere, bislang nicht im Entwurf des Regionalplans dargestellte, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen. Dies verdeutlicht auch Ziel 2.1:

Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,*
- *Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und „Halden“,*
- *Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),*
- *Waldbereichen und in den*
- *Überschwemmungsbereichen,*

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde aus der Öffentlichkeit auf die Ausführungen im Textteil des Sachlichen Teilplan „Energie“ unter der Rand-Nummer 42 hingewiesen: *Die im sachlichen Teilplan „Energie“ dargestellten 141 Windenergiebereiche haben eine Flächengröße von ca. 8.100 ha, so dass der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) mehr als erfüllt wird.* Diese Aussage wird allerdings unter der Rd.-Nr. 51 relativiert: *Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt der Windenergie substantiell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.*

2.1.3 Flächennutzungsplan

Darstellungen im Rahmen der 39. Änderung des FNP aus den Jahren 2011/2012:

Vor dem Hintergrund der Energiewende sowie Überarbeitung des Regionalplans und der damit einhergehenden Möglichkeit weitere Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen hat sich die Stadt entschlossen, den Flächennutzungsplan erneut zu ändern. Zunächst wurde das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht. Im Ergebnis wurden 34 Potenzialflächen mit Größen zwischen 0,2 ha und 64,2 ha ermittelt und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB weitere Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Flächen gesammelt. Im Rahmen der Abwägung reduzierte sich die o.g. Flächenkulisse auf 4 Potenzialflächen von denen eine Fläche, aufgrund bestehender Investitionsabsichten einer Eigentümergemeinschaft, als „isolierte“ FNP-Änderung im Sinne eines Deckblatts vorgezogen werden sollte. Bezüglich eines hierfür erforderlichen Zielabweichungsverfahrens wurden diverse Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung Münster geführt. Mit dem Verweis auf das laufende Verfahren zum Regionalplan Münsterland, *Sachlicher Teilplan Energie* wurde dieses Vorgehen letztlich verworfen und die 39. FNP-Änderung als solche nicht fortgeführt. Die 39. FNP-Änderung wird aufgehoben.

Darstellungen im Rahmen der 31. Änderung des FNP aus dem Jahr 2005:

Der **Gebietsentwicklungsplan Münsterland** aus dem Jahr 1999 wies die beiden Windeignungsbereiche WAF 15 und WAF 16 aus, wobei WAF 16 ganz wesentlich auf dem Gebiet der Stadt Ahlen und nur zu einem kleinen Teil auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt lag. Nach der Rechtsprechung aller Senate des OVG Münster stellten die Windeignungsbereiche im GEP 1999 **bindende Ziele der Raumordnung** dar; demnach konnten diese Flächen weder wesentlich erweitert noch wesentlich verkleinert noch gänzlich fallengelassen werden. Die Kommunen konnten die Windeignungsbereiche lediglich „konkretisieren“, hierzu wird auf das Urteil des OVG Münster vom 28.1.2005, Az. 7 D 35/03.NE verwiesen.

Eine Konkretisierung der Eignungsbereiche, die etwa bei Ansatz von Schutzabständen zu Einzelgehöften von 400 bzw. 500 m im Ergebnis die regionalplanerisch gewollte und mit bindender Wirkung für die Gemeinde festgelegte Eignung der Bereiche für Windenergienutzung weitgehend oder gar vollständig obsolet werden ließe, überschreitet das Spektrum zulässiger Konkretisierungen des GEP. Die kommunale Bauleitplanung würde dann die raumordnerische Eignungsfestlegung konterkarieren bzw. aushöhlen, was nicht mehr mit den Bindungen nach § 1(4) BauGB vereinbar wäre. - Bei der Planung zur **31. Änderung des FNP** wurde der Windeignungsbereich WAF 16 völlig gestrichen und WAF 15 von 395 ha auf Regionalplanebene auf ca. 21 ha auf FNP-Ebene reduziert. Die Reduzierung beruhte maßgeblich darauf, dass der Planung der Stadt Abstände von 400 m zu Einzelwohnlagen und 500 m zu Siedlungssplittern im Außenbereich zugrunde gelegt wurden. Im Rahmen der 31. Änderung wurde die Flächengeometrie der 20. FNP-Änderung nicht verändert, es wurde lediglich eine Höhenbeschränkung auf 100 m Gesamthöhe festgesetzt.

In Bezug auf die im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2005 dargestellten Konzentrationszonen zur Windenergienutzung dürfte demnach ein **Verstoß gegen § 1(4) BauGB** vorliegen. Dabei geht es um das sog. Anpassungsgebot, wonach die Bauleitplanung der Kommune den Zielen der Raumordnung anzupassen ist. Dabei handelt es sich nicht um eine Abwägungsfrage, sondern um eine der Abwägung vorgelagerte Rechtsfrage. Ist sie falsch gelöst, führt sie zu einem **„Ewigkeitsmangel“** des Plans.

Im Ergebnis dürfte die **31. Änderung des FNP** wegen Verstoßes gegen § 1(4) BauGB **unwirksam** sein, darüber hinaus wurde der FNP nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht, weil ein Verstoß gegen § 52(3) GO NRW in der bis zum 30.12.2013 geltenden Fassung i.V.m. der BekanntmVO vorliegt. Es fehlt an der sog. Übereinstimmungserklärung des Bürgermeisters (VG Minden, Urteil vom 26.3.2014, Az. 11 K 1108/13; OVG Münster, Beschlüsse vom 18.12.2015, Az. 8 B 253/15 und 8 B 1339/15).

Darstellungen im Rahmen der 20. Änderung des FNP aus dem Jahr 1999:

Bei einer Unwirksamkeit der 31. Änderung des FNP könnte die Vorgängerausfassung aus dem Jahre 1999 wieder aufleben. Diese Fassung des FNP leidet aber unter denselben Mängeln wie der FNP aus dem Jahr 2005 (Fehler in der Bekanntmachung und in der Umsetzung der beiden Windeignungsbereiche WAF 15 und WAF 16 im Flächennutzungsplan). Im Ergebnis dürfte die 20. Änderung des FNP aus denselben Gründen unwirksam sein wie die 31. Änderung des FNP.

Planerfordernis:

Geht man von der Unwirksamkeit der 31. und 20. Änderung des FNP aus, gibt es **derzeit keine wirksame Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt**. Deren planungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich dann allein im Genehmigungsverfahren beim Kreis Warendorf; die Stadt wird lediglich im Rahmen einer Rechtsprüfung beteiligt (§ 36 BauGB). Will die Stadt es dabei belassen, muss sie den neuen Windenergiebereich Drensteinfurt 1 nicht in der Plankarte des FNP darstellen.

Will die Stadt die **Windenergie gemäß § 35(3) Satz 3 BauGB steuern**, muss sie eine das gesamte Stadtgebiet umfassende Potenzialflächenanalyse erstellen, in deren Rahmen der Windeignungsbereich Drensteinfurt 1 (siehe Regionalplan Münsterland, *Sachlicher Teilplan Energie*) als bindende Vorgabe gemäß der Darstellung im Regionalplan übernommen werden muss. Auf diese Vorgabe nach § 1(4) BauGB setzt dann die abwägende Darstellung von Konzentrationszonen auf.

Aufgrund der o.g. Planungssituation und des im Rahmen der Potenzialflächenanalyse aufgezeigten Flächenpotenzials für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt hält die Kommune es für dringend geboten die Windenergie im Stadtgebiet zu steuern und – in Bezug auf die Diskussionen hinsichtlich der Notwendigkeit der vorliegenden Planung - die vorliegende **43. Änderung des Flächennutzungsplans fortzusetzen**.

Planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen:

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Zuge der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen eröffnet.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** können daher wie landwirtschaftliche Betriebe **überall im Außenbereich errichtet werden**. Da somit jedoch etliche Anlagen langfristig verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z.B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben. Die nachfolgende Plandarstellung verdeutlicht die potenzielle Flächenkulisse in Drensteinfurt, die sich **ohne Steuerung** durch die Stadt ergäbe. Auf allen rot gefärbten Flächen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen - unter Wahrung der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes, des Artenschutzes etc. - grundsätzlich möglich.

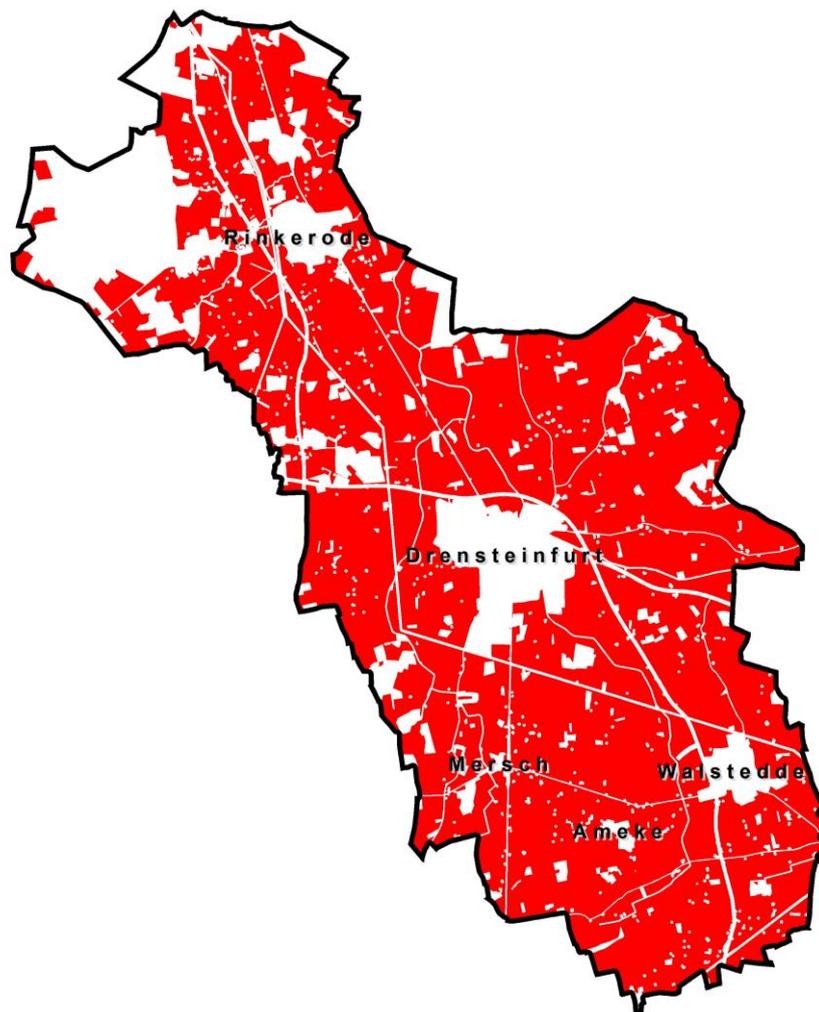


Abb. 2: „Worst-Case“-Szenario, Potenzialflächen ohne Steuerung der Kommune
(Bereiche in denen WEA beantragt werden können sind in roter Farbgebung dargestellt.)

Der Gesetzgeber hat in § 35(3) S.3 BauGB einen so genannten „**Planvorbehalt**“ aufgenommen². Grundgedanke ist es, auf Grundlage eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** für das **gesamte Stadtgebiet** sinnvolle Konzentrationszonen zu erarbeiten und in der Gesamtabwägung im FNP festzulegen (= *positive Standortzuweisung*). Damit einhergehend kann auch bestimmt werden, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen der übrige Planungsraum von Anlagen freigehalten werden soll und die Anlagen hier somit nicht mehr allgemein privilegiert sind (= *negative Ausschlussfunktion*). Anders als z.B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „**Baurecht neu gegeben**“, sondern vorrangig „**Baurecht an anderer Stelle genommen**“.

Die Kommune muss daher nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, AZ. 4 CN 1.11). Eine sorgfältig-

² § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: *Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben ... in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP ... eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*

tige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Art. 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt daher an Planverfahren, die zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlussfunktion für andere Flächen führen, hohe Anforderungen.

Darüber hinaus muss das Plankonzept der Kommune der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen. Die Kommune muss der **Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen bzw. belassen**.

Von der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen können im Einzelfall untergeordnete Anlagen z.B. für die Eigenversorgung landwirtschaftlicher Hofstellen ausgenommen werden.

Um die räumliche Entwicklung im Stadtgebiet aktiv zu gestalten, strebt die Stadt Drensteinfurt eine planerische Koordination mittels Flächennutzungsplan an. Auf diese Weise können die unstrittig raumwirksamen Anlagen frühzeitig geordnet und an geeigneten Standorten gebündelt werden. Potenzielle Konflikte mit anderen Raumanprüchen sollen frühzeitig sachgerecht gemindert werden. In den ausgewählten Konzentrationszonen sind dann für geplante Anlagen im Einzelfall Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und Fragen wie Immissions- oder Artenschutz im Detail zu prüfen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Planungserfordernisses (fehlerbehaftete 31. und 20. Änderung des FNP), wurde - nach Vorberatung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt - der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende **43. Änderung des Flächennutzungsplans** durch den Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 23.06.2015 gefasst.

2.2 Grundlegende Rechtsprechung

Die Planung der Stadt Drensteinfurt orientiert sich u.a. an der Rechtsprechung des **BVerwG vom 13.12.2012**³. Das auf eine Normenkontrollklage beim OVG Berlin-Brandenburg⁴ zurückgehende Urteil macht deutlich, dass die Kommune *harte* und *weiche Tabuzonen* voneinander abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren muss. *Harte Tabuzonen* entsprechen dabei Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen werden. Bei den *weichen Tabuzonen* handelt es sich um die Flächen, auf denen nach einheitlich angewandten Kriterien und nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Das BVerwG hat nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommune ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten hat, dass sich auf den gesamten Außen-

³ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11

⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09

bereich erstreckt. „Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.“ (siehe dort, Rd.-Nr. 9).

Weiterhin wurde ausgeführt, dass sich die Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie substantziell Raum verschafft, nicht ausschließlich anhand der Differenz zwischen den letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und der Größe der Potenzialflächen (= Außenbereichsflächen abzüglich Fläche der harten Tabuzonen) ergibt. (siehe dort, Rd.-Nr. 18 ff.)

Das **Oberverwaltungsgericht NRW** hat in seiner Entscheidung vom **01.07.2013**⁵ ebenso auf die zwingende Differenzierung zwischen *harten* und *weichen Tabuzonen* hingewiesen. Die Entscheidungsgründe sind durch die Kommune nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Hilfestellung werden in den Entscheidungsgründen des Urteils die *harten Tabuzonen* aufgeführt (siehe dort, Seite 19 ff.). Hierzu zählen demnach nur noch Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope. Unter Umständen können hierzu je nach Planungssituation auch Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete zählen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Die Themenkomplexe *Natur und Landschaft* sowie *Artenschutz/planungsrelevante Arten* verlieren somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert. Beschränkungen der Mindestgröße der Konzentrationszonen, der Mindestanzahl aufzustellender Anlagen oder der Anlagenart und -größe können nicht im Vorfeld pauschal festgelegt werden, sondern sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Ggf. können auch mehrere kleinere Windenergieanlagen unterhalb einer festgelegten Maximalhöhe wirtschaftlich betrieben werden.

Entgegen der häufigen Praxis in der Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind nach dem vorliegenden Urteil des OVG NRW pauschale Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes zu Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich als *harte Tabuzone* nicht (mehr) zulässig. Vielmehr besteht die Auffassung, dass in den angelegten Restriktionsflächen eine Windenergienutzung absehbar zwingend auf Dauer nicht nachbarrechtskonform gelingen kann.

Zur Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie „substantziell Raum verschafft“ hat das OVG NRW festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien eine Konzentrationsflächenplanung dieser Zielvorstellung entspricht.

In seinem **Urteil vom 22.09.2015**⁶ hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** entschieden, dass - im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie - Waldflächen grundsätzlich **keine** harten Tabuzonen (mehr)

⁵ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

⁶ OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

sind. *Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werden kann.* (vgl. Rd.-Nr. 53 ff.)

Darüber hinaus verweist das Gericht hinsichtlich der Thematik *der Windenergie substantiell Raum schaffen* auf das Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011 (Az. 4 A 4927/09), wonach die Kommunen nur die Flächen berücksichtigen muss, die ihr auch planerisch zur Verfügung stehen. Daher sind von den Außenbereichsflächen sämtliche *harte Tabuzonen* abzuziehen, auf die die Stadt praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Darüber hinaus wird ein *Anhaltswert* von 10 % der planerisch zur Verfügung stehenden Fläche benannt, um der Windenergie substantiell Raum zu schaffen.

Auf Grundlage der Rechtsprechung des **OVG NRW vom 05.07.2017** (Az. 7 D 105/14.NE) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden. (Rn.33) Diesbezüglich wird auch auf die Rechtsprechung des **OVG Lüneburg vom 13.07.2017** (Az. 12 KN 206/15) verwiesen.

2.3 Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung

Die am 14.05.2017 durchgeführte **Landtagswahl** führte in **Nordrhein-Westfalen** zu einem Regierungswechsel. Im Rahmen des Koalitionsvertrags zwischen der CDU und der FDP wurde auch der weitere Ausbau der Windenergie thematisiert⁷:

Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:

- *Wir gehen davon aus, dass bei Neuanlagen eine Abstandsregelung von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umsetzbar ist.*
- *Wir wollen den rechtlichen Rahmen voll ausschöpfen.*
- *Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.*
- *Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben.*
- *Die bedarfsgerechte Befeuern von Neuanlagen und mit Übergangsfrist auch für Altanlagen soll für Windenergieanlagenbetreiber verpflichtend werden.*
- *Um die Zahl neuer Anlagen zu beschränken und die Zahl von Altanlagen abzubauen, wollen wir an durch Windkraft geprägten Standorten Repowering ermöglichen.*
- *Auf Bundesebene verfolgen wir konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen.*

⁷ vgl. CDU/FDP: Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022, NRW Koalition

- *Der Bestands- und Eigentumsschutz bindet uns für bestehende Altanlagen auch nach Ablauf der Typengenehmigung und umfasst auch die bis heute in der Ausschreibungsförderung nach EEG bezuschlagten Anlagen.*
- *Der Windenergieerlass wird im vorgenannten Sinne überarbeitet, um den angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen.*

Der **Koalitionsvertrag** stellt einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Koalitionsparteien dar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.12.2013 - 2 BvQ 55/13), der **keine Bindung für Dritte**, auch nicht für die Behörden in NRW, entfaltet. Die Aussagen des Koalitionsvertrags sind daher als reine Absichtserklärungen⁸ zu bewerten. Fielenbach führt zu den wichtigsten Punkten des Koalitionsvertrags wie folgt aus:

1. *Bei dem **Windenergieerlass NRW** handelt es sich um einen gemeinsamen Rund-erlass mehrerer Ministerien. Eine Änderung ist theoretisch kurzfristig möglich. Der Erlass stellt allerdings eine Verwaltungsvorschrift dar, die keine Außenwirkung hat, sondern lediglich „ermessenslenkend“ wirkt (vgl. Saurer, NVwZ 2016, 201, 203). Der Windenergieerlass zwingt daher nicht zur Einhaltung der dort genannten Vorgaben, etwa eines möglichen zukünftigen 1.500 m-Abstands. Die Entscheidung über den zulässigen Abstand einer WEA zu Wohngebieten im Einzelfall verbleibt bei der Genehmigungsbehörde oder planenden Gemeinde unter Berücksichtigung des geltenden Rechts.*
2. *Der aktuelle **Landesentwicklungsplan NRW (LEP)** ist erst seit wenigen Monaten in Kraft. Eine Fortschreibung ist zeitlich sehr aufwändig; die letzte Fortschreibung hat sich über vier Jahre (2013 bis 2017) erstreckt. Anders als ein Erlass entfaltet der LEP allerdings rechtliche Bindungswirkung und zwar in Bezug auf Ziele der Raumordnung bereits im Entwurfsstadium, § 4 ROG. Die im LEP festgeschriebenen oder in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind verbindlich und insbesondere die Bauleitpläne – Flächennutzungspläne und Bebauungspläne – müssen an diese angepasst werden, § 1 Abs. 4 BauGB.*
3. *Eine Umsetzung des **1.500 m-Abstands** durch eine Änderung der Abstandregelung in der Bauordnung des Landes NRW (vgl. § 6 Abs. 10 Satz 2 bis 4 BauO NRW) scheitert an der fehlenden Kompetenz der Länder für eine solche Regelung. Die Vorschriften der Bauordnung dienen der Gefahrenabwehr; Ziel der Abstandregelung für WEA sind hingegen optische und Schallschutzaspekte. Diese Regelungsgegenstände fallen in die Kompetenz des Bundes. § 249 Abs. 3 BauGB, die sog. Länderöffnungsklausel, aufgrund derer in Bayern die sog. 10-H-Abstandregelung eingeführt worden ist, gilt seit dem 01.01.2016 nicht mehr.*

Ähnlich kritisch zu den im Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW formulierten planungsrechtlichen Änderungen zum Thema Windenergie äußert sich Wegner⁹: *Die landesrechtlichen Spielräume für die Erweiterung der schon heute in begrenztem Maße zulässigen pauschalen Abstände sind eher gering. Die Länder müssen die dargestellten Grenzen für die planungsrechtliche Umsetzung pauschaler Abstände einhalten. Dies sind die weitestgehend abschließenden bundesrechtlichen Vorgaben in den Bereichen des Bauplanungsrechts – hier insbesondere die planungsrechtliche Privilegierung der Windenergie und das Gebot der Substantialität der Raumverschaffung bei*

⁸ Fielenbach, jurisPR-UmweltR 6/2017

⁹ Nils Wegner (07/2017) in Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht: Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten - Regulatorische Möglichkeiten und Grenzen

der Ausübung des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB – einerseits sowie auch im Immissionsschutzrecht und weiteren Rechtsmaterien andererseits. Insoweit bestehen auch erhebliche Zweifel jedenfalls daran, dass der in Nordrhein-Westfalen beabsichtigte Abstand von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten tatsächlich in zulässiger Weise umgesetzt werden kann, wenn dadurch die zur Verfügung stehende Fläche deutlich reduziert wird. [...] Die wirksame Ausübung des Planvorbehalts bedingt nach der Rechtsprechung nicht nur ein bestimmtes methodisches Vorgehen, sondern vor allen Dingen mit Blick auf das Planungsergebnis, dass der Windenergie ein Raum von einem Umfang eingeräumt wird, der in angemessenem Verhältnis zu dem Gewicht steht, den das Bundesrecht dem Interesse an der Windenergienutzung durch die Privilegierungsregelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beigemessen hat. Planungen, die hinter diesem Gebot der Mindestflächenbereitstellung zurückbleiben, verschaffen der Windenergie nicht den ihr zuzugestehenden substantiellen Raum und sind deshalb als unzulässige Verhinderungs- oder Feigenblattplanung zu bewerten. Soweit sich die Landesentwicklungsplanung in der Vergangenheit darauf beschränkt hat, allgemeine Aussagen über die planerische Steuerung von Windenergie innerhalb eines Bundeslandes zu treffen, insbesondere diejenige Planungsebene zu bestimmen, auf der eine abschließende räumliche Steuerung der Windenergie vorzunehmen ist, geriet sie mit den an die Ausübung des Planvorbehalts gesetzten Anforderungen nicht in Konflikt. Determiniert sie jedoch bereits selbst mittels zielförmiger Festsetzungen diejenigen (Abstands-) Kriterien, die auf nachfolgenden Planungsebenen bei der Auswahl von Windkonzentrationszonen zugrunde zu legen sind, so hat auch sie das Gebot zu beachten, dass der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist.

In den Ausführungen des Koalitionsvertrags beschränkt sich die geplante Abstandsregelung auf **reine und allgemeine Wohngebiete**. Kleinteilige ländliche Siedlungsstrukturen (Dorf- und Mischgebiete) und insbesondere Wohnnutzungen im Außenbereich werden nicht thematisiert. Im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen in diversen Kommunen in Ostwestfalen und dem Münsterland hat sich gezeigt, dass größere Abstände (wenn auch nicht 1.500 m) zu Wohnsiedlungsbereichen - auch im Hinblick auf die Thematik *der Windenergie substantiell Raum schaffen* – durchaus umsetzbar sind. Die Bewohner des Außenbereichs, die jedoch wesentlich stärker vom Anlagenbau/Anlagenbetrieb betroffen sind, werden im Koalitionsvertrag nicht berücksichtigt. Das ist nachvollziehbar, weil der Koalitionsvertrag lediglich Eckpunkte künftiger Regelungen, aber selbst noch keine Detailregelungen enthält.

Der Handlungsspielraum der Landesregierung wird insoweit eingeschränkt, als die Steuerung der Windenergie über das Raumordnungsrecht eines Landes die bundesrechtliche Privilegierung der Windenergie nicht konterkarieren darf. Deshalb haben sowohl der VGH Kassel für die hessische Lösung über einen im Raumordnungsplan des Landes (in NRW der LEP) als auch der BayVerfGH für die bayerische Lösung über das bauordnungsrechtliche Abstandflächenrecht geprüft, wie viel Raum der Windenergie bei der jeweiligen Lösung zur Verfügung steht und ob dieser Raum – gemessen am Bundesrecht – die gesetzliche Privilegierung für Windenergieanlagen nicht unterläuft. Auch das Land NRW wird prüfen müssen, welche planerischen Auswirkungen bestimmte Mindestabstände hervorrufen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die im Münsterland anzutreffende Streubebauung.

Ob eine Gesetzesinitiative des Landes NRW zur Abschaffung der Privilegierung von Windenergieanlagen Erfolg hat, wird man abwarten müssen. Bisher gibt es eine ähnliche Bewegung nur aus Schleswig-Holstein. Dass man für ein dahingehendes Ziel

eine Mehrheit der Bundesländer und den Bund gewinnen kann, ist derzeit nicht erkennbar.

Mittlerweile liegt der Entwurf zur Änderung des Windenergie-Erlasses NRW vor. Verbindliche Mindestabstände für Genehmigungsbehörden enthält er nicht.

3. Planungsziele

Zum besseren Verständnis der Planungshistorie und des Planungsverlaufs: Der **GEP Münsterland** hat seinerzeit *Windeignungsbereiche* als bindende Ziele der Raumordnung vorgegeben, so dass die Kommunen im Geltungsbereich dieses GEP gemäß § 1(4) BauGB zwingend an diese Eignungsgebiete gebunden waren und allenfalls im räumlichen Umgriff noch Randkorrekturen vornehmen konnten. Im Geltungsbereich des GEP Münsterland stellte sich deshalb für die Kommunen die Frage nach dem *substantiellen Raum* nicht. Sie hatten wegen der Bindungswirkung des Regionalplans die Eignungsgebiete zu übernehmen.

Der seit Februar 2016 wirksame **Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“**, verfolgt eine ganz andere Systematik als der alte Regionalplan. Er stellt nunmehr *Vorranggebiete* gemäß § 8(7) Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8(7) Nr. 3 ROG als verbindliches Ziel dar. Die Flächendarstellungen im Regionalplan verfolgen ausdrücklich nicht das Ziel, der Windenergie im Sinne des § 35(1) Satz 3 BauGB *substantiell Raum zu schaffen*.

Vielmehr müssen die Kommunen – so sie denn planen wollen - weiterhin ein Konzept für das gesamte Stadtgebiet erarbeiten, in dem die Vorrangzonen aus dem Regionalplan übernommen werden und in dem mit Hilfe eines Kriterienkatalogs mit harten und weichen Tabukriterien geprüft wird, an welchen Stellen im Außenbereich der Stadt die Nutzung von Windenergie (noch zusätzlich) erfolgen soll und ob das so gefundene Ergebnis der Windenergie substantiell Raum schafft. Die verbindlichen Raumordnungsziele sind durch die planende Kommune zwingend zu beachten und können nicht „weggewogen“ werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt ist gemäß § 1(4) BauGB an die o.g. Ziele der Raumordnung anzupassen. Da diese in Bezug auf das Thema Windenergie verbindlich und hinreichend konkretisiert sind, besteht für die Kommune auch kein Abwägungsspielraum. Nach fachanwaltlicher Prüfung dürften die 31. und 20. Änderung des FNP, wegen Verstoßes gegen § 1(4) BauGB **unwirksam** sein. Darüber hinaus wurde die 31. Änderung des FNP nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht, es fehlt an der sog. Übereinstimmungserklärung des Bürgermeisters (auf Kapitel 2.1.3 wird verwiesen). Somit dürfte es **derzeit keine wirksame Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt Drensteinfurt** geben.

Aufgrund der o.g. Planungssituation und des ermittelten Flächenpotenzials für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt verfolgt die Kommune mit der vorliegenden **43. Änderung des Flächennutzungsplans** folgende Ziele:

- Erarbeitung städtebaulich sinnvoller und in Bezug auf den Menschen, die Landschaft, den Naturraum und den Artenschutz verträglicher Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB;
- Anpassung des Flächennutzungsplans gemäß § 1(4) BauGB an die Vorgaben des *Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“*;

- Ausweisung möglichst großer zusammenhängender Flächen als Konzentrationszonen in denen mehrere Anlagen errichtet werden können bzw. kleinere Flächen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen und auf denen Einzelanlagen errichtet werden können (sog. mehrkernige Konzentrationszonen);
- Weiterführung der grundsätzlichen Planungsabsichten aus den Jahren 2011/2012 (39. Änderung des FNP);
- Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche;
- Unter Berücksichtigung der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder sowie des Energetischen Leitbilds der Stadt Drensteinfurt soll der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geschaffen werden.

Die vorliegende 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 1(3) S.1 BauGB städtebaulich gerechtfertigt und berücksichtigt gemäß § 1(4) BauGB die bindenden Raumordnungsziele. Das entbindet die Stadt nicht, ein gemeindeweites Konzept zur Windenergieplanung aufzustellen. Eine Beschränkung auf das Windvorranggebiet *Drensteinfurt 1* des Regionalplans wäre verfehlt. Zudem ist eine Bauleitplanung nicht nur dann im Sinne des § 1(3) S. 1 BauGB gerechtfertigt, wenn sie das gesetzliche Minimum planerisch absichert.

4. Potenzialflächenanalyse

4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen/Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie

Planungspraxis und Rechtsprechung haben für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein vier-Stufen-Modell entwickelt:

- 1. Schritt:** Anhand so genannter *harter Tabukriterien* werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen *harten Tabuzonen* gehören z.B. Siedlungsbereiche, Infrastrukturanlagen und gesetzlich geschützte Biotope.
- 2. Schritt:** Die Stadt erarbeitet weitere (*weiche*) *Tabukriterien*, die der Abwägung unterliegen und die sie einheitlich auf ihr gesamtes Stadtgebiet anwenden will. Hierzu gehören z.B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, die aus Vorsorgegründen (als Ergebnis der Prüfung und Abwägung) getroffen werden sollen.
- 3. Schritt:** Nach Abzug dieser *harten* und *weichen Tabuzonen* verbleiben Potenzialflächen. Für diese Flächen erfolgt dann eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen. Grundlage der Abwägung sind u.a. die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Als Ergebnis dieser Abwägung legt die Stadt Flächen fest, die als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden sollen.

- 4. Schritt:** Die Stadt prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu schaffen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum geschaffen wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Die Bearbeitung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß der o.g. Aufzählung. Grundlage für die **Bearbeitungsschritte 1 und 2** ist die **Potenzialflächenanalyse Windenergie¹⁰**, hierauf wird verwiesen.

Bearbeitungsschritt 1:

In **Stufe I der Potenzialflächenanalyse** sind für das Stadtgebiet *harte Tabukriterien* anhand des FNPs, des Regionalplans etc. ermittelt worden. Diese kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In Anlage 1 werden die einzelnen Kriterien ausführlich erläutert, hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Harte Tabukriterien sind:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsgebiete nach § 34 BauGB	- ohne -
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Regionalplan Münsterland	- ohne -
Wohnnutzungen im Außenbereich	- ohne -
Gewerbliche Bauflächen	- ohne -
Abstandserfordernis zu Wohnbauflächen ¹¹ , gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsgebieten nach § 34 BauGB aus Gründen des Immissionsschutzes	400 m
Abstandserfordernis zu Wohnnutzungen im Außenbereich ¹¹ aus Gründen des Immissionsschutzes	250 m

¹⁰ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (11/2015): Potenzialflächenanalyse Windenergie

¹¹ Auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Basierend auf dieser Rechtsprechung wird das im Rahmen der Entwurfsfassung als *weiches Tabukriterium besonderer Kategorie* betrachtete Abstandserfordernis in der Fassung zum Feststellungsbeschluss nunmehr als *hartes Tabukriterium* berücksichtigt.

Infrastruktur	
Bundesstraßen einschließlich anbaufreier Zonen (beidseitig der Trasse)	20 m
Landes- und Kreisstraßen	- ohne -
Bahnstrecken	- ohne -
Freileitungen	- ohne -
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete	- ohne -
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie § 62 LG NRW	- ohne -
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	- ohne -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	- ohne -
Stehende und fließende Gewässer	- ohne -
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha	50 m

Bei den im Rahmen der **Stufe II** definierten *weichen Tabukriterien* handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. möglich sein kann, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickelt hat, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese unterliegen der Abwägung im Rat und seinen Fachausschüssen und sind für die einzelnen Tabukriterien jeweils nachvollziehbar zu begründen.

Die *weichen Tabuzonen* umfassen i.W. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Schutzgebiete nach Maßgaben des Naturschutzes. Darüber hinaus sollen aus Gründen des Immissionsschutzes auch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt werden. In Anlage 1 werden die einzelnen Tabukriterien definiert und ausführlich erläutert (siehe dort).

Bearbeitungsschritt 2:

Der **Stufe IIa weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen** werden zugeordnet:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsgebieten nach § 34 BauGB, ggf. auch Abstände zu/für Entwicklungsperspektiven der Kommune aus Gründen des Immissionsschutzes	200 m
<i><u>Hinweis:</u> Das harte Tabukriterium von 400 m aus Gründen des Immissionsschutzes berücksichtigt i.d.R. nur die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch die Darstellung von Konzentrationszonen für mehrere Windenergieanlagen, woraus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m resultiert (Gesamtabstand = 600 m).</i>	

Natur und Landschaft	
FFH- und Vogelschutzgebiete	- ohne -
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	- ohne -
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	- ohne -
Wald ¹²	- ohne -
Gewässer	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	- ohne -

Darüber hinaus werden in der **Stufe IIb sonstige weiche Tabukriterien** definiert. Hierbei werden einige Kriterien, wie z.B. Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich bereits in der Vorentwurfsfassung berücksichtigt. **Sonstige weiche Tabukriterien** sind:

Siedlung	Vorsorgeabstand
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich	200 m
<i><u>Hinweis:</u> Das harte Tabukriterium von 250 m aus Gründen des Immissionsschutzes berücksichtigt i.d.R. nur die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Ziel der vorliegenden Planung ist jedoch die Darstellung von Konzentrationszonen für mehrere Windenergieanlagen voraus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m resultiert¹³ (Gesamtabstand = 450 m).</i>	
Natur und Landschaft	
Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten (hier: VSG Davert)	1.000 m -
Sonstige Belange	
Mindestflächengröße, Flächengeometrie	- ohne -
Konzentrationswirkung	- ohne -
Plausibilitätskontrolle	- ohne -

Die auf den o.g. Kriterien basierenden „harten“ und „weichen“ Tabuzonen werden auf einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Kartengrundlage dargestellt und miteinander verschnitten. Die verbleibenden „weißen Flächen“ im Stadtgebiet werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden einzelne Flächen, die aufgrund ihrer geringen Flächengröße (< 0,8 ha) und ihrer ungünstigen Flächengeometrie (Breite/Länge < 100 m) für die Errichtung moderner Windenergieanlagen nicht geeignet sind, in den weiteren Untersuchungen nicht mehr betrachtet. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass die Stadt Drensteinfurt mit der verbliebenen

¹² In der ursprünglichen Fassung des Kriterienkatalogs wurden **Waldflächen** aufgrund der Zielsetzung im *Landesentwicklungsplan NRW* und dem Leitfaden *Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen* als **hartes Tabukriterium** berücksichtigt. Unter Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE werden Waldflächen nunmehr als **weiches Tabukriterium** der Stufe IIa betrachtet.

¹³ Nach intensiven politischen Beratungen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in seiner Sitzung am 18.04.2016 beschlossen den Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 450 m zu erhöhen.

Flächenkulisse der Windenergie im Stadtgebiet nicht „substanziell Raum“ schaffen kann, sind auch die o.g. entfallenen Flächen erneut zu betrachten bzw. die aufgeführten Tabukriterien anzupassen.

4.2 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie

Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse¹⁴ kommen die Suchräume 1 bis 13 nach heutigem Stand für eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich in Frage. Es wurden 45 Einzelflächen mit insgesamt etwa 1.418 ha ermittelt. Die Kriterien, die für eine Eignung der o.g. Flächen sprechen, werden in der Potenzialflächenanalyse ausführlich erläutert. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Im weiteren Verlauf des Planverfahrens können sich für die Potenzialflächen möglicherweise noch Einschränkungen durch Wohnnutzungen im Umfeld der einzelnen Flächen (Lärmimmissionen), aufgrund des Arten-/Naturschutzes, der Lage im Landschaftsschutzgebiet etc. ergeben. Im Rahmen der **Potenzialflächenanalyse** blieben in Drensteinfurt u.a. die **Kriterien**

- Abstände zu Freileitungen
- Bauschutzbereiche Luftverkehr
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Boden- und Baudenkmale
- Modellflugplätze
- Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen etc.

bislang unberücksichtigt, da sie die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des FNP übersteigen.

Die Diskrepanz zwischen der bisherigen Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie im wirksamen Flächennutzungsplan und der aktuellen Flächenkulisse beruht darauf, dass im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland - Sachlicher Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ aus dem Jahr 1999 lediglich zwei *Windeignungsbereiche* dargestellt wurden. *Eignungsgebiete* gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG bezeichnen Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen (hier: Nutzung der Windenergie) geeignet sind und gleichzeitig diese Nutzung an anderer Stelle im Planungsgebiet ausschließen.

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.2.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Einen Schwerpunkt dieses Teilplans bildet die Ausweisung von Standorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windenergie im Planungsraum Münsterland. Die nunmehr im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche besitzen die Funktion von *Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten*. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB.

¹⁴ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (11/2015): Potenzialflächenanalyse Windenergie

Somit kann die Kommune das gesamte Stadtgebiet anhand eigener Kriterien prüfen und ggf. weitere, bislang nicht im Entwurf des Regionalplans dargestellte, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung liegen die Voraussetzungen des § 35(3) S. 3 BauGB nur vor, wenn der Darstellung von Konzentrationszonen ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegt, das sich auf den *gesamten Außenbereich*¹⁵ erstreckt.

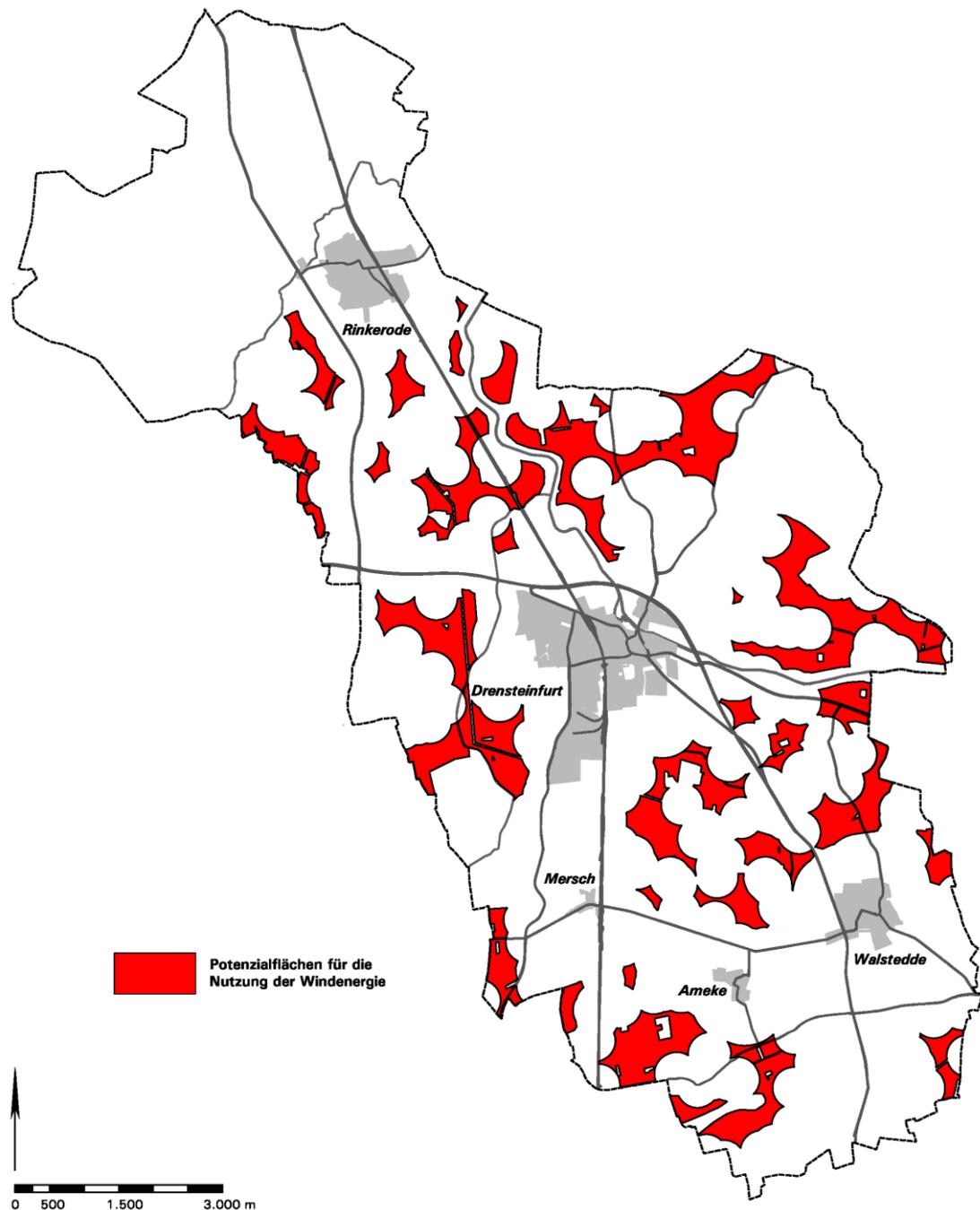
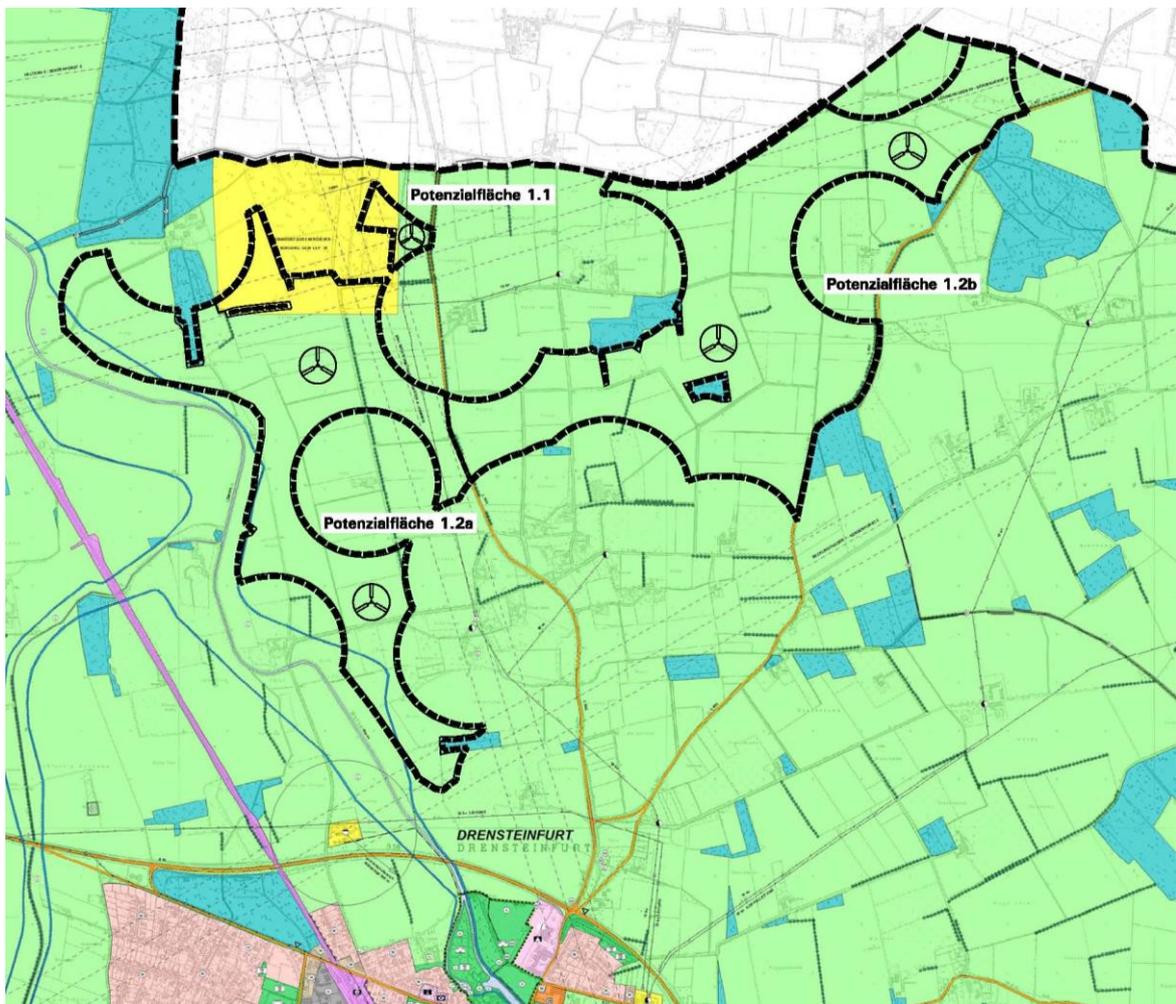


Abb. 3: Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie, Vorentwurf (ohne Maßstab)

¹⁵ siehe auch Windenergieerlass NRW (11/2015), Kapitel 4.3.2

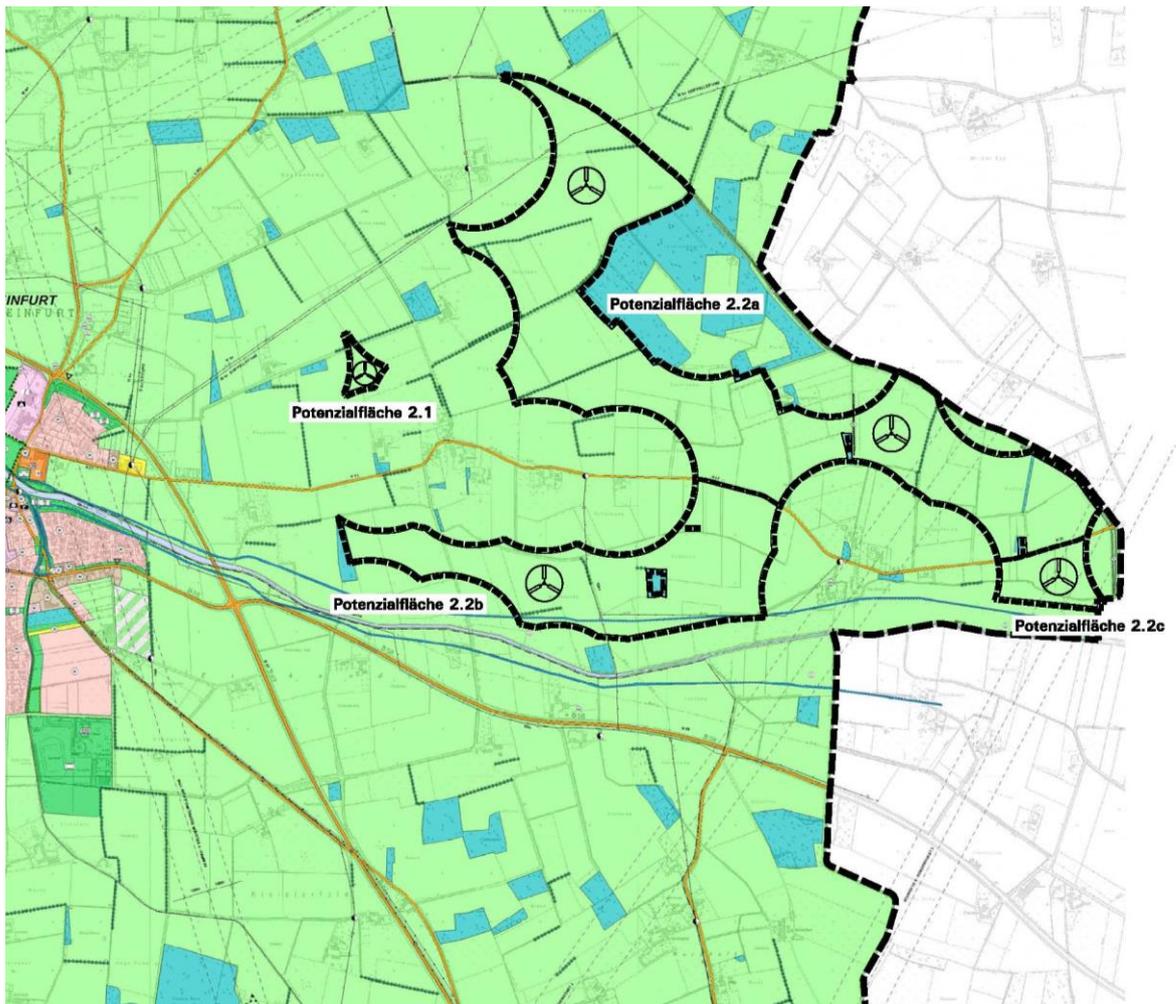
4.3 Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen

Nachfolgend werden die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelten 13 übergeordneten Suchräume im Stadtgebiet Drensteinfurt unter städtebaulichen Gesichtspunkten näher betrachtet. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB weitere Abwägungsmaterialien gesammelt.



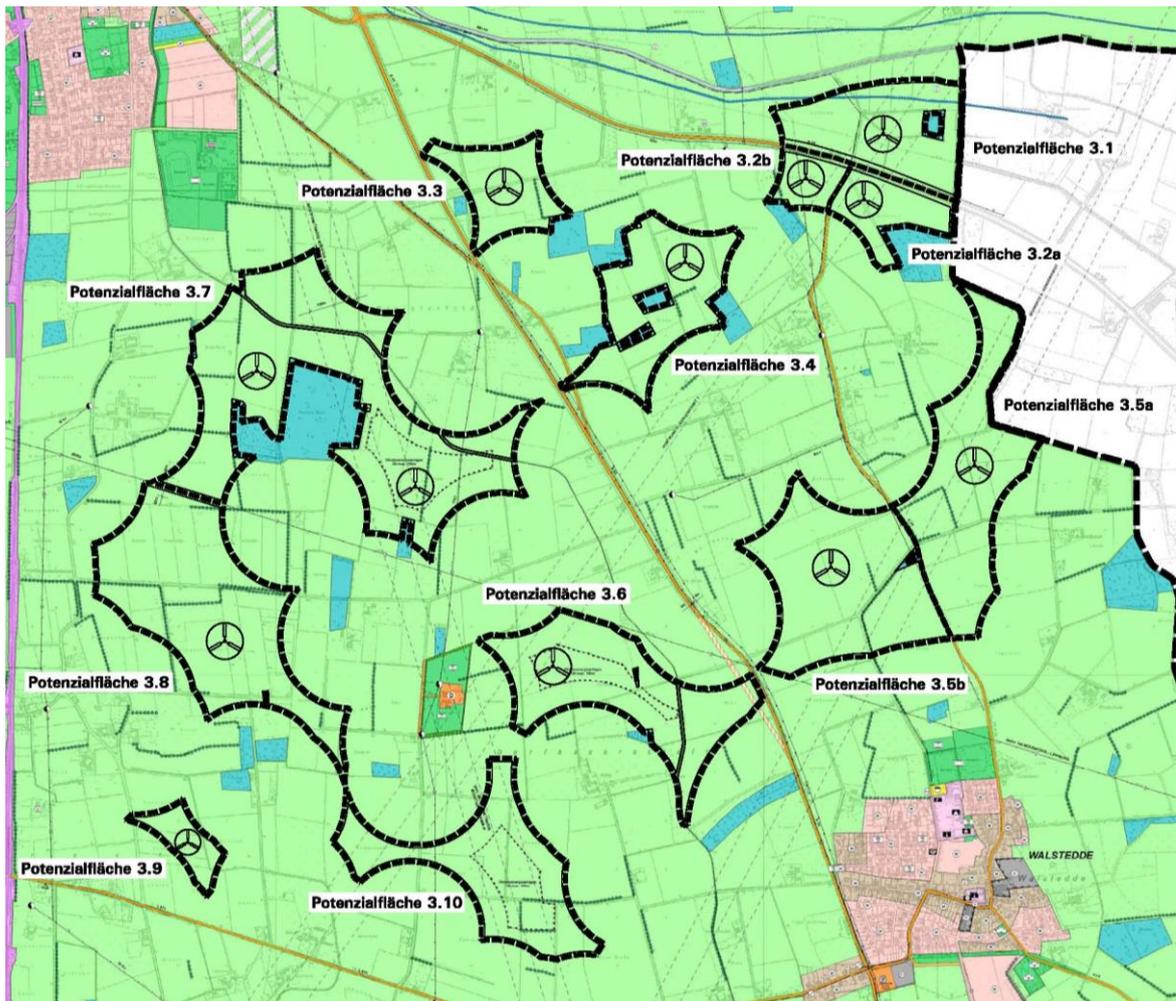
Suchraum 1	
Lage	Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich des Ortsteils Drensteinfurt in der Bauerschaft Natorp. Der Suchraum wird im Norden durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Sendenhorst, im Osten durch die <i>L 851</i> , im Süden durch die Ortsumgehung (<i>B 58</i>) und im Westen durch den Gewässerlauf der <i>Werse</i> begrenzt.
Größe	233,1 ha <i>Teilflächen 1.1 = 3,3 ha / 1.2a = 97,8 ha / 1.2b = 132,0 ha</i>
Anzahl der Potenzialflächen	2 (davon eine Teilfläche in zwei Bereiche unterteilt)

Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s.
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche; Waldbereiche; Richtfunkstrecken; Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß Landesentwicklungsplan VI (Konventionelles Kraftwerk).
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den Wald, überörtliche Hauptverkehrsstraßen, Überschwemmungsgebiet der Werse, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen sowie Standort zur Energieversorgung gemäß LEP VI.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Etwa 700 m südlich der Potenzialfläche 1.2a liegt der nördliche Ortsrand des Ortsteils Drensteinfurt.
Splittersiedlungen	Südlich/östlich der Potenzialfläche 1.2a liegt die Bauerschaft Natorp in einem Abstand v. ca. 300 m.
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	Ca. 600 m südlich der Potenzialfläche 1.2a liegt das Schulzentrum Drensteinfurt.
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	Der Schlosspark des <i>Wasserschlosses Steinfurt</i> liegt etwa 500 m südlich der Potenzialfläche 1.2a.
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Die <i>L 585</i> durchzieht die Potenzialfläche 1.2a, am östlichen Rand der Potenzialfläche 1.2b verläuft die <i>L 851</i> .
Netzanbindung	Innerhalb der Potenzialflächen bzw. in deren direkter Umgebung verlaufen mehrere 10 kV-Leitungstrassen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im Bereich des Suchraums kreuzen sich die Richtfunktrassen <i>Münster – Hamm</i> und <i>Recklinghausen – Sendenhorst</i> .
Stehende/fließende Gewässer	Die Potenzialfläche 1.2a wird im Westen von der <i>Werse</i> begrenzt. Darüber hinaus durchziehen diverse Entwässerungsgräben diesen Suchraum.
Überschwemmungsgebiet	Potenzialfläche 1.2a liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der <i>Werse</i> .
Sonstiges	- Nicht betroffen -



Suchraum 2	
Lage	<p>Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets, östlich des Ortsteils Drensteinfurt in den Bauerschaften Eickendorf und Averdung.</p> <p>Der Suchraum wird im Nordwesten/Westen durch die L 851, im Osten durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Ahlen, im Süden durch den Gewässerlauf der Werse und im Westen durch die Bundesstraße B 58 begrenzt.</p>
Größe	<p>171,8 ha</p> <p><i>Teilflächen 2.1 = 1,4 ha / 2.2a = 114,2 ha / 2.2b = 48,7 ha / 2.2c = 7,5 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	4 (davon eine Teilfläche in mehrere Bereiche unterteilt)
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, kleinräumig liegt die mittlere Windgeschwindigkeit in der Potenzialfläche 2.2a zwischen 5,75 und 6,00 m/s.

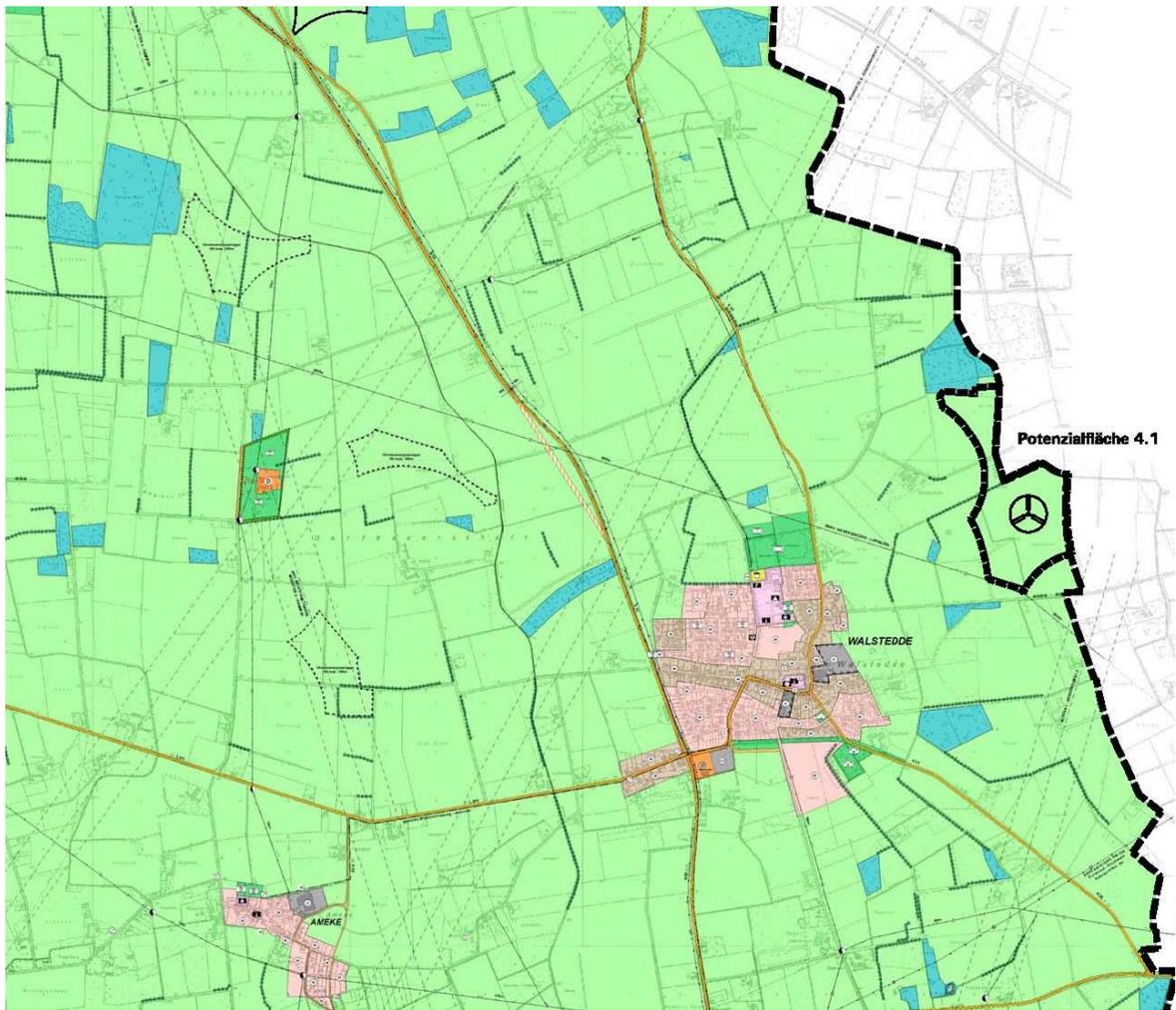
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, überörtliche Hauptverkehrsstraßen, Überschwemmungsgebiet der Werse, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen und Richtfunkstrecken.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Der östliche Ortsrand des Ortsteils Drensteinfurt liegt etwa 800 m westlich der Potenzialflächen 2.2b.
Splittersiedlungen	Zwischen den Potenzialflächen 2.1 und 2.2b sowie zwischen der Potenzialfläche 2.2b und der Werse liegen Einzelgehöfte jeweils in einem Abstand von ca. 300 m. Die Flächen liegen im Bereich der Bauerschaften Eickendorf und Averdung.
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Die Kreisstraße <i>K 21</i> bildet die Grenze zwischen den Potenzialflächen 2.2a und 2.2b und durchschneidet den östlichen Teil der Potenzialfläche 2.2a.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV- bzw. 30 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Der östliche Teil der Potenzialfläche 2.2a wird von den Richtfunktrassen <i>Dortmund - Sendenhorst</i> und <i>Schwerte - Sendenhorst</i> durchschnitten.
Stehende/fließende Gewässer	Die Potenzialfläche 2.2b wird im Osten von der <i>Werse</i> begrenzt. Darüber hinaus durchziehen diverse Entwässerungsgräben diesen Suchraum.
Überschwemmungsgebiet	Potenzialfläche 2.2b liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der <i>Werse</i> .
Sonstiges	- Nicht betroffen -



Suchraum 3	
Lage	<p>Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets, zwischen den Ortsteilen Drensteinfurt und Walstede in den Bauerschaften Nordholt, Eickendorf und Dorfbauerschaft.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die Bundesstraße <i>B 58</i> bzw. den Gewässerlauf der <i>Werse</i>, im Osten durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Ahlen, im Süden durch den Ortsteil Walstede bzw. die Herberner Straße (<i>L 671</i>) und im Westen durch die Bahntrasse <i>Hamm – Münster (Westf.)</i> begrenzt.</p>
Größe	<p>310,5 ha</p> <p><i>Teilflächen 3.1 = 20,8 ha / 3.2a = 8,6 ha / 3.2b = 4,7 ha / 3.3 = 12,0 ha / 3.4 = 22,6 ha / 3.5a = 33,5 ha / 3.5b = 37,9 ha / 3.6 = 31,1 ha / 3.7 = 62,4 ha / 3.8 = 45,2 ha / 3.9 = 4,4 ha / 3.10 = 27,3 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	10 (davon zwei Teilflächen in jeweils zwei Bereiche unterteilt)

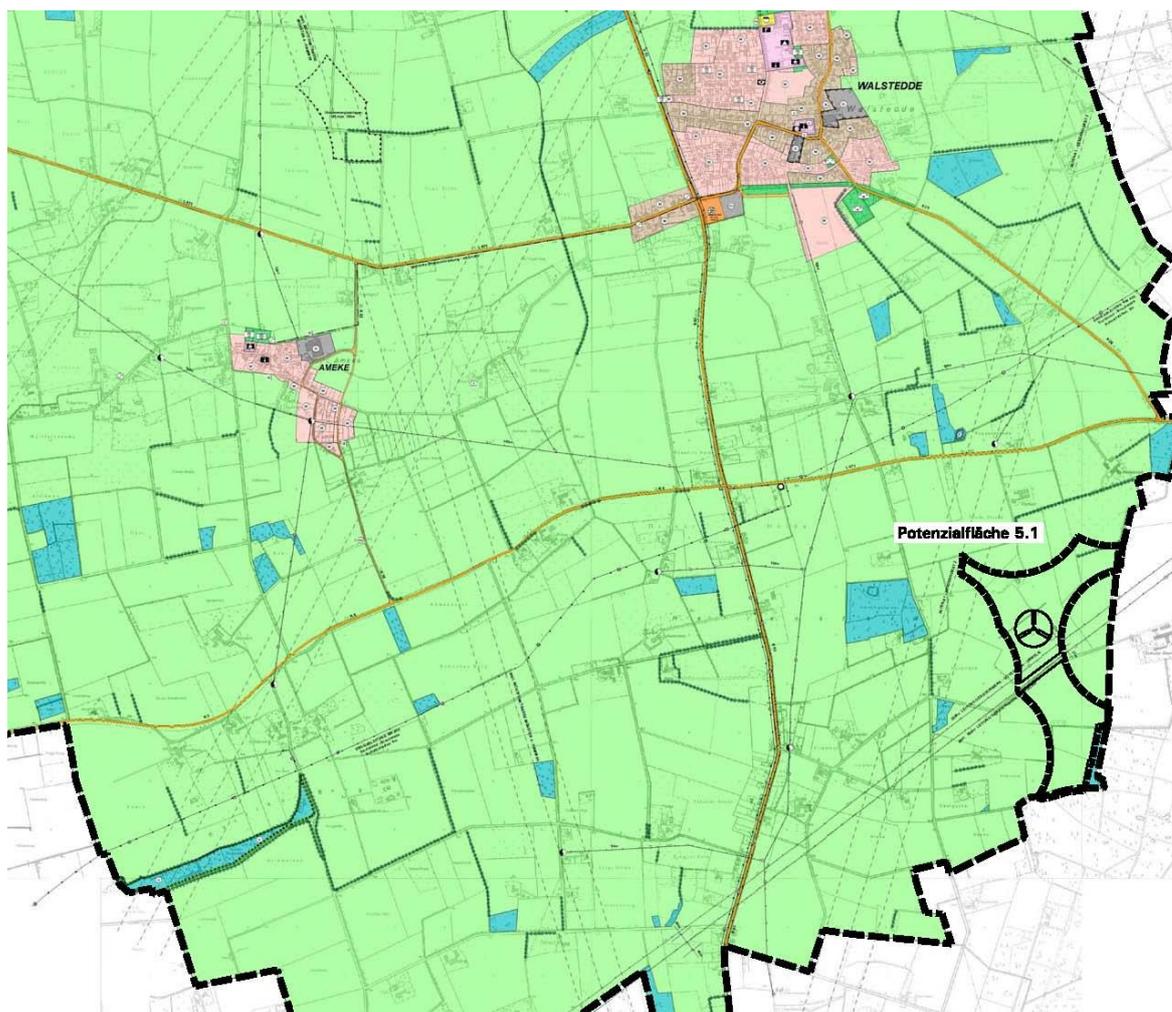
Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, im nördlichen Teil der Potenzialfläche 3.7 auch 5,75 bis 6,00 m/s.
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche; Waldbereiche, Wasserstraße und Vorranggebiet <i>Drensteinfurt 1</i> gemäß Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, überörtliche Hauptverkehrsstraßen, Überschwemmungsgebiet der Werse, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen, Richtfunkstrecken und Konzentrationszonen zur Windenergienutzung.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die Potenzialfläche 3.3 liegt ca. 800 m östlich des Ortsrands Drensteinfurt; die Potenzialflächen 3.5b und 3.6 liegen ca. 600 m nördlich bzw. nordwestlich des Ortsrands Walstedde.
Splittersiedlungen	Zwischen den Potenzialflächen 3.8, 3.9 und der Bahnstrecke liegt in einem Abstand von mind. 300 m zu den o.g. Potenzialflächen die Bauerschaft Mersch.
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	Etwa 680 m südlich der Potenzialfläche 3.5b liegen Turnhalle Grundschule Walstedde und Feuerwehr.
Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen	Ca. 480 m südlich der Potenzialfläche 3.5b, 500 m nördlich der Fläche 3.7 und 700 m südlich der Fläche 3.10 liegt die Sportanlage Böcken. Westlich der Potenzialfläche 3.6 liegt ein Sondergebiet Reitanlage.
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Durch den Suchraum verlaufen die Bundesstraßen <i>B 58</i> in West-Ost-Richtung und die <i>B 63</i> in Nord-Süd-Richtung.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungen erschlossen.

Restriktionen	
Leitungstrassen	Die Potenzialflächen im Suchraum 3 werden z.T. von den Richtfunktrassen <i>Münster – Hamm</i> , <i>Dortmund - Sendenhorst</i> und <i>Schwerte – Sendenhorst</i> sowie einer 380 kV-Leitung durchschnitten.
Stehende/fließende Gewässer	Der Suchraum wird von einzelnen Bächen und diversen Entwässerungsgräben durchzogen.
Überschwemmungsgebiet	Die Potenzialfläche 3.1 liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der <i>Werse</i> .
Sonstiges	Im Bereich der Potenzialfl. 3.10 wurden bereits drei Windenergieanlagen errichtet. Zwischen den Potenzialflächen 3.8 und 3.9 liegt ein Ultraleichtflugplatz.



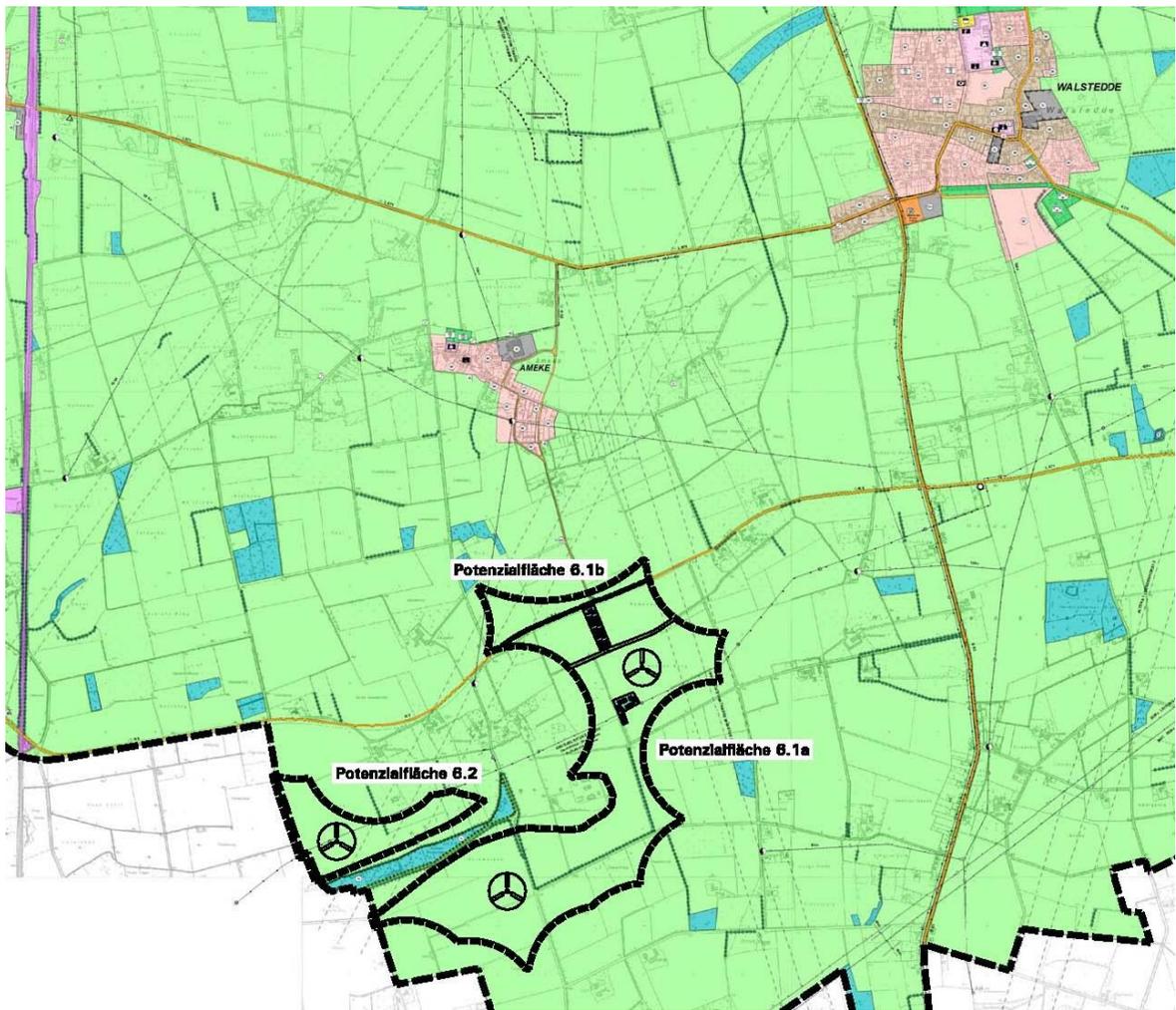
Suchraum 4	
Lage	Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets, nordöstlich des Ortsteils Walstedde in der Bauerschaft Nordholt. Der Suchraum wird im Norden durch einen Waldbereich, im Osten durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Ahlen, im Süden durch den <i>Rottweg</i> und im Westen durch das Abstandserfordernis zu einer Hofstelle begrenzt.
Größe	17,3 ha (Einzelfläche)
Anzahl der Potenzialflächen	1
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s.
Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen.
Städtebauliche	

Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die Potenzialfläche liegt etwa 600 m nordöstlich des Ortsrands Walstedde.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellte Potenzialfläche ist über Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Östlich der Potenzialfläche verläuft eine 10 kV-Leitungstrasse.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im Süden wird die Potenzialfläche durch eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung begrenzt.
Stehende/fließende Gewässer	Am östlichen Rand der Potenzialfläche verläuft der <i>Buerbach</i> , darüber hinaus durchziehen Entwässerungsgräben den Bereich.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Westlich des Ortsteils Walstedde wurden bereits drei Windenergieanlagen errichtet.



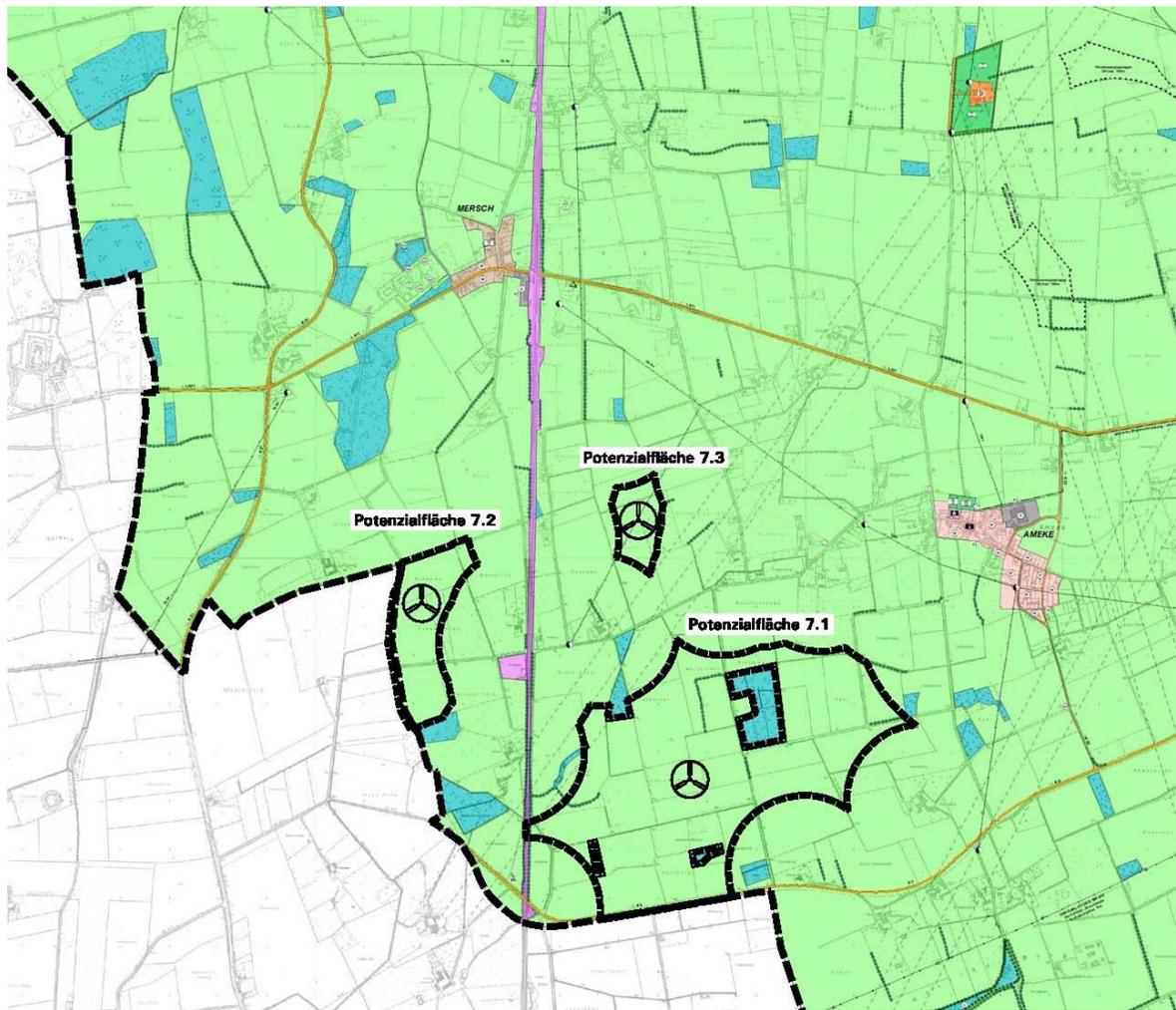
Suchraum 5	
Lage	<p>Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets, südöstlich des Ortsteils Walstedde in der Bauerschaft Herrenstein.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die Landesstraße L 671, im Osten und Süden durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Ahlen und im Westen durch die freie Landschaft bzw. Abstandserfordernisse zu Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt.</p>
Größe	22,3 ha (Einzelfläche)
Anzahl der Potenzialflächen	1
Windhöufigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,5 m/s, im südlichen Bereich 6,00 bis 6,25 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für Erholungsbereiche.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen sowie Leitungstrasse und Richtfunkstrecke.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die Potenzialfläche liegt rund 1.500 m südöstlich des Ortsrands Walstedde in der Bauerschaft Herrenstein.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die Potenzialfläche ist über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Die Potenzialfläche wird durch eine 380 kV Höchstspannungsfreileitung geteilt.
Stehende/fließende Gewässer	Entwässerungsgräben durchziehen die Potenzialfläche und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	-----



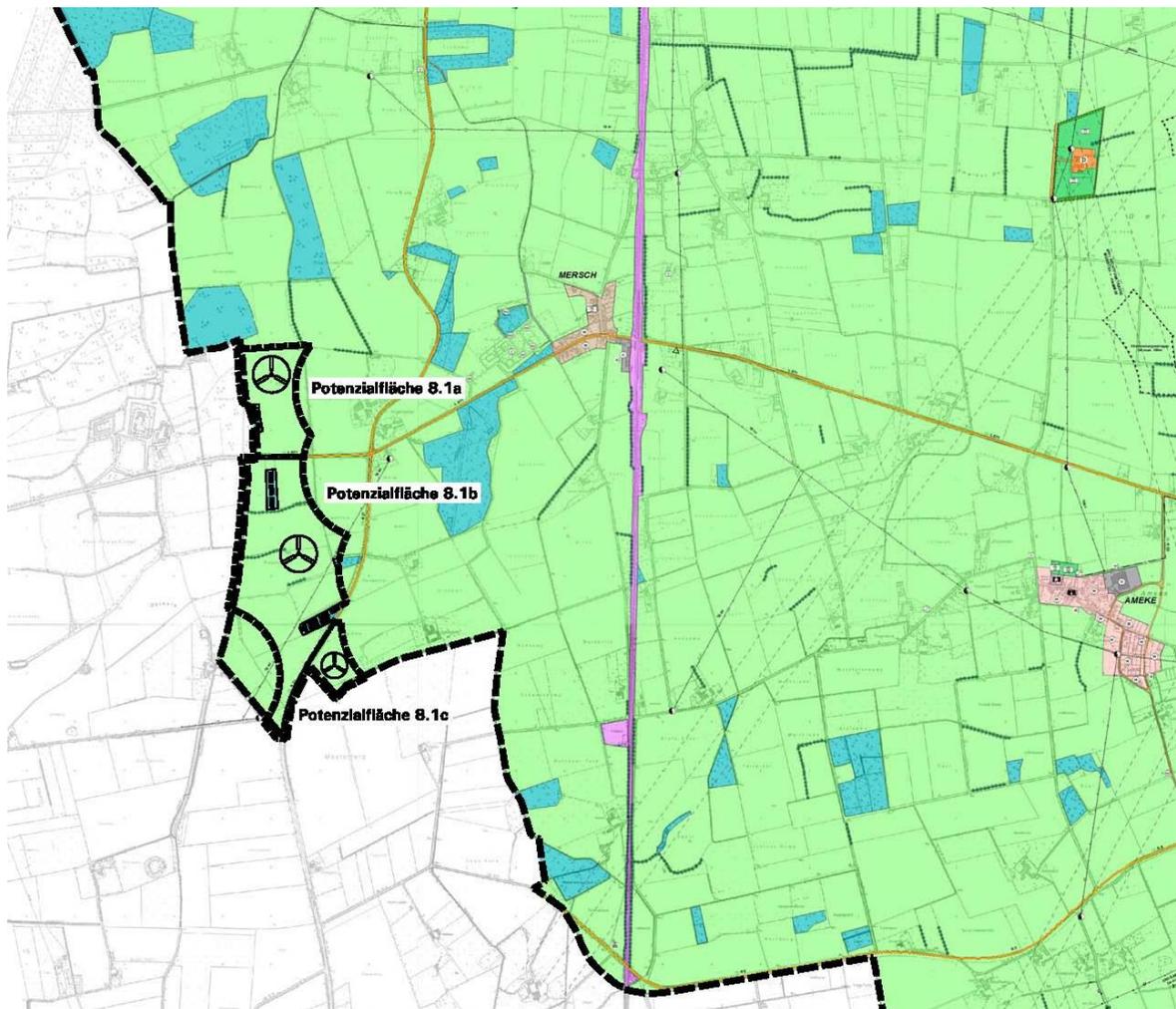
Suchraum 6	
Lage	<p>Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets, südlich der Siedlung Ameke bzw. Bauerschaft Ameke.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die freie Landschaft, die Kreisstraße <i>K 5</i> bzw. Abstandserfordernisse zu Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich, im Osten durch die Bundesstraße <i>B 63</i> und im Süden und Westen durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Hamm begrenzt.</p>
Größe	<p>82,8 ha</p> <p><i>Teilflächen 6.1a = 64,2 ha / 6.1b = 5,7 ha / 6.2 = 12,9 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	2 (davon eine Teilfläche in zwei Bereiche unterteilt)
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,25 bis 6,5 m/s, stellenweise 6,00 bis 6,25 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, überörtliche Hauptverkehrsstraße, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen sowie Leitungstrasse und Richtfunkstrecke.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die Potenzialfläche 6.1 liegt etwa 600 m südlich der Siedlung Ameke.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Etwa 900 m östlich der Potenzialfläche 6.1 verläuft die Bundesstraße <i>B 63</i> .
Netzanbindung	Im Bereich der Potenzialflächen sowie deren Umfeld verlaufen mehrere 10 kV-Leitungstrassen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Beide Teilflächen werden von der Erdgasleitung <i>Dortmund – Brackwede</i> durchschnitten.
Stehende/fließende Gewässer	Entwässerungsgräben durchziehen die Potenzialflächen und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Zwischen den Potenzialflächen 6.1 und 6.2 liegt das Naturschutzgebiet <i>Kurriker Böckenberg</i> .



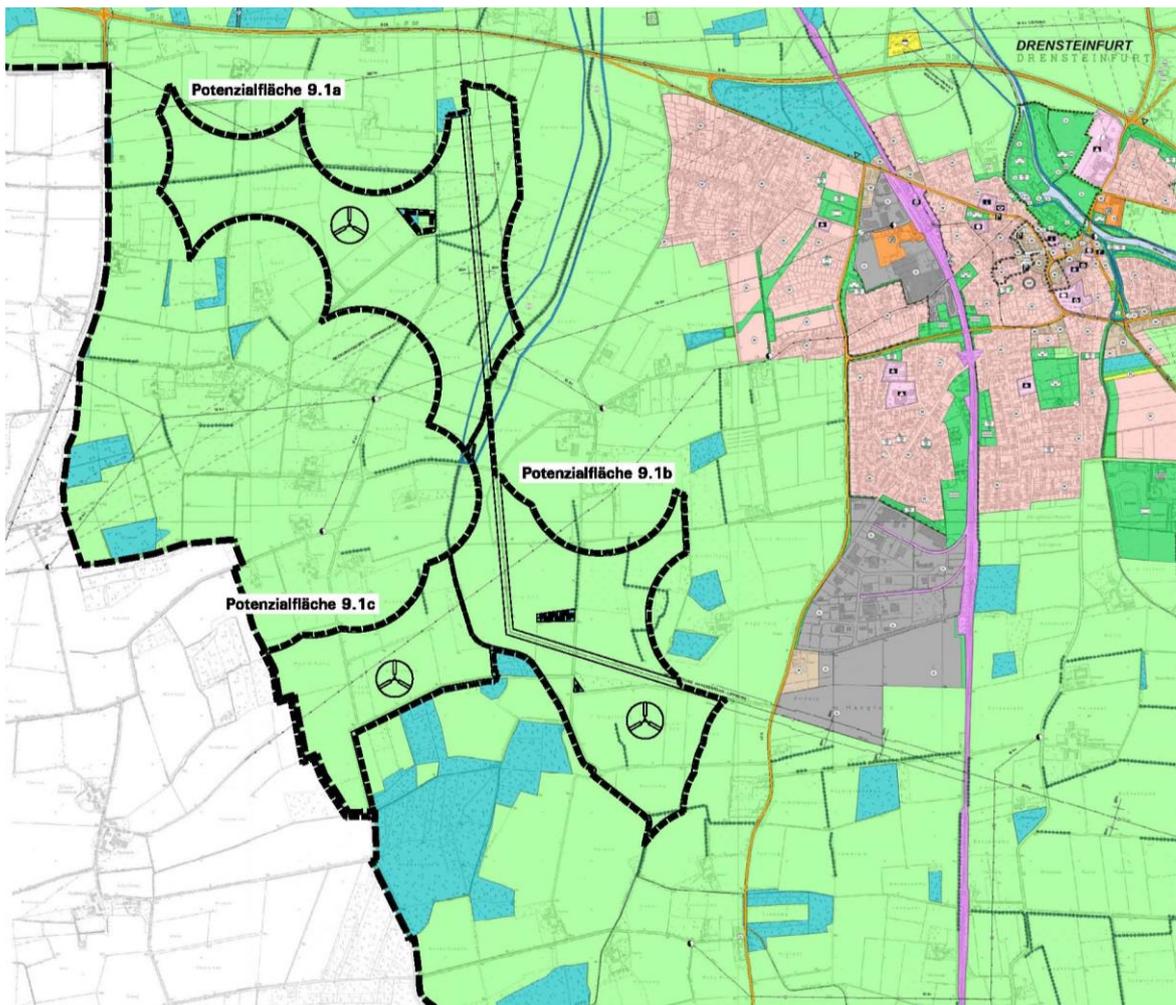
Suchraum 7	
Lage	<p>Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets, südwestlich der Siedlung Ameke in den Bauerschaften Ameke und Mersch.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch Herberner Straße (<i>L 761</i>), im Osten durch die freie Landschaft bzw. Abstandserfordernisse zu Hofstellen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich und im Süden und Westen durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Hamm bzw. zur Stadt Ascheberg begrenzt.</p>
Größe	<p>103,5 ha</p> <p><i>Teilflächen 7.1 = 84,5 ha / 7.2 = 14,1 ha / 7.3 = 4,9 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	3
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, im südlichen Bereich der Potenzialfläche 7.1 auch 6,25 bis 6,50 m/s.</p>

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche;
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den Wald, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen sowie Richtfunkstrecke.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Der Suchraum liegt etwa 600 m südwestlich des Ortsteils Ameke.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Im Bereich der Potenzialflächen sowie deren Umfeld verlaufen mehrere 10 kV-Leitungstrassen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Zwischen den Potenzialflächen 7.1 und 7.3 verläuft die Richtfunktrasse <i>Dortmund - Sendenhorst</i> .
Stehende/fließende Gewässer	Entwässerungsgräben durchziehen die Potenzialflächen und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Etwa 1.000 m nördlich der Potenzialflächen 7.2 und 7.3 liegt das <i>Haus Venne</i> , eine Schlossanlage aus dem frühen 18. Jahrhundert, mit angrenzendem Park.



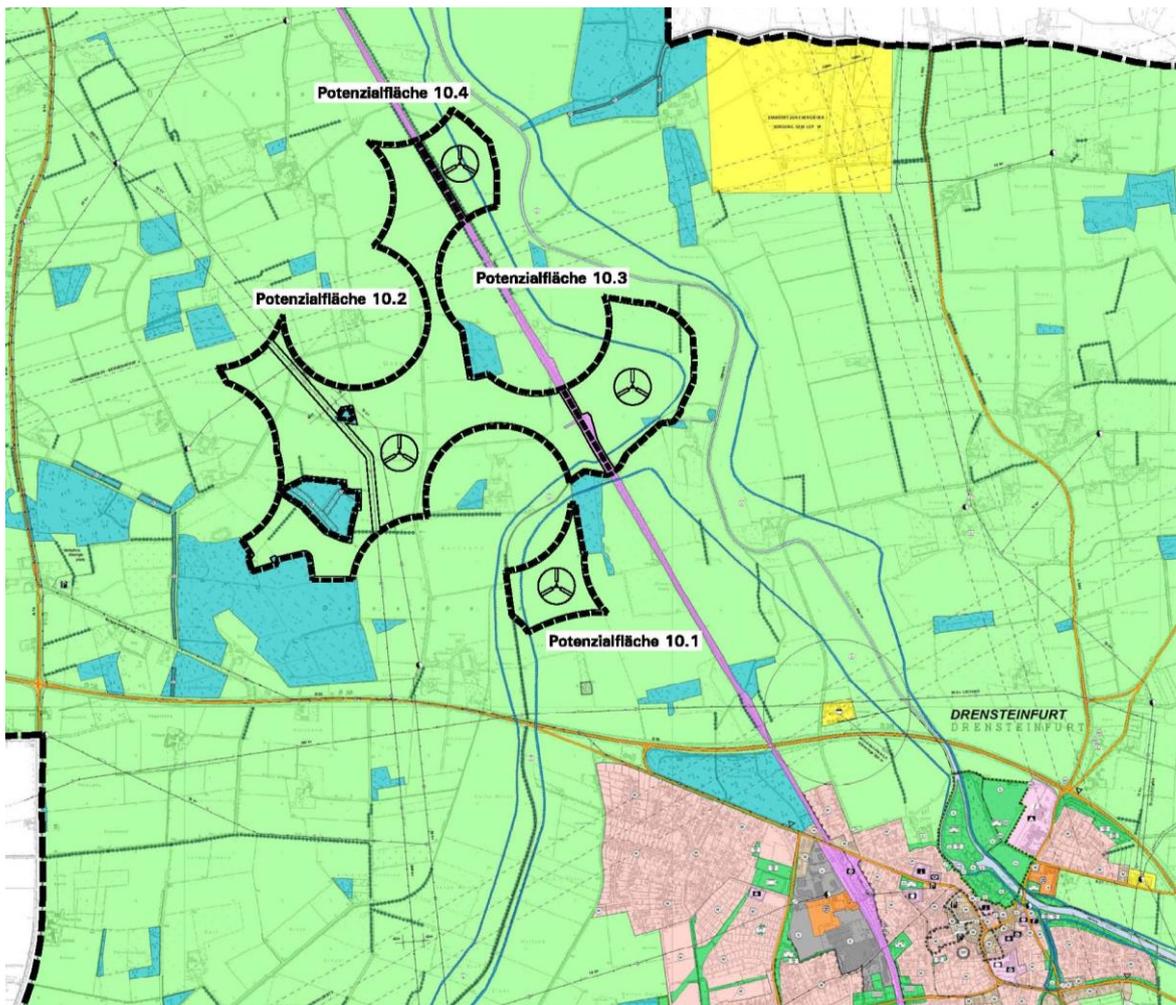
Suchraum 8	
Lage	Lage im südwestlichen Teil des Stadtgebiets, westlich der Siedlung Mersch bzw. Bauerschaft Mersch. Der Suchraum wird im Norden durch Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Osten durch die <i>Barsener Straße (K 21)</i> und im Süden und Westen durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Ascheberg begrenzt.
Größe	37,9 ha <i>Teilflächen 8.1a = 8,7 ha / 8.1b = 26,3 ha / 8.1c = 2,9 ha</i>
Anzahl der Potenzialflächen	1 (in drei Bereiche unterteilt)
Windhöufigkeit gemäß Energieatlas NRW	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, punktuell auch 6,25 bis 6,50 m/s.

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, überörtliche Hauptverkehrsstraßen, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Der Suchraum liegt etwa 1.100 m westlich der Siedlung Mersch.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Die <i>Straße Mersch (L 671)</i> sowie die, die <i>Barsener Straße (K 21)</i> durchschneiden die Potenzialfläche.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von einer 10 kV-Leitungstrasse erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	- Nicht betroffen -
Stehende/fließende Gewässer	Entwässerungsgräben durchziehen die Potenzialflächen und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Die Potenzialfläche liegt zwischen den historischen Schlossanlagen <i>Haus Itlingen</i> (ca. 350 m westlich der Potenzialfläche) und <i>Haus Venne</i> (ca. 750 m östlich der Potenzialfläche).



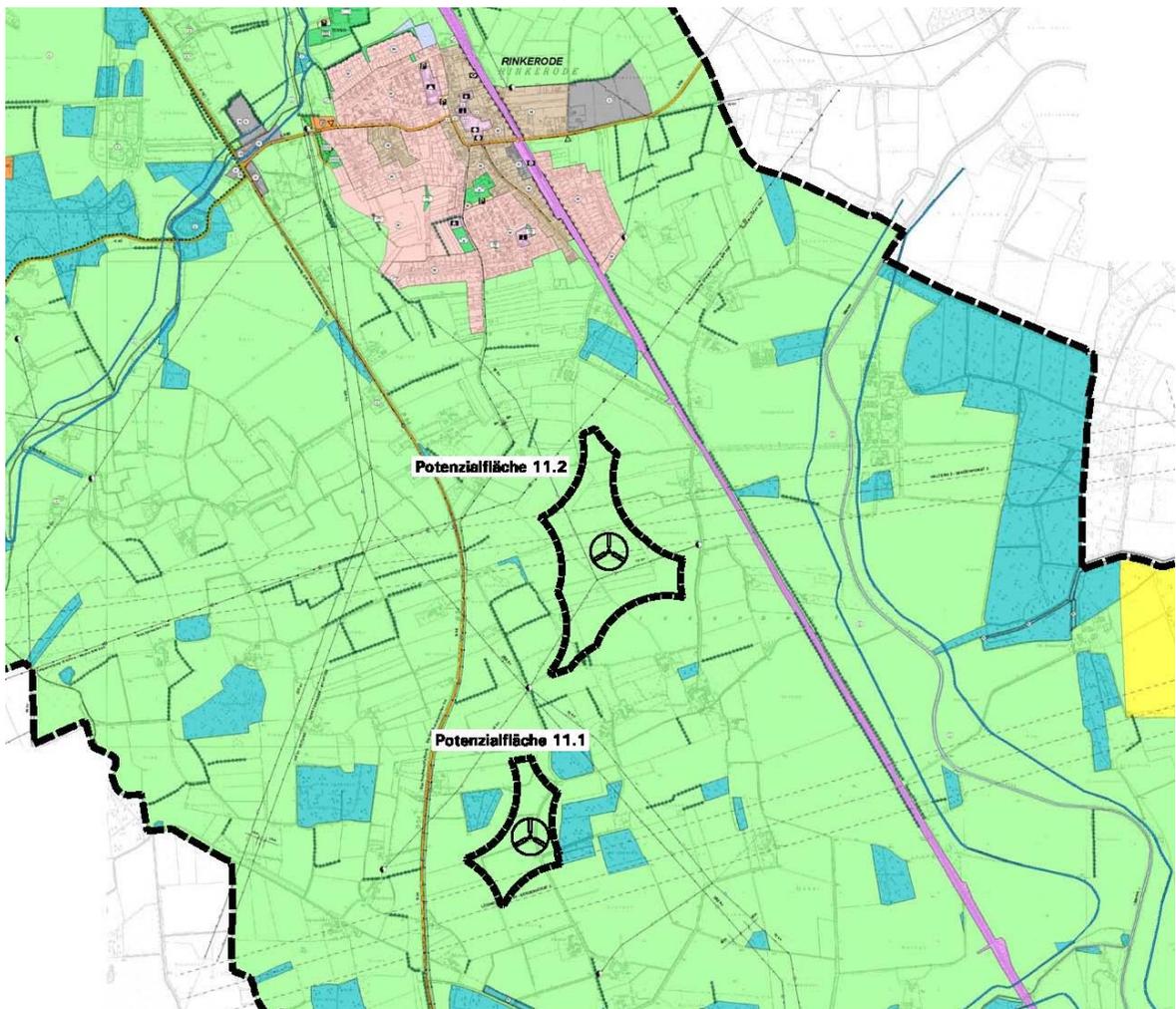
Suchraum 9	
Lage	<p>Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets, westlich des Ortsteils Drensteinfurt.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die Bundesstraße <i>B 58</i>, im Osten durch den Gewässerlauf des <i>Umlaufbachs</i> den Siedlungsrand Drensteinfurt, im Süden durch Waldbereiche bzw. Abstandserfordernisse zu Hofstellen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich und im Westen durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt <i>Ascheberg</i> begrenzt.</p>
Größe	<p>186,8 ha</p> <p><i>Teilflächen 9.1a</i> = 81,0 ha / <i>9.1b</i> = 68,2 ha / <i>9.1c</i> = 37,6 ha</p>
Anzahl der Potenzialflächen	1 (in drei Bereiche unterteilt)
Windhöufigkeit gemäß Energieatlas NRW	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, punktuell auch 6,25 bis 6,50 m/s; im Süden der Potenzialfläche 9.1c stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s.</p>

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft; Waldbereiche; Wasserstraße.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wasserfläche und Überschwemmungsgebiet des <i>Umlaufbachs</i> ; Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen; Richtfunkstrecke sowie Höchstspannungsfreileitung.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Die Potenzialflächengrenzen in einem Abstand von mindestens 600 m an den westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Drensteinfurt.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Im Bereich der Potenzialfläche sowie deren Umfeld verlaufen mehrere 10 kV-Leitungstrassen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im Bereich der zusammenhängenden Potenzialfläche verlaufen die 380 kV Höchstspannungsfreileitung <i>Hanekenföhr – Lippborg</i> sowie die Richtfunktrasse <i>Recklinghausen - Sendenhorst</i>
Stehende/fließende Gewässer	Der <i>Umlaufbach</i> sowie Entwässerungsgräben durchziehen die Potenzialflächen und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	Der südöstliche Teilbereich der Potenzialfläche 9.1a liegt im Überschwemmungsgebiet des <i>Umlaufbachs</i> .
Sonstiges	- Nicht betroffen -



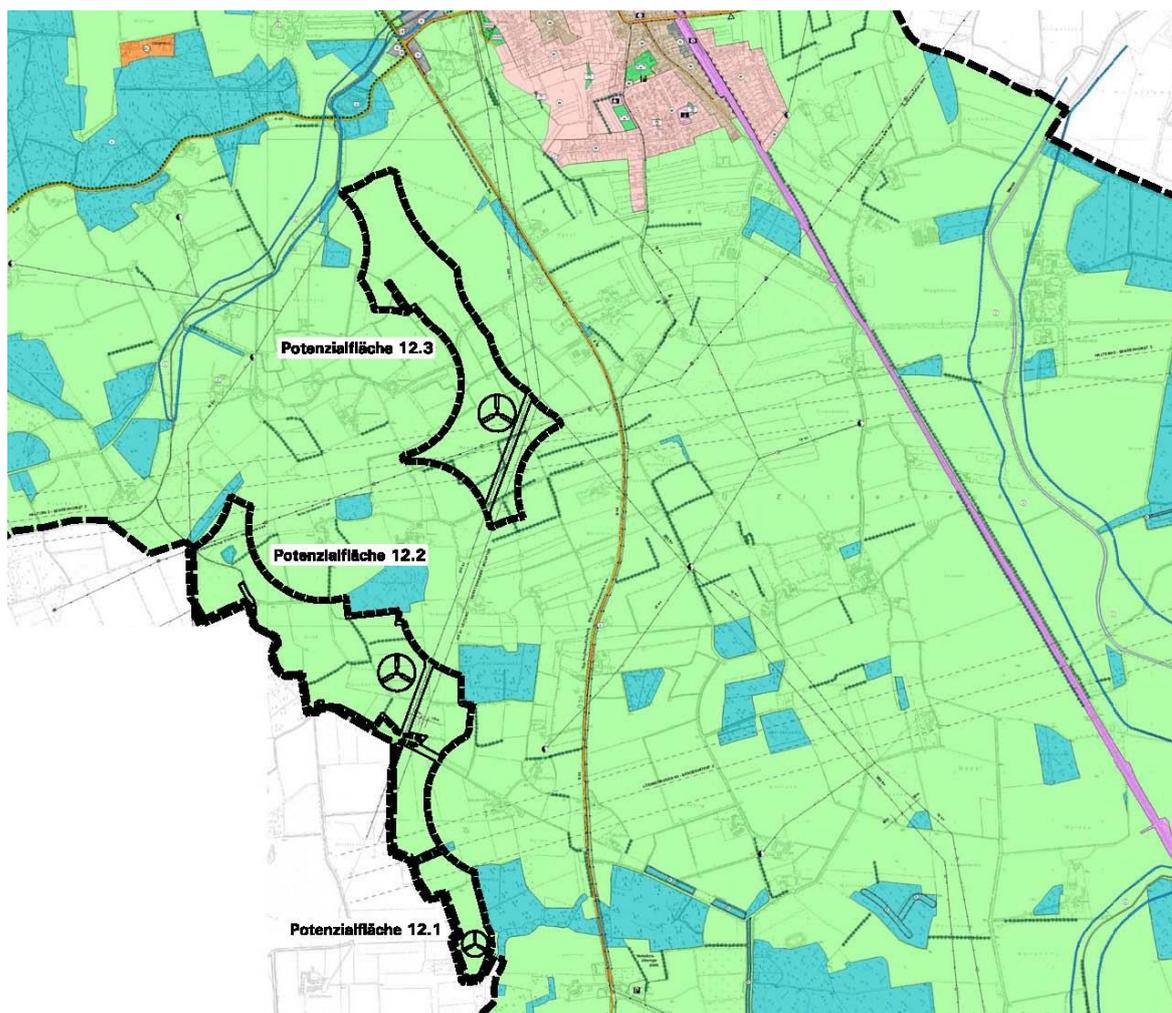
Suchraum 10	
Lage	<p>Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets in der Bauerschaft Eickenbeck, nordwestlich des Ortsteils Drensteinfurt.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch den <i>Dahlweg</i>, im Osten durch den Gewässerlauf der <i>Werse</i>, im Süden durch die Bundesstraße <i>B 58</i> und im Westen durch die Landwehr bzw. die freie Landschaft.</p>
Größe	<p>103,2 ha</p> <p><i>Teilflächen 10.1 = 8,4 ha / 10.2 = 67,4 ha / 10.3 = 20,0 ha / 10.4 = 7,4 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	4
Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, im Südosten der Potenzialfläche 10.2 überwiegend 5,75 bis 6,00 m/s.</p>

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche; Wald-bereiche;
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den Wald, Überschwemmungsgebiet der Werse, Wall-/Wind-schutzhecken bzw. Einzelbaumreihen, Leitungstras-sen und Richtfunkstrecken.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Der Ortsrand Drensteinfurt liegt etwa 600 m südlich der Potenzialfläche 10.1.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hof-stellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrs-strassen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzial-flächen sind überwiegend über Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungs-trassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im Bereich des Suchraums verläuft eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung sowie die Richtfunk-trasse <i>Lüdinghausen - Sendenhorst</i> .
Stehende/fließende Gewässer	Östlich der Potenzialflächen verläuft die <i>Werse</i> . Darüber hinaus durchziehen Entwässerungsgräben die Potenzialflächen und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	Teilbereiche der Potenzialflächen liegen im Über-schwemmungsgebiet der <i>Werse</i>
Sonstiges	Etwa 550 m nördlich der Potenzialfläche 10.2 liegt das ehemalige Adelsgut <i>Haus Göttendorf</i> aus dem 16. Jahrhundert.



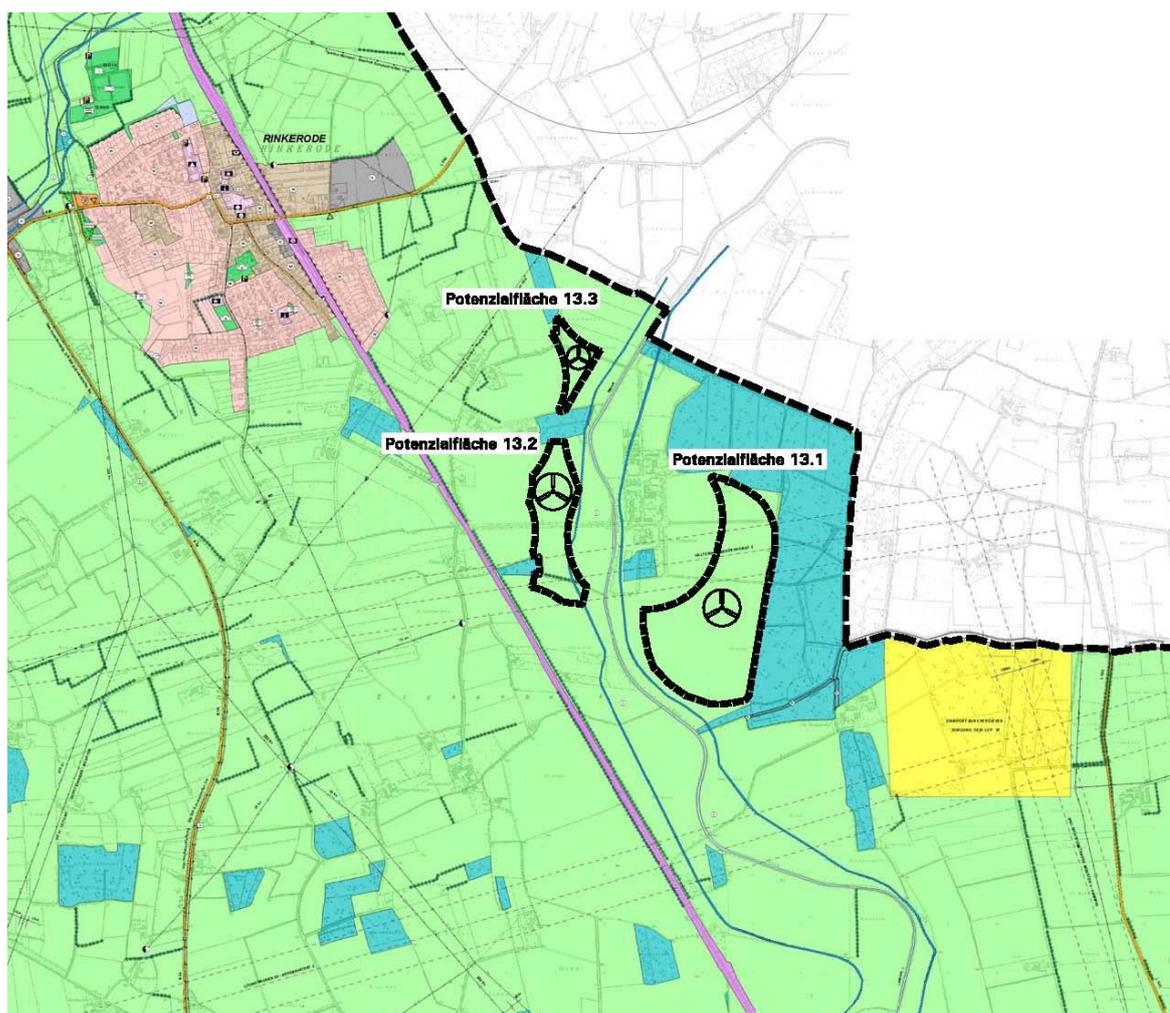
Suchraum 11	
Lage	<p>Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets zwischen den Ortsteilen Drensteinfurt und Rinkerode in den Bauerschaften Altendorf und Eickenbeck.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch Ortsteil Rinke- rode, im Osten durch die Bahnstrecke <i>Hamm – Münster</i>, im Süden durch die freie Landschaft bzw. Abstandserfordernisse zu Hofstellen und Wohnnut- zungen im Außenbereich und im Westen durch die Bundesstraße <i>B 54</i> begrenzt.</p>
Größe	<p>30,7 ha</p> <p><i>Teilflächen 11.1 = 8,7 ha / 11.2 = 22,0 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	2
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, punktuell auch 6,25 bis 6,50 m/s. Im östlichen Bereich der Potenzialfläche 11.1 überwiegend 5,75 bis 6,00 m/s.</p>

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen, Richtfunktrassen.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Der Ortsrand Rinkerode liegt etwa 700 m nördlich der Potenzialfläche 11.2.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Der Suchraum wird von mehreren 10 kV-Leitungstrassen erschlossen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Zwischen den Potenzialflächen 11.1 und 11.2 verläuft eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung; die Richtfunktrasse <i>Haltern – Sendenhorst</i> verläuft im Bereich der Potenzialfläche 11.2.
Stehende/fließende Gewässer	Entwässerungsgräben durchziehen die Potenzialflächen und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Etwa 800 m westlich der Potenzialfläche 11.2 liegt das ehemalige Adelsgut <i>Haus Göttendorf</i> aus dem 16. Jahrhundert.



Suchraum 12	
Lage	<p>Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets in der Bauerschaft Eickenbeck, südwestlich des Ortsteils Rinkerode.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden durch die Kreisstraße <i>K 40</i>, im Osten durch die Bundesstraße <i>B 54</i>, im Süden und Westen durch die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Ascheberg begrenzt.</p>
Größe	<p>83,2 ha</p> <p><i>Teilflächen 12.1 = 6,9 ha / 12.2 = 43,5 ha / 12.3 = 32,8 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	3
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, stellenweise 5,75 bis 6,00 m/s.</p>

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den Wald, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen, Leitungstrassen und Richtfunkstrecken.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Der Suchraum liegt etwa 600 m südwestlich des Siedlungsrandes Rinkerode.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über das klassifizierte Straßennetz bzw. Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Im Bereich der Potenzialfläche 12.2 sowie im Umfeld beider Potenzialflächen verlaufen mehrere 10 kV-Leitungstrassen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Beide Potenzialflächen 12.2 und 12.3 werden von einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung durchzogen. Östlich der Potenzialfläche 12.2 verläuft eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung.
Stehende/fließende Gewässer	Entwässerungsgräben durchziehen die Potenzialflächen und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	Nördlich der Potenzialfläche 12.2 verläuft das Überschwemmungsgebiet des <i>Flaggenbachs</i> .
Sonstiges	Etwa 300 m nördlich der Potenzialfläche 12.2 liegt das Wasserschloss <i>Haus Bisping</i> aus dem 16. Jahrhundert.



Suchraum 13	
Lage	<p>Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets in der Bauerschaft Natorp, südöstlich des Ortsteils Rinke rode.</p> <p>Der Suchraum wird im Norden und Osten durch Waldbereiche bzw. die Stadtgebietsgrenze zur Stadt Sendenhorst, im Süden durch Landwehr bzw. <i>Werse</i> und im Westen durch die Bahnstrecke <i>Hamm – Münster</i> begrenzt.</p>
Größe	<p>35,0 ha</p> <p><i>Teilflächen 13.1 = 25,1 ha / 13.2 = 8,0 ha / 13.3 = 1,9 ha</i></p>
Anzahl der Potenzialflächen	3
Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund überwiegend 6,00 bis 6,25 m/s, im östlichen Teil der Potenzialfläche 13.1 überwiegend 5,75 bis 6,00 m/s.</p>

Planungsgrundlagen	
Darstellung im Regionalplan	Agrarbereich, überlagert mit Darstellungen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereiche.
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Überschwemmungsgebiet der Werse, Wall-/Windschutzhecken bzw. Einzelbaumreihen, Richtfunkstrecken.
Städtebauliche Rahmenbedingungen	
Ortslagen	Der Suchraum liegt etwa 700 m südöstlich des Siedlungsrandes Rinkerode.
Splittersiedlungen	- Nicht betroffen -
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hofstellen/Wohnhäuser im Außenbereich.
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Infrastruktur/Erschließung	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die im Flächennutzungsplan dargestellten Potenzialflächen sind überwiegend über Gemeindestraßen und befestigte Wirtschaftswege erschlossen.
Netzanbindung	Im Umfeld der Potenzialflächen verlaufen mehrere 10 kV-Leitungstrassen.
Restriktionen	
Leitungstrassen	Im Bereich Potenzialflächen 13.1 und 13.2 verläuft die Richtfunktrasse <i>Haltern - Sendenhorst</i> .
Stehende/fließende Gewässer	Zwischen den Potenzialflächen verläuft die <i>Werse</i> . Darüber hinaus durchziehen Entwässerungsgräben die Potenzialflächen und das Umfeld.
Überschwemmungsgebiet	Teilbereiche der Potenzialfläche 13.2 liegen im Überschwemmungsgebiet der <i>Werse</i>
Sonstiges	Im Zentrum zwischen Potenzialflächen liegt das ehemalige Adelsgut <i>Haus Göttendorf</i> aus dem 16. Jahrhundert.

5. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB (Bearbeitungsschritt 3)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurden zu den Potenzialflächen zahlreiche Anregungen und Hinweise vorgetragen. Diese bezogen sich im Wesentlichen auf die Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Wasserschutzgebiete, Wertminderung etc. Auf die Sitzungsvorlage zum Entwurfs- und Offenlagebeschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt vom 15.05.2017 wird ausdrücklich verwiesen.

Hinsichtlich des Abwägungsspielraums hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15/01 ausgeführt: „Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35(1) Nr. 2 bis 6 (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35(3) S.3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35(1) Nr. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dieses rechtfertigen. [...] Der Gesetzgeber gestattet es, das durch § 35(1) Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteressen (an der Windkraft) in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen ggf. zurückzustellen. Ein solches „Wegwägen“ ist indes rechtfertigungsbedürftig.“

5.1 Belange die gegen eine Darstellung von Potenzialflächen oder Teilen von Potenzialflächen als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie sprechen

Im o.g. Beteiligungsverfahren ergaben sich Gründe wie z.B. die Belange des Artenschutzes, die - nach eingehender Prüfung - für den Ausschluss einzelner Potenzialflächen sprechen. Darüber hinaus wurden Anregungen vorgetragen (z.B. geringe Größe, solitäre Lage etc.), die im Einzelnen nicht den Verzicht auf eine Potenzialfläche oder Teile einer Potenzialfläche rechtfertigen, summieren sich die Anregungen jedoch so sind dies Argumente, die in ihrer Gesamtheit für einen Verzicht auf diese Fläche sprechen. Nachfolgend sind die Kriterien aufgeführt, die gegen eine Ausweisung einzelner Potenzialflächen als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie sprechen:

1. Potenzialflächen im Umfeld des VSG/ NSG Davert

Im Nordosten des Stadtgebiets liegt das Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet Davert, ein Waldbiotop, das aufgrund seiner Flächengröße und Ausstattung internationale Bedeutung hat. Im Hinblick auf den europaweiten Biotopverbund ist das Gebiet als ein wichtiger Knotenpunkt entlang der Fließgewässerachsen Ems und Lippe einzustufen. Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, naturnahe Waldwirtschaft sowie Umwandlung der Nadelholzforste in bodenständige Gehölzbestände.

Das VSG/FFH-Gebiet Davert ist das bedeutendste Brutgebiet des Mittelspechtes in Nordrhein-Westfalen. Hervorzuheben ist darüber hinaus ihr durchweg typisches Vogelartenspektrum mit Schwarzspecht, Wespenbussard und Hohltaube.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den o.g. Belangen des Natur- und Artenschutzes gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Konzentrationswirkung der vorliegenden Planung gegen die Darstellung von Flächen **im Umfeld des NSG/VSG Davert**. Die vorliegende Planung berücksichtigt ein Abstandserfordernis von 1.000 m zu den Biotopflächen. **Betroffen hiervon sind (ganz oder in Teilbereichen) die Potenzialflächen 12.2 und 12.3.**

2. Potenzialflächen die als Ganzes oder in Teilbereichen aus Gründen des Artenschutzes nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden

In Abstimmung mit der Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Warendorf wurden die als WEA-empfindlich eingestufteten Großvogelarten bis zur Offenlage kartiert und Horstbäume erfasst. Im Ergebnis wurden insgesamt zehn Greifvogelarten festgestellt (Wespenbussard, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke, Wanderfalke und Turmfalke). Basierend auf diesen Erkenntnissen werden einzelne Potenzialflächen bzw. Teilbereich von Potenzialflächen, in denen unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse vorliegen, von einer Darstellung als Konzentrationszone ausgeschlossen. Hierzu zählen tradierte Brutvorkommen der Arten Rotmilan und Rohrweihe mit einem Abstand von 1.000 m.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den o.g. Belangen des Artenschutzes gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Konzentrationswirkung der vorliegenden Planung gegen die Darstellung von Flächen für die **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen** in der Offenlegungsfassung der 43. Änderung des FNP. **Betroffen hiervon sind (ganz oder in Teilbereichen) die Potenzialflächen 1.1, 1.2a, 1.2b, 2.1, 2.2a, 2.2b, 2.2c, 3.1, 3.2a, 3.2b, 3.8, 3.9, 3.10, 5.1, 6.1a, 6.1b, 6.2, 7.1, 8.1b, 9.1b, 9.1c, 10.2, 10.3, 10.4, 11.1, 11.2, 13.1, 13.2 und 13.3.**

3. Städtebauliche Erwägungen: Erhöhung der Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 450 m

In der Vorentwurfsfassung der 43. Änderung des FNP wurden zur Ermittlung der Potenzialflächen Vorsorgeabstände von 600 m zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Auch in Drensteinfurt gab es aus der Öffentlichkeit Widerstand insbesondere in Bezug auf zu geringe Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Dabei ist es für die Anwohner nicht nachvollziehbar, dass aus Gründen des Natur- und Artenschutzes Vorsorgeabstände von bis zu 1.000 m berücksichtigt werden, ihnen aber nur 300 m zugestanden werden. Auch der Hinweis, dass der tatsächliche Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohngebäuden im Außenbereich – in Abhängigkeit von der Anlagenanzahl, -höhe etc. – im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens voraussichtlich deutlich höher ausfallen wird, ist für die Betroffenen keine Lösung.

Nach intensiven politischen Beratungen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in seiner Sitzung am 18.04.2016 beschlossen den Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 450 m zu erhöhen. Hinsichtlich des gewählten Abstands orientierte sich die Stadt am Kriterienkatalog zum Sachlichen Teilplan „Energie“¹⁶ sowie an der Potenzialstudie NRW¹⁷.

Auch aus städtebaulicher Sicht wird diese Erhöhung für vertretbar gehalten, da die künftig dargestellten Konzentrationszonen für jeweils mehrere Windenergieanlagen vorgesehen sind und keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist. Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche Höhe in NRW errichteter Windenergieanlagen etwa 180 m¹⁸, Anlagen mit einer Gesamthöhe von nur 100 m – für die eine Vorsorgeabstand von 300 m ausreichend wäre - werden heute kaum noch errichtet.

Eine Flächenkulisse mit nur 300 m Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich stellt nur ein scheinbar größeres Flächenpotenzial für die Windenergie dar, da im nachfolgenden Genehmigungsverfahren aus Gründen des Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung erfahrungsgemäß deutlich höhere Abstände erforderlich werden. Der zur Offenlage erhöhte Vorsorgeabstand führt unbestritten zu einer Reduzierung der Flächenkulisse für eine Nutzung der Windenergie, nach gegenwärtiger Einschätzung ist diese dafür aber realistisch nutzbar und schafft der Windenergie auch weiterhin substanziell Raum.

Fazit: Nach Abwägung der Interessen möglicher Anlagenbetreiber mit den Betroffenen insb. der Wohnnutzungen im Außenbereich gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der betroffenen Bürger und **erhöht den Vorsorgeabstand im Außenbereich von 300 m auf 450 m**. Von dieser Erhöhung des Vorsorgeabstands sind die **Potenzialflächen 1.1, 1.2a, 1.2b, 2.2a, 2.2b, 3.2a, 3.2b, 3.3, 3.4, 3.5a, 3.5b, 3.6, 3.7, 3.8, 3.10, 4.1, 5.1, 6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 8.1a, 8.1b, 8.1c, 9.1a, 9.1b, 10.1, 10.2, 10.3, 11.2, 12.1, 12.2, 12.3 und 13.3** (ganz oder in Teilbereichen) betroffen.

4. Städtebauliche Erwägungen: Potenzialflächen mit geringer Größe und ungünstiger Geometrie

Für die Errichtung aktuell am Markt verfügbarer Windenergieanlagen mit einem Rotorradius von etwa 50 m wird eine Standfläche von mindestens 8.000 m² benötigt, da Mast und Rotor innerhalb einer Konzentrationszone liegen müssen. Aufgrund von Abstandserfordernissen (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung etc.) zu Wohnnutzungen sollten Konzentrationszonen deutlich größer sein, um den Anlagenstandort innerhalb der Fläche verschieben zu können.

Unter Potenzialflächen mit ungünstiger Geometrie sind schmale z.B. schlauchartige Potenzialflächen oder Teile von Potenzialflächen zu verstehen, in denen heute am Markt verfügbare Windenergieanlagen nicht errichtet werden können. Hierzu gehören allerdings nicht schmalere (Rand-)Bereiche größerer Konzentrationsflächen, da der Rotor einer Windenergieanlage durchaus auch in schmalere Bereiche der Konzentrationszonen hineinragen kann, ohne diese zu überschreiten.

¹⁶ Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ (2016), Kapitel 1.2, Rd.-Nr. 61

¹⁷ LANUV NRW (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbericht 40, Kapitel 5.1.1

¹⁸ Quelle: Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland in den Jahren 2012 bis 2016

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den o.g. städtebaulichen Belangen gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Konzentrationswirkung der vorliegenden Planung gegen die Darstellung von **Flächen mit geringer Größe und ungünstiger Geometrie** in der Offenlegungsfassung der 43. Änderung des FNP. **Betroffen hiervon sind** (ganz oder in Teilbereichen) **die Potenzialflächen 1.2a, 3.4, 3.5a, 3.6, 3.8, 4.1, 5.1, 6.1a, 6.2, 7.2, 8.1a, 8.1c, 9.1a, 9.1c, 10.1, 10.2, 11.2, 12.1, 12.2 und 12.3.**

5. Städtebauliche Erwägungen: Potenzialflächen mit fehlendem räumlichen Zusammenhang zu anderen Potenzialflächen (solitäre Lage)

Die Stadt Drensteinfurt verfolgt mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel gemäß § 35(3) S.3 BauGB Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen (= *positive Standortzuweisung*). In diesem Zusammenhang sollen möglichst große bzw. in einem räumlichen Zusammenhang liegende Bereiche als Konzentrationszonen berücksichtigt werden, in denen dann künftig auch mehrere Windenergieanlagen errichtet werden können. Einzelne, solitär gelegene Potenzialflächen in denen i.d.R. nur ein bis zwei Anlagen errichtet werden können entsprechen nicht dieser Zielsetzung. Unter Berücksichtigung der Maßgabe der Windenergie im Stadtgebiet substanziiell Raum zu schaffen, werden derartige Flächen nicht als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den o.g. städtebaulichen Belangen gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt im Sinne der Konzentrationswirkung gegen die Darstellung solitär gelegener Flächen in der Fassung zur Offenlage der 43. Änderung des FNP. **Hiervon sind die Potenzialflächen 3.1, 3.2a, 3.4, 4.1 und 10.3** (ganz oder in Teilbereichen) betroffen.

6. Belange der Flugsicherheit

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt kann es zu Beeinträchtigungen der Flugsicherungseinrichtung Hamm (DVOR) kommen, zu Details wird auf Kapitel 9.14 verwiesen. Für die Potenzialflächen 3.6 und 3.7 liegen der Kommune schon heute Informationen vor, dass selbst die Errichtung einer Einzelanlage in den o.g. Bereichen zu einer Störung der Flugsicherungsanlagen führen würde.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den Belangen der Flugsicherheit gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt auf die **Potenzialfläche 3.6** als Ganzes und den östlichen Teil der **Potenzialfläche 3.7** zu verzichten.

7. Städtebauliche Erwägungen: Bestehende Straßenplanung

Für den bereits planfestgestellten Ausbau der östlich der Potenzialfläche 1.2b verlaufenden L 851 ist ein Streifen mit einer Breite von ca. 20 m freizuhalten. Die Konzentrationszone wird in der Entwurfsfassung entsprechend verkleinert.

Fazit: Nach Abwägung der Belange der regenerativen Energieerzeugung durch Windenergieanlagen und den Erfordernissen des bereits planfestgestellten Straßenausbaus gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt die **Potenzialfläche 1.2b** entsprechend den Vorgaben des Straßenausbaus zu **verkleinern**.

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht noch einmal die Betroffenheit der einzelnen Potenzialflächen bzw. von Teilbereichen der einzelnen Potenzialflächen durch einen Ausschlussgrund oder mehrere Ausschlussgründe:

Potenzialfläche	Ausschlussgründe						
	Abstandserfordernis Davert	Artenschutz	Vorsorgeabstand 450 m	Flächengröße/-geometrie	Solitäre Lage	Flugsicherheit	Straßenplanung
1.1		X	X				
1.2a		X	X	X			
1.2b		X	X				X
2.1		X					
2.2a		X	X				
2.2b		X	X				
2.2c		X					
3.1		X			X		
3.2a		X	X		X		
3.2b		X	X				
3.3			X				
3.4			X	X	X		
3.5a			X	X			
3.5b			X				
3.6			X	X		X	
3.7			X			X	
3.8		X	X	X			
3.9		X					
3.10		X	X				
4.1			X	X	X		
5.1		X	X	X			
6.1a		X		X			
6.1b		X					

Potenzialfläche	Ausschlussgründe						
	Abstandserfordernis Davert	Artenschutz	Vorsorgeabstand 450 m	Flächengröße/-geometrie	Solitäre Lage	Flugsicherheit	Straßenplanung
6.2		X	X	X			
7.1		X	X				
7.2			X	X			
7.3			X				
8.1a			X	X			
8.1b		X	X				
8.1c			X	X			
9.1a			X	X			
9.1b		X	X				
9.1c		X		X			
10.1			X	X			
10.2		X	X	X			
10.3		X	X		X		
10.4		X					
11.1		X					
11.2		X	X	X			
12.1			X	X			
12.2	X		X	X			
12.3	X		X	X			
13.1		X					
13.2		X					
13.3		X	X				

5.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und daraus resultierende Ungenauigkeiten in Bezug auf die Abgrenzung der Konzentrationszone V

Der wirksame **Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“**, stellt Vorranggebiete nach § 8(7) Nr. 1 ROG ohne Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten nach § 8(7) Nr. 3 ROG dar, die nach dem Willen des Plangebers das *verbindliche Minimum an Konzentrationszonen* enthalten. Für das Stadtgebiet Drensteinfurt wird ein Vorranggebiet dargestellt, welches im Rahmen des sog. Anpassungsgebots nach § 1(4) BauGB im Flächennutzungsplan darzustellen ist.

Die Anpassungsverpflichtung der Stadt im Rahmen der Planung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie reicht soweit, wie hinsichtlich der festgelegten Vorranggebiete eine **Letztentscheidung der Regionalplanung** stattgefunden hat. **Soweit dies der Fall ist, kann die Kommune die raumordnerischen Zielaussagen nicht im Wege der Abwägung überwinden, selbst wenn hierfür besonders schwerwiegende Gründe sprechen.** Die Regelung des § 1(4) BauGB begrenzt insoweit das gemeindliche Planungsermessen und setzt der bauleitplanerischen Abwägung eine äußere „Schranke“. Raum für eine bauleitplanerische Abwägung bleibt innerhalb dieses Rahmens nur insoweit, wie einzelne abwägungsbeachtliche Belange auf Ebene der Regionalplanung durch die Bezirksregierung nicht endabgewogen wurden, so dass der kommunalen Bauleitplanung Spielräume bleiben.

Hinsichtlich der im Regionalplan dargestellten *Windenergiebereiche* führt der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ unter den Randnummern 250 bis 253 aus:

Bei der bislang durchgeführten flächendeckenden Untersuchung des Planungsraums zeigte sich bei Anwendung des Kriterienkataloges, dass viele der bestehenden kommunalen Konzentrationszonen ganz oder teilweise nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie insbesondere das Kriterium der "optisch bedrängenden Wirkung" (z.B. 450 m Abstand zum Einzelhaus) nicht erfüllen. Bestehende Windparks / Konzentrationszonen können auch dargestellt werden, wenn nicht alle der pauschal im Auswahlverfahren angewendeten Kriterien für neue WEB zutreffen (BVerwG vom 24.01.08 - Az.: OVG 1C 10350/06). Da es sich jedoch bei diesen Windenergieanlagen um vorhandene, rechtmäßig genehmigte Anlagen handelt, die innerhalb von Gebieten errichtet wurden, die im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz BauGB in der Bauleitplanung dargestellt wurden, dürfen diese Windenergieanlagen in der Abwägung nicht unberücksichtigt bleiben, zumal sich in diesen Fällen die Möglichkeit des Repowerings ergibt. Daraufhin wurden alle Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne überprüft, ob und wo Windenergieanlagen vorhanden sind. Um zu vermeiden, dass Teilflächen der Konzentrationszonen, die bislang nicht für die Windenergie genutzt wurden (nicht umsetzbare Bereiche) als Windenergiebereiche übernommen werden, sind nur die Bereiche der Konzentrationszonen, in denen bereits heute mehr als eine Windkraftanlage steht, berücksichtigt und als potenzielle Windenergiebereiche aufgenommen worden. Alle so ermittelten Flächen erfüllen die im ersten Arbeitsschritt angewendeten Kriterien der flächendeckenden Untersuchung des Planungsraumes mit Ausnahme des Abstandes zum Einzelhaus von 450 m. In Einzelfällen liegen innerhalb dieser Flächen z.B. Waldflächen, Straßen und Schienenstrecken.

Im Sinne des Anpassungsgebots gemäß § 1(4) BauGB stellt die Stadt Drensteinfurt den im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ dargestellten Windenergiebereich *Drensteinfurt 1* als **Konzentrationszone V** im Flächennutzungsplan dar.

5.3 Bestehende Windenergieanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt

a) Bestehende Windenergieanlagen nördlich der Ortslage Ameke

Im Bereich der **Konzentrationszone V**, entsprechend der aus den Darstellungen des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ abgeleiteten Geometrie, wurde eine Windenergieanlage errichtet. Zwei weitere Anlagen wurden unmittelbar östlich – außerhalb – des Vorranggebiets bzw. der Konzentrationszone errichtet und hätten bei Wirksamkeit der vorliegenden Planung nur noch Bestandsschutz. Rechtsgrundlage für diesen Bestandsschutz ist im Kern die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Das bedeutet aber nur, dass eine rechtmäßig errichtete Anlage und die legal ausgeübte Nutzung sowie Reparaturarbeiten geschützt sind. Bestandsschutz kann es demnach nur bei genehmigten Anlagen im genehmigten Umfang geben, er beschränkt sich dabei auf die vorhandene Bausubstanz. Wird eine Anlage z.B. nach einem Brand ausgetauscht, geht der Bestandsschutz verloren. Ein anstelle der bestandsgeschützten Windenergieanlage neu zu errichtender Ersatzbau genießt demnach keinen Bestandsschutz. Auch die Genehmigung für ein Repowering kann daher nicht allein erteilt werden, weil an derselben Stelle bereits eine vergleichbare genehmigte Anlage stand.

Da es sich bei dem „Windpark“ im Bereich der Konzentrationszone V um einen städtebaulich und arten-/naturschutzrechtlich integrierten Standort handelt, soll - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.01.2008¹⁹ - diese Konzentrationszone geringfügig erweitert werden. In diesem Urteil wird ausgeführt:

.... Zu Recht beanstandet das Oberverwaltungsgericht vor diesem Hintergrund das schematische Beibehalten eines Abstands von 1.000 m zu vorhandenen Siedlungsflächen ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten. Ein solches Vorgehen ist insbesondere in den Fällen nicht gerechtfertigt, in denen - wie auch das Oberverwaltungsgericht feststellt - beispielsweise bereits eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung festgesetzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist. Denn in diesen Fällen ist eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Besiedlung erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstands nicht sachgerecht. [Juris-Rn. 16] Das starre Festhalten führt zu dem Ergebnis, dass dadurch sogar Flächen, auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, nicht als Konzentrationsflächen dargestellt worden sind. Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. [Juris-Rn. 17]

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2/07

Im Ergebnis folgt die vorliegende Planung der o.g. Rechtsprechung und erweitert die **Konzentrationszone V** - ungeachtet des im Kriterienkatalog formulierten Abstandserfordernis von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich - geringfügig (siehe Plan-karte), um den bestehenden Standort dauerhaft zu sichern. Bei einem späteren Repowering sind mögliche Beeinträchtigungen für einzelne Wohnnutzungen im Außenbereich, des Natur und Artenschutzes etc. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erneut zu prüfen. Die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen können z.B. durch größere Abstandserfordernisse, Beschränkungen des Nachtbetriebs etc. sichergestellt werden. Ggf. ist an diesem Standort dann nur noch eine (größere) Windenergieanlage möglich.

b) Bestehende Windenergieanlage westlich der Konzentrationszone I

In der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung war der Standort der solitär gelegenen Einzelanlage Teil der Potenzialfläche 1.1, wobei die Anlage selbst über diese Potenzialfläche hinausragte. Diese Potenzialfläche entfällt zum Entwurf aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan). Darüber hinaus liegt die Fläche vollständig innerhalb des von der Kommune gewählten Vorsorgeabstands von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

Bei dieser solitär gelegenen Einzelanlage handelt es sich um einen städtebaulich nicht integrierten Standort, da er der Zielsetzung der vorliegenden Planung, Windenergieanlagen an städtebaulich und natur-/artenschutzrechtlich sinnvollen Standorten zu konzentrieren, um so eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets zu vermeiden, widerspricht. Für diese Anlage besteht ein Bestandsschutz, zukünftige Windenergieanlagen sollen jedoch nach den Zielsetzungen der Stadt innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen errichtet werden.

5.4 Flächenkulisse nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise

Die einzelnen Potenzialflächen sind von den o.g. Anpassungen/Erweiterungen der weichen Tabukriterien unterschiedlich stark betroffen. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die mögliche Eignung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie:

Potenzialfläche 1.1:	<i>3,3 ha</i>	Diese Potenzialfläche entfällt zur Offenlage aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan). Die gesamte Fläche liegt im Bereich des Vorsorgeabstands von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich.
Potenzialfläche 1.2a:	<i>97,8 ha</i>	Mehr als die Hälfte der Fläche (ca. 53,3 ha) entfällt aufgrund des Artenschutzes (Rotmilan). Durch die Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich entfallen nochmals ca. 43,5 ha. Die verbleibenden Teilbereiche weisen jeweils eine Fläche von weniger als 0,8 ha auf. Im Ergebnis wird die gesamte Potenzialfläche im Rahmen der vorliegenden Planung nicht mehr betrachtet.
Potenzialfläche 1.2b:	<i>132,0 ha</i>	Die in der Flächenkulisse zum Vorentwurf größte Fläche wird durch den Artenschutz (Rotmilan) mehr als halbiert (Reduzierung um ca. 70,9 ha). Weitere Flächen (ca. 39,3

	<p>ha) entfallen aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Durch die bereits planfestgestellte Straßentrasse der L 851 reduziert sich die Potenzialfläche nochmals um 0,2 ha. Im Ergebnis verbleibt eine Fläche von etwa 21,6 ha als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.</p>
<p>Potenzialfläche 2.1: 1,4 ha</p>	<p>Die Potenzialfläche entfällt zur Offenlage aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe).</p>
<p>Potenzialfläche 2.2a: 114,2 ha</p>	<p>Auch diese Potenzialfläche wird durch die Belange des Artenschutzes (Rohrweihe) um ca. 73,8 ha und aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich um ca. 20,6 ha reduziert. Es verbleibt eine Fläche von etwa 19,9 ha als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4(1) BauGB hat die Bezirksregierung Arnsberg darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Potenzialfläche 2.2a bekannte und erfasste verlassene Tagesöffnungen (Schächte) des Bergbaus befinden, in deren Umfeld ehemalige Abbaubereiche mit tages- und oberflächennaher Strontianitgewinnung liegen. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Hinweise auf diesen Bergbau festgestellt werden, so sind weitere Baugrunduntersuchungen zwingend erforderlich.</p>
<p>Potenzialfläche 2.2b: 48,7 ha</p>	<p>Der überwiegende Teil dieser Potenzialfläche (ca. 44,9 ha) entfällt aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe). Die verbleibende Fläche von etwa 3,8 ha entfällt aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich.</p>
<p>Potenzialfläche 2.2c: 7,5 ha</p>	<p>Die Potenzialfläche entfällt zur Offenlage aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe).</p>
<p>Potenzialfläche 3.1: 20,8 ha</p>	<p>Etwa 18,6 ha der Potenzialfläche entfallen aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe). In Zusammenhang mit den Potenzialflächen 3.2a und 3.2b verbleibt hier lediglich eine kleinere Einzelfläche als Solitärstandort, die – aufgrund der Zielsetzung eine Verspargelung des Außenbereichs zu vermeiden – nicht weiter betrachtet wird.</p>
<p>Potenzialfläche 3.2a: 8,6 ha</p>	<p>Aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich reduziert sich diese Fläche um ca. 4,4 ha. Weitere 0,4 ha entfallen aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe). Es verbleibt eine Restfläche von ca. 3,8 ha die durch die Bundesstraße B 58 von der nördlich angrenzenden und durch die Nordholter Straße (K 26) von der östlich angrenzenden Potenzialfläche getrennt wird. Da es sich bei dieser Restfläche um einen Solitärstandort handelt, erfolgt keine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.</p>
<p>Potenzialfläche 3.2b: 4,7 ha</p>	<p>Die Potenzialfläche entfällt zur Offenlage aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe) und der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich.</p>

Potenzialfläche 3.3:	<i>12,0 ha</i>	Die Potenzialfläche entfällt zur Offenlage aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich.
Potenzialfläche 3.4:	<i>22,6 ha</i>	Der überwiegende Teil der Potenzialfläche (ca. 20,1 ha) entfällt aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Die verbleibende Fläche bietet kaum Raum für Verschiebungen einer WEA aus Gründen des Immissionsschutzes oder der optisch bedrängenden Wirkung. Darüber hinaus spricht die solitäre Lage der (Rest-)Fläche gegen eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie.
Potenzialfläche 3.5a:	<i>33,5 ha</i>	Aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verringert sich die Potenzialfläche um ca. 28,1 ha. Weitere ca. 1,3 ha sind aufgrund ihrer Geometrie für die Errichtung moderner WEA nicht nutzbar. Im Ergebnis verbleibt eine Fläche von etwa 4 ha als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie .
Potenzialfläche 3.5b:	<i>37,9 ha</i>	Die Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich führt zu einer Flächenreduzierung um ca. 18,1 ha. Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verbleiben ca. 19,8 ha .
Potenzialfläche 3.6:	<i>31,1 ha</i>	Aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich reduziert sich diese Fläche um ca. 29,3 ha. Weitere 1,8 ha sind aufgrund ihrer Geometrie für die Errichtung moderner WEA nicht nutzbar. Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der Flugsicherungseinrichtung Hamm können im Bereich der Potenzialfläche 3.6 keine Windenergieanlagen errichtet werden. Mit Schreiben vom 28.06.2016 hat Bezirksregierung Münster, unter Berufung auf die Mitteilung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) vom 15.06.2016, die Errichtung hier beantragter Windenergieanlagen abgelehnt.
Potenzialfläche 3.7:	<i>62,4 ha</i>	Auch diese Potenzialfläche wird durch die Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich um ca. 47,9 ha reduziert. Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der Flugsicherungseinrichtung Hamm können im <u>östlichen Teil</u> der Potenzialfläche 3.7 keine Windenergieanlagen errichtet werden. Mit Schreiben vom 28.06.2016 hat Bezirksregierung Münster, unter Berufung auf die Mitteilung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) vom 15.06.2016, die Errichtung der in diesem (Teil-)Bereich beantragten Windenergieanlagen abgelehnt. Im Ergebnis verbleibt eine Fläche von etwa 12,5 ha als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie .
Potenzialfläche 3.8:	<i>45,2 ha</i>	Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (Rotmilan) führt zu einer Reduzierung der Potenzialfläche um ca. 36,9 ha. Durch die Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich reduziert sich diese Fläche um weitere ca. 7,7 ha. Die verbleibenden ca. 0,6 ha sind aufgrund ihrer geringen Größe und

	ungünstigen Geometrie für die Errichtung moderner WEA nicht nutzbar.
Potenzialfläche 3.9: <i>4,4 ha</i>	Die Potenzialfläche entfällt aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan) vollständig.
Potenzialfläche 3.10: <i>27,3 ha</i>	<p>Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (Rotmilan) führt zu einer Reduzierung der Potenzialfläche um ca. 6,0 ha. Durch die Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich reduziert sich diese Fläche nochmals um ca. 14,6 ha.</p> <p>Aufgrund des Anpassungsgebots nach § 1(4) BauGB wird das im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, zeichnerisch dargestellte Vorranggebiet mit einer Größe von etwa 6,6 ha unverändert als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt (auf Kap. 5.2 wird verwiesen).</p>
Potenzialfläche 4.1: <i>17,3 ha</i>	<p>Aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 450 m reduziert sich die ursprünglich etwa 17,3 ha große Potenzialfläche auf nur noch etwa 7,9 ha, die darüber hinaus nicht in vollem Umfang für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzbar ist. Im Westen wird die Fläche von einer 380 kV-Höchstspannungsleitung begrenzt, zu der Abstandserfordernisse bestehen. Weiter östlich durchzieht ein von Gehölzen gesäumter Graben die hier in Nord-Süd-Richtung nur etwa 90 m breite Fläche, so dass - aufgrund der genannten Restriktionen - der westliche Teilbereich der Potenzialfläche 4.1 für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet erscheint. Verschiebungen potenzieller Anlagenstandorte aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. der optisch bedrängenden Wirkung sind in diesem Bereich kaum noch möglich.</p> <p>Im Osten wird die Potenzialfläche durch eine mehrreihige Heckenstruktur mit Überhältern (wertvolle Einzelbäume auf forstlichen Verjüngungsflächen) begrenzt, die das Relikt einer ehemaligen <i>Landwehr</i> darstellt und somit unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten von besonderer Bedeutung ist. Zudem wird die o.g. Heckenstruktur auch im <i>Biotopkataster NRW</i> unter der Objektkennung BK-4212-095 geführt. Schutzziel ist hier die Erhaltung des Feldgehölz-Heckenkomplexes als anreicherndes und belebendes Landschaftselement in der intensiven Agrarlandschaft. Im Ergebnis verbleibt eine Restfläche in geringer Größe und solitärer Lage</p> <p>Nach Einschätzung der Stadt können im Bereich der Potenzialfläche 4.1 voraussichtlich nur ein bis zwei (kleinere) Windenergieanlagen errichtet werden, was jedoch nicht der o.g. Zielsetzung der Stadt hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht. Zur Schonung des Orts- und Landschaftsbilds und Erhöhung der Akzeptanz von Windenergieanlagen durch die Bürger sollen WEA auf wenigen größeren/zusammenhängenden Flächen konzentriert werden.</p>

Potenzialfläche 5.1:	22,3 ha	Der überwiegende Teil der Potenzialfläche (ca. 19,6 ha) entfällt aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Etwa 0,2 ha der Potenzialfläche entfallen aus Gründen des Artenschutzes (Uhu). Die verbleibenden ca. 2,5 ha sind aufgrund ihrer geringen Größe und ungünstigen Geometrie für die Errichtung moderner WEA nicht nutzbar.
Potenzialfläche 6.1a:	64,2 ha	Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (Rotmilan, Rohrweihe) führt zu einer deutlichen Reduzierung der Potenzialfläche um ca. 64 ha. Die verbleibenden
Potenzialfläche 6.1b:	5,7 ha	Die Potenzialfläche entfällt aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Rohrweihe) vollständig.
Potenzialfläche 6.2:	12,9 ha	Die Potenzialfläche wird durch den Artenschutz (Rotmilan, Rohrweihe) um ca. 5,3 ha reduziert. Weitere Flächen (ca. 5,5 ha) entfallen aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Die verbleibenden ca. 2,1 ha sind aufgrund ihrer ungünstigen Geometrie für die Errichtung moderner WEA nicht nutzbar.
Potenzialfläche 7.1:	84,5 ha	Auch diese Potenzialfläche wird durch die Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich um ca. 36,1 ha deutlich reduziert. Weitere ca. 14,5 ha entfallen aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan). Im Ergebnis verbleibt eine Fläche von etwa 33,8 ha als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie .
Potenzialfläche 7.2:	14,1 ha	Aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich verkleinert sich die Potenzialfläche um ca. 13,4 ha. Die verbleibende Fläche umfasst lediglich noch etwa 0,7 ha und ist somit hinsichtlich Größe/Geometrie für die Errichtung heute marktüblicher WEA nicht geeignet.
Potenzialfläche 7.3:	4,9 ha	Die Potenzialfläche entfällt aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich vollständig.
Potenzialfläche 8.1a:	8,7 ha	Die Potenzialfläche wird durch die Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich um ca. 6,8 ha reduziert. Weitere Flächen (ca. 1,5 ha) entfallen aufgrund der für die Errichtung moderner WEA ungünstigen Geometrie. Die verbleibende Fläche (ca. 0,4 ha) ist für die Errichtung heute marktüblicher WEA nicht geeignet.
Potenzialfläche 8.1b:	26,3 ha	Nahezu die Hälfte der Potenzialfläche entfällt aus Gründen der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich (ca. 10,4 ha) bzw. aus Gründen des Artenschutzes in Bezug auf die Rohrweihe (0,5 ha). Die verbleibende Fläche von etwa 15,3 ha wird künftig als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt .

Potenzialfläche 8.1c: 2,9 ha	Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich.
Potenzialfläche 9.1a: 81,0 ha	Etwa 1/3 der Fläche (ca. 23 ha) wird künftig als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt . Ca. 56,8 ha entfallen aus Gründen der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich, ca. 1,2 ha sind aufgrund ihrer ungünstigen Geometrie für die Errichtung moderner WEA nicht nutzbar.
Potenzialfläche 9.1b: 68,2 ha	Etwa die Hälfte dieser Fläche entfällt aus Gründen der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich (ca. 34,9 ha) bzw. aus Gründen des Artenschutzes in Bezug auf den Rotmilan (0,6 ha). Die verbleibende Fläche von etwa 32,7 ha wird künftig als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt . Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4(1) BauGB hat die Bezirksregierung Arnsberg darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Potenzialfläche 9.1b bekannte und erfasste verlassene Tagesöffnungen (Schächte) des Bergbaus befinden, in deren Umfeld ehemalige Abbaubereiche mit tages- und oberflächennaher Strontianitgewinnung liegen. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Hinweise auf diesen Bergbau festgestellt werden, so sind weitere Baugrunduntersuchungen zwingend erforderlich.
Potenzialfläche 9.1c: 37,6 ha	Die Potenzialfläche entfällt fast vollständig aus Gründen des Artenschutzes in Bezug auf den Rotmilan (ca. 37 ha). Die verbleibende Fläche (ca. 0,6 ha) ist für die Errichtung heute marktüblicher WEA nicht geeignet.
Potenzialfläche 10.1: 8,4 ha	Die Potenzialfläche entfällt vollständig aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich.
Potenzialfläche 10.2: 67,4 ha	Der überwiegende Teil der Potenzialfläche entfällt aus Gründen des Artenschutzes in Bezug auf den Rotmilan (ca. 50,5 ha). Etwa. 16,8 ha entfallen aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Die verbleibende Fläche von ca. 0,1 ha ist aufgrund der zu geringen Größe für die Errichtung moderner WEA nicht nutzbar.
Potenzialfläche 10.3: 20,0 ha	Aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich reduziert sich diese Fläche um ca. 4 ha. Weitere 6,9 ha entfallen aus Gründen des Artenschutzes in Bezug auf den Rotmilan. Obwohl in diesem Bereich eine Fläche mit ca. 9,1 ha verbleibt, die auch grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet wäre, so stellt die Kommune diesen Bereich dennoch nicht als Konzentrationszone dar. Hierbei würde es sich um einen solitären Standort handeln der nicht in einem räumlichen Zusammenhang zu anderen Konzentrationszonen liegt. Dies entspricht nicht der Zielsetzung der Kommune eine Verspargelung des Stadtgebiets zu vermeiden und WEA auf einigen größeren/zusammenhängenden Flächen zu konzentrieren.

Potenzialfläche 10.4:	<i>7,4 ha</i>	Die Potenzialfläche entfällt aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Rohrweihe) vollständig.
Potenzialfläche 11.1:	<i>8,7 ha</i>	Die Potenzialfläche entfällt aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan) vollständig.
Potenzialfläche 11.2:	<i>22,0 ha</i>	Der überwiegende Teil dieser Fläche entfällt aus Gründen der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich (ca. 17,7 ha) bzw. aus Gründen des Artenschutzes in Bezug auf Rotmilan und Rohrweihe (ca. 3,9 ha). Die verbleibende Fläche von 0,4 ha ist aufgrund der zu geringen Größe für die Errichtung moderner WEA nicht nutzbar.
Potenzialfläche 12.1:	<i>6,9 ha</i>	Ein Großteil der Fläche entfällt aus Gründen der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich (ca. 5,3 ha). Die verbleibenden 0,6 ha entfallen aufgrund ihrer geringen Größe bzw. ungünstigen Geometrie.
Potenzialfläche 12.2:	<i>43,5 ha</i>	Der überwiegende Teil dieser Fläche (ca. 30,7 ha) entfällt aufgrund des Vorsorgeabstands zum VSG Davert mit Hohe Ward. Weitere etwa 11,2 ha werden aus Gründen der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich nicht weiter betrachtet. Die verbleibende Fläche von ca. 1,5 ha ist aufgrund der zu geringen Größe bzw. ungünstigen Geometrie für die Errichtung moderner WEA nicht geeignet.
Potenzialfläche 12.3:	<i>32,8 ha</i>	Auch im Bereich dieser Potenzialfläche entfällt der überwiegende Teil (ca. 25,8 ha) aufgrund des Vorsorgeabstands zum VSG Davert mit Hohe Ward. Weitere etwa 6,9 ha werden aus Gründen der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich nicht weiter betrachtet. Die verbleibende Fläche von ca. 0,1 ha ist für die Errichtung moderner WEA nicht geeignet.
Potenzialfläche 13.1:	<i>25,1 ha</i>	Die Potenzialfläche entfällt aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Rohrweihe) vollständig.
Potenzialfläche 13.2:	<i>8,0 ha</i>	Die Potenzialfläche entfällt aus Gründen des Artenschutzes (Rohrweihe) vollständig.
Potenzialfläche 13.3:	<i>1,9 ha</i>	Die Potenzialfläche wird durch den Artenschutz (Rohrweihe) um ca. 1,7 ha reduziert. Der Rest (ca. 0,2 ha) entfällt aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich.

5.5 Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Drensteinfurt

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde eine Flächenkulisse von **45 Einzelflächen** mit insgesamt etwa **1.418 ha** (= ca. 13,3 % des Stadtgebiets) ermittelt, die in der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung als Potenzialflächen dargestellt wurden. Nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise gegen- und untereinander reduziert sich die Flächenkulisse im Entwurf der 43. Änderung des FNP. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Flächenkulisse Vorentwurf	1.418,10 ha
Potenzialflächen im Umfeld des VSG/ NSG Davert <i>(Potenzialflächen 12.2, 12.3)</i>	56,53 ha
Potenzialflächen die als Ganzes oder in Teilbereichen aus Gründen des Artenschutzes nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden <i>(Potenzialflächen 1.1, 1.2a, 1.2b, 2.1, 2.2a, 2.2b, 2.2c, 3.1, 3.2a, 3.2b, 3.8, 3.9, 3.10, 5.1, 6.1a, 6.1b, 6.2, 7.1, 8.1b, 9.1b, 9.1c, 10.2, 10.3, 10.4, 11.1, 11.2, 13.1, 13.2, 13.3)</i>	563,74 ha
Städtebauliche Erwägungen: Erhöhung der Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich auf 450 m <i>(Potenzialflächen 1.1, 1.2a, 1.2b, 2.2a, 2.2b, 3.2a, 3.2b, 3.3, 3.4, 3.5a, 3.5b, 3.6, 3.7, 3.8, 3.10, 4.1, 5.1, 6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 8.1a, 8.1b, 8.1c, 9.1a, 9.1b, 10.1, 10.2, 10.3, 11.2, 12.1, 12.2, 12.3, 13.3)</i>	560,82 ha
Städtebauliche Erwägungen: Potenzialflächen mit geringer Größe und ungünstiger Geometrie <i>(Potenzialflächen 1.2a, 3.4, 3.5a, 3.6, 3.8, 4.1, 5.1, 6.1a, 6.2, 7.2, 8.1a, 8.1c, 9.1a, 9.1c, 10.1, 10.2, 11.2, 12.1, 12.2, 12.3)</i>	18,04 ha
Städtebauliche Erwägungen: Potenzialflächen mit fehlendem räumlichen Zusammenhang zu anderen Potenzialflächen <i>(Potenzialflächen 3.1, 3.2a, 3.4, 4.1, 10.3)</i>	25,15 ha
Belange der Flugsicherheit <i>(Potenzialfläche 3.6, 3.7)</i>	2,00 ha
Städtebauliche Erwägungen: Bestehende Straßenplanung <i>(Potenzialfläche 1.2b)</i>	0,27 ha
Flächenkulisse Entwurf	191,55 ha

Tabelle 1: Flächenkulisse im Rahmen der Abwägung als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung (Flächenangaben gerundet und anteilig den Themengruppen zugeordnet)

In der **Entwurfsfassung** der 43. Änderung des Flächennutzungsplans werden nunmehr 9 Flächen mit einer Größe von etwa 192 ha (= 1,8 % des Stadtgebiets) als **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** dargestellt.

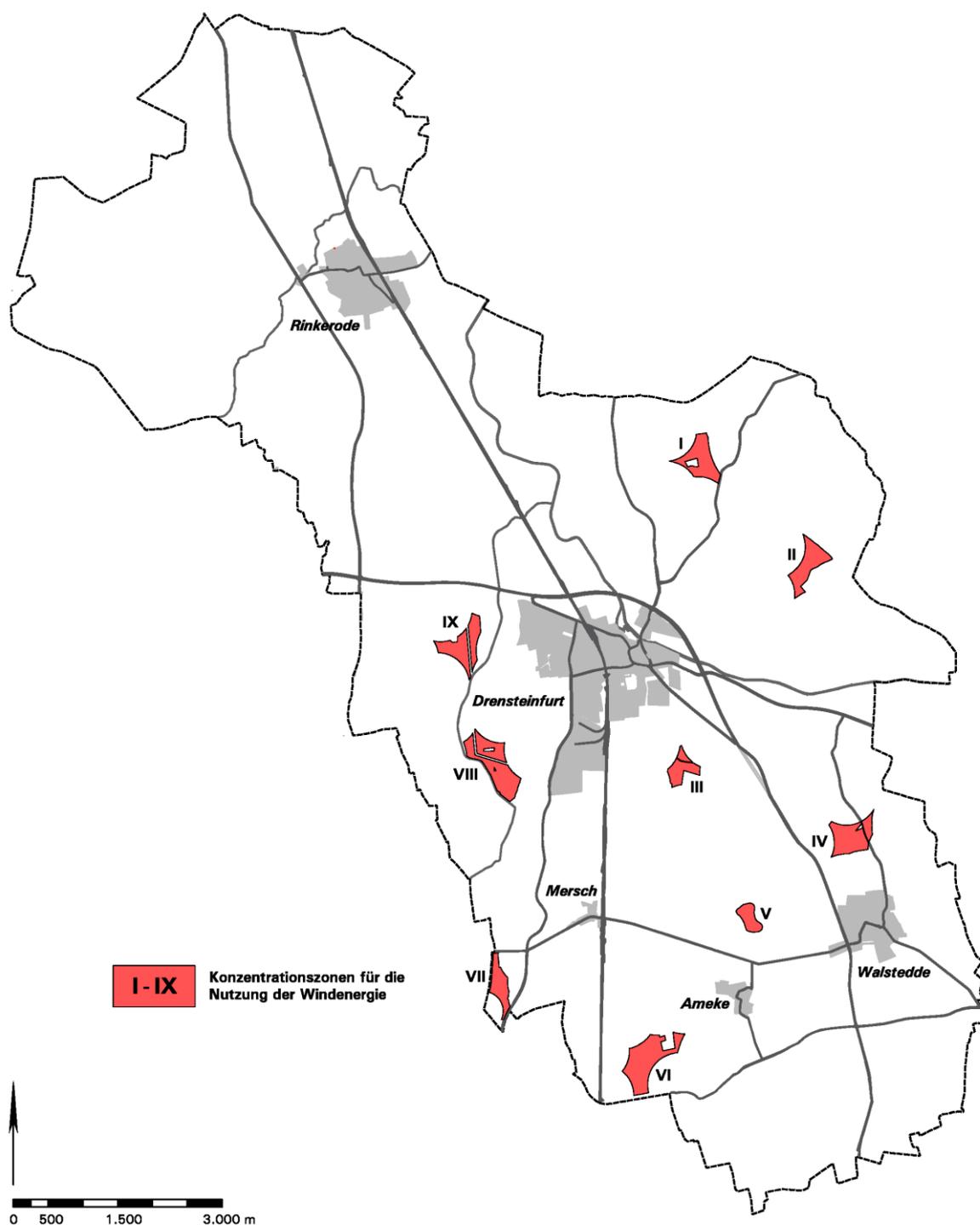


Abb. 4: Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie (ohne Maßstab)

6. Ergebnisse der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Im Rahmen der **Offenlage** gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB wurden weitere Anregungen und Hinweise zu der geänderten Flächenkulisse gesammelt. Diese bezogen sich i.W auf die Themen Abstände, Artenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherheit, Immis-

sionsschutz und Versorgungsleitungen. In zahlreichen Stellungnahmen wurde zudem auf den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung und daraus resultierende Abstandserfordernisse hingewiesen. Mit Verweis auf die geltende Rechtsprechung bzw. darauf, dass viele Sachverhalte erst auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden können, haben sich keine Veränderungen der Flächenkulisse mehr ergeben. Auf die Beratungsvorlage zum Feststellungsbeschluss der 43. Änderung des FNP wird ausdrücklich verwiesen.

7. Feststellungsbeschluss, Prüfung *substanziell Raum schaffen* (Bearbeitungsschritt 4)

Vor dem Feststellungsbeschluss der 43. Änderung des Flächennutzungsplans prüft die Kommune, ob die nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet *substanziell Raum* zu schaffen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre weichen Tabukriterien so verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben. Kommt die Kommune zu dem Schluss, dass sie der Windenergie im Stadtgebiet „substantiellen Raum“ belässt, kann sie den **Feststellungsbeschluss** über die 43. Änderung des FNP fassen.

Der Begriff der Windenergie *substanziell Raum schaffen* ist nicht definiert. Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsräume sowohl bundes- als auch landesweit ist eine Definition, die für alle Landesteile gleichbedeutend gilt, nicht realistisch. Vergleicht man z.B. die Landschaft in Brandenburg, mit einzelnen in sich geschlossenen Städten und Dörfern, die in großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder eingebettet sind, mit der kleinräumigen und durch starke Zersiedelung geprägten Landschaft im Münsterland, so wird deutlich, dass in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und dem substantiellen Raum für die Windenergie kein einheitlicher Maßstab angelegt werden kann. Bezieht man die Ballungsräume im Rhein-/Ruhrgebiet mit ein, so dürfte deren Potenzial im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie voraussichtlich nochmals geringer sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11) lässt sich die Frage nach dem Maßstab für das substantielle Raumbgeben nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe der Potenzialflächen beantworten. Allerdings darf dem Verhältnis dieser Flächen zueinander eine Indizwirkung beigemessen werden, denn je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine „Verhinderungsplanung“ handelt.

Zur Beurteilung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie *substanziell Raum schafft* bezieht sich die Rechtsprechung u.a. die des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) auf das Urteil des VG Hannover vom 24.11.2011 (Az. 4 A 4927/09), wonach die Kommune nur die Flächen berücksichtigen muss, die ihr auch planerisch zur Verfügung stehen. Daher sind von den Außenbereichsflächen die *harten Tabuzonen* abzuziehen, auf die die Stadt praktisch keinen planerischen Einfluss hat.

Auf Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) sowie des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Basierend auf dieser Rechtsprechung wird das im Rahmen der Entwurfsfassung als *weiches Tabukriterium besonderer Kategorie* betrachtete Abstandserfordernis aus Gründen des Immissionsschutzes in der Fassung zum Feststellungsbeschluss nunmehr als *hartes Tabukriterium* berücksichtigt.

Marktgängige WEA mit einem Geräuschpegel von z.B. 103 dB(A) halten erst ab einer Entfernung von etwa 410 m die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Siedlungsbereiche (WA-Gebiete) von 55 dB(A) tagsüber, 40 dB(A) nachts und ab einer Entfernung von etwa 280 m die Immissionsrichtwerte für Wohnnutzungen im Außenbereich (= Misch-/Dorfgebiete) von 60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts i.d.R. ein. Diese Abstände können nach Auffassung der Stadt realistisch nur in sehr vereinzelten Fällen unterschritten werden, wenn z.B. generell eine nächtliche Abschaltung eingeplant wird. Da dies den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage aber deutlich beeinträchtigen würde, geht die Stadt davon aus, dass eine solche drastische Nutzungsbeschränkung nicht als Regelfall angesehen werden kann.

Aufgrund der o.g. Urteile werden die immissionsschutzrechtlich begründeten Abstände von abgerundet 400 m zu Siedlungsbereichen und 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich – entgegen den Formulierungen in der Entwurfsfassung – nunmehr als **harte Tabukriterien** berücksichtigt.

Bei der Berechnung des substanziellen Raums sind, unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE), die der Kommune planerisch zur Verfügung stehenden Flächen mit den dargestellten Konzentrationszonen ins Verhältnis zu setzen. Bezogen auf das Stadtgebiet Drensteinfurt bedeutet dies:

10.654 ha	<i>Gesamtfläche Stadtgebiet</i>
- 7.384 ha	<i>harte Tabukriterien (einschl. der nunmehr als harte Tabukriterien betrachteten Vorsorgeabstände von 400 m bzw. 250 m)</i>
3.270 ha	<i>Fläche die der Abwägung durch die Kommune zugänglich ist</i>

191,5 ha (Konzentrationszonen Windenergie) ÷ 3.270 ha x 100 = 5,9 %

Der in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (Niedersachsen!) genannte Anhaltswert von 10 % lässt sich auch aufgrund der unterschiedlichen landschaftsräumlichen Gegebenheiten und der starken Zersiedelung des Außenbereichs nicht 1:1 auf die Situation im Stadtgebiet Drensteinfurt übertragen. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch (Teil-)Flächen dieses Änderungsverfahrens z.B. aus Gründen des Artenschutzes oder aufgrund einer möglichen Beeinflussung des Drehfunkfeuers temporär oder dauerhaft nicht für die Windenergie genutzt werden können.

8. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen müssen ab einer Höhe von 100 m im Interesse der Flugsicherheit mit **farbig markierten Rotorblättern** und nachts zusätzlich mit einer **Licht-Befeuerung** versehen werden. Die so gekennzeichneten Anlagen werden im Landschaftsraum noch deutlicher wahrgenommen. In der Vergangenheit wurden daher in Flächennutzungsplänen zum Schutz des Landschaftsbilds oft Höhenbeschränkungen von 100 m Gesamthöhe aufgenommen. Unter heutigen Gesichtspunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer maximal 100 m hohen Windenergieanlage im Binnenland aber kaum noch möglich. Angemerkt sei noch, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m aktuell am Markt nur noch in geringem Umfang verfügbar sind.

Gemäß der 31. Änderung des Flächennutzungsplans besteht für die im Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt dargestellten Konzentrationszonen zur Windenergienutzung eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen von 100 m über Grund (gemessen bis zur Rotorblattspitze).

Höhenbeschränkungen sind heute aus rechtlicher Sicht angesichts der städtebaulichen Rahmenbedingungen in NRW kaum noch möglich, sofern es sich nicht um besonders exponierte Standorte handelt. Der Stand der Technik und die Förderlandschaft in Deutschland, insbesondere bezogen auf die aktuellen Förderrichtlinien im Binnenland, berücksichtigen deutlich höhere Anlagen. Sowohl der technische Fortschritt im Anlagenbau als auch das politisch befürwortete sogenannte Repowering erfordern die Möglichkeit Windenergieanlagen mit mehr als 100 m Gesamthöhe zu errichten. Eine Höhenbegrenzung muss der grundsätzlichen Möglichkeit eines langfristigen wirtschaftlichen Betriebs Rechnung tragen. Sie ist nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen gewährleistet werden kann und eine tragfähige städtebauliche Begründung vorliegt. Laut Windenergie Erlass NRW (2015) ist im Offenland oberhalb einer Gesamthöhe von 150 m ein wirtschaftlicher Betrieb in NRW grundsätzlich möglich.

Bauhöhen von über 100 m betreffen im Wesentlichen das **engere Umfeld** bis zu etwa 1 km Distanz zu Wohngebieten, Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Ohne sichtverschattende Elemente wie höhere Gehölzstrukturen, Wirtschaftsgebäude etc. können Wohngebäude - teilweise ganz massiv - je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen/Freiraumbereichen von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein. Für das **weitere Umfeld** sind die Auswirkungen überwiegend nicht gravierend, da der Außenbereich im Stadtgebiet Drensteinfurt durch eine Vielzahl straßen-/grabenbegleitender Gehölzstrukturen und Waldbereiche geprägt wird, die zu sichtverschatteten Bereichen führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt.

Im Rahmen der Diskussion um die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist das Kriterium der Flächeneffektivität besonders zu beachten. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sollen diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt, je höher eine Windenergieanlage ist, desto effizienter ist der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Die nachfolgende Tabelle²⁰ verdeutlicht die Entwicklung der Windenergie in NRW in den letzten Jahren:

²⁰ Quelle: Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus in Deutschland in den Jahren 2012 bis 2016

Errichtungszeitraum	Anlagenzahl	Ø Gesamthöhe	Ø Anlagenleistung
01.01. bis 31.12.2012	67	ca. 140 m	ca. 2,1 MW
01.01. bis 31.12.2013	85	ca. 155 m	ca. 2,2 MW
01.01. bis 31.12.2014	124	ca. 166 m	ca. 2,5 MW
01.01. bis 31.12.2015	167	ca. 176 m	ca. 2,7 MW
01.01. bis 31.12.2016	211	ca. 180 m	ca. 2,7 MW

Tabelle 2: Status des Windenergieausbaus in Deutschland bezogen auf das Bundesland NRW

Die obige Tabelle verdeutlicht, dass Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m in Nordrhein Westfalen kaum noch errichtet werden. Städtebauliche Gründe für eine Beschränkung der baulichen Höhe von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Drensteinfurt werden gegenwärtig nicht gesehen.

Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt Drensteinfurt gegen eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen. Zum einen wurden mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds schon bei der Flächenauswahl im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt. Zum anderen kann nur eine begrenzte Flächenkulisse an Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, diese soll dann aber möglichst wirtschaftlich genutzt werden können.

8.1 Mögliche Höhenbeschränkung im Bereich der Konzentrationszone III

Im Rahmen der Offenlage brachte die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr) Anregungen und Hinweise insbesondere zur **Konzentrationszone III** vor, da sich diese im Schutzbereich des ca. 1,2 km südlich der o.g. Konzentrationszone gelegenen *Ultraleichtflugplatz Drensteinfurt* befindet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind diesbezüglich von der Bezirksregierung keine Anregungen und Hinweise mitgeteilt worden.

Vom Betreiber des *Ultraleichtflugplatz Drensteinfurt* sind weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch im Rahmen der Offenlage Anregungen und Hinweise eingegangen. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme der Bezirksregierung Münster hat die Verwaltung den Betreiber hinsichtlich möglicher Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den (zukünftigen) Flugbetrieb kontaktiert. Aus Sicht des Betreibers werden keine Behinderungen des An-/Abflugs bei Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationszone III erwartet.

Daraufhin fanden zwischen Kommune und der Bezirksregierung weitere Abstimmungsgespräche statt. Im Ergebnis kann die Konzentrationszone auch weiterhin unverändert im Rahmen der 43. Änderung des FNP dargestellt werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur **Errichtung von Windenergieanlagen** in diesem Bereich **ggf. zu Höhenbeschränkungen** kommen kann. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass dort Anlagen mit einer Gesamthöhe von deutlich mehr als 100 m möglich sind. Konkrete Angaben können jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemacht werden, da zur Beurteilung möglicher Eingriffe in den Schutzbereich des *Ultraleichtflugplatz Drensteinfurt* Standort und Höhe projektierte Windenergieanlagen bekannt sein müssen.

Als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander, basierend auf den Gesprächen mit dem Platzbetreiber sowie der Bezirksregierung Münster, entscheidet sich die Stadt Drensteinfurt die Konzentrationszone III auch weiterhin als Teil der Flächenkulisse der 43. Änderung im Flächennutzungsplan darzustellen.

9. Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen der vorliegenden 43. FNP-Änderung werden die bisherigen Darstellungen vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes NRW, den geänderten Rahmenbedingungen des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, der aktuellen Rechtsprechung sowie der technischen Entwicklung überprüft, um weitere Potenziale für eine regenerative Energieerzeugung zu erschließen und zugleich eine aktive Standortpolitik zu betreiben. Hierbei gilt es, den Konflikt zwischen den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung, von Natur und Landschaft etc. auf der einen Seite und der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen gemäß BauGB und den wirtschaftlichen Interessen der (potenziellen) Anlagenbetreiber auf der anderen Seite zu lösen.

Das Windangebot geht mit seiner zweiten bis dritten Potenz in die zu erwirtschaftenden Energieerträge ein. Eine deutliche Erhöhung der Nabenhöhe bedeutet demnach zusätzliche Ertragspotenziale. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Gatz²¹ dokumentiert in seinem Buch, dass nur diejenigen Flächen als Potenzialflächen auszuschneiden sind, auf denen das Windangebot zu gering ist, um zu gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird. Unter Bezug auf den Energieatlas NRW werden im Bereich der nunmehr im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen in 135 m Höhe überwiegend Windgeschwindigkeiten von mehr als 6,0 m/s erreicht.

Die Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Dies ist jedoch nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Für Betreiber ist insbesondere die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bedeutsam, weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),
- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

²¹ vgl. Gatz, S., Richter am Bundesverwaltungsgericht (06/2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage

können der Stadt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt sein und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Gatz führt hierzu aus: *Nach den für die Windenergienutzung wirtschaftlich optimalen Standorten braucht die Gemeinde nicht zu suchen, weil sie im Rahmen des Abwägungsgebots nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Flächen verpflichtet ist. Konkreter Überprüfungen oder zeitaufwändiger Ermittlungen vor Ort bedarf es deshalb nicht. Es genügt eine rechnerische Ermittlung der Windverhältnisse etwa anhand einer Wetterkarte des Kreises oder des Deutschen Wetterdienstes. Zwingend auszuschließen sind diejenigen Standorte, auf denen aufgrund des zu geringen Winddarbotts nicht einmal die Anlaufgeschwindigkeit von Windenergieanlagen erreicht wird.*

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen.

Angemerkt sei noch, dass selbst die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit einer Gesamthöhe von maximal 100 m – nach Auskunft des Betreibers – hier wirtschaftlich betrieben werden können.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung.

Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

10. Auswirkungen der Planung auf öffentliche und private Belange

10.1 Immissionsschutz

a) Lärmimmissionen

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Der Schalleistungspegel moderner Windenergieanlagen mit einer Leistung von 2,0 bis 3,0 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Der o.g. Wert gibt jeweils die Schallemission direkt vor der Nabenmitte wieder. Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Park überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalmissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 kann sich die Kommune bei der Betrachtung der *Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht nur auf moderne große Windenergieanlagen beschränken, sondern muss auch kleinere (auch ältere) Anlagentypen berücksichtigen*. Daher bezieht sich die Potenzialanalyse bei der Ermittlung von Suchräumen für die spätere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf Referenzanlagen gemäß Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) aus dem Jahr 2014. Die Benennung von Referenzanlagen dient der Verdeutlichung potenzieller Anlageneigenschaften, stellt jedoch keine Bindung für später zu realisierende Anlagen dar. Um das Höhenspektrum von 100 m bis 200 m abdecken zu können wurden folgende Anlagen als Beispiel berücksichtigt:

- 100 m Anlage** (Anlagentyp: Enercon E-53, Leistung 800kW, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,90 m, Gesamtanlagenhöhe 99,50 m, Schalleistungspegel von L = 102,5 dB(A)).
- 150 m Anlage** (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 99 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 150 m, Schalleistungspegel von L = 106 dB(A)).
- 200 m Anlage** (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 200 m, Schalleistungspegel von L = 106 dB(A)).

Durch die Berücksichtigung der o.g. Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Genehmigungsverfahren auch kleinere oder größere Windenergieanlagen anderer Hersteller grundsätzlich möglich, sofern die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

Die ermittelten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie liegen zum Teil in der räumlichen Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die *nicht privilegierte Wohnbebauung* im Außenbereich nicht den gleichen Schutzanspruch genießt wie ein planungsrechtlich gesichertes Wohngebiet in einem Siedlungsbereich, sondern im Außenbereich grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Allgemein ist für Wohnnutzungen im Außenbereich das Schutzniveau von Dorf- bzw. Mischgebieten ((60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%²².

²² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Vorsorgeabstand: Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 05.07.2017 (Az. 7 D 105/14.NE) gehören zu den harten Tabuzonen regelmäßig die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlage überschritten würden. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beruht, kann hingegen nicht mehr der harten Tabuzone zugerechnet werden. (Rn.33) Diesbezüglich wird auch auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 (Az. 12 KN 206/15) verwiesen.

Bezogen auf die von einer Einzelanlage ausgehenden Schallimmissionen umfassen die Bereiche, die im Rahmen der vorliegenden Planung aus Gründen des Immissionsschutzes als harte Tabukriterien berücksichtigt werden, 400 m zu (Wohn-) Siedlungen und 250 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Unterhalb dieses Abstands können voraussichtlich keine (auch keine kleineren Windenergieanlagen im Bereich von Anlagenhöhen um 100 m) betrieben werden, ohne die Richtwerte der TA Lärm für Siedlungsbereiche (55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts) und für Wohnnutzungen im Außenbereich (= Dorf- und Mischgebiete) (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zu überschreiten, oder Betriebsbeschränkungen (z.B. generell eine nächtliche Abschaltung) hinnehmen zu müssen.

Die Stadt strebt mit der vorliegenden Planung an, die Windenergie im Stadtgebiet auf wenige große Konzentrationszonen zu beschränken. Dort können dann meist mehrere leistungsfähige Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung errichtet werden. Die o.g. Abstände (400 m/250 m) aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes reichen insbesondere für die zu erwartenden Konfigurationen von Windparks nicht aus. Aufgrund des Umfangs der ermittelten Flächenkulisse an Potenzialflächen sowie um die Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern, wurde – nach umfangreicher Diskussion in den politischen Gremien - über die erforderlichen Mindestabstände aus Gründen des Immissionsschutzes von 400 m zu Siedlungsbereichen hinaus ein zusätzlicher Vorsorgeabstand (Puffer) von 200 m (= Gesamtabstand 600 m) und zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m (= Gesamtabstand 450 m) festgelegt. Bei diesen zusätzlichen Vorsorgeabständen handelt es sich um ein städtebaulich begründetes Abstandserfordernis aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes, also um ein *weiches Tabukriterium*. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse aus Gründen des Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt.

- **Infraschall:** Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt²³ ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des sogenannten Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es diesbezüglich nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

²³ Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn akustisch wahrnehmen oder spüren können. Da die von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen.

Zu Infraschallthematik führt der **Windenergie-Erlass NRW**²⁴ folgendes aus:

Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von Windstärke und Windrichtung Geräuschemissionen die auch Infraschallanteile beinhalten. Nach aktuellem Kenntnisstand, der mit der Fachinformation des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 03.08.2012 bestätigt wurde, liegen die Schallimmissionen im Infraschallbereich deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle und damit auch deutlich unterhalb einer denkbaren Wirkungsschwelle. Nach heutigem Kenntnisstand ist bei diesen Pegeln von keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann gesundheitliche Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder zumindest spüren können. Ob Infraschall wahrgenommen wird, hängt wesentlich von der Frequenz in Kombination mit der Höhe des Schalldrucks ab.

Erst bei sehr hohen Schalldruckpegeln, wie sie üblicherweise nicht in der Umgebung von Windenergieanlagen auftreten, entfaltet Infraschall Wirkungen, die das Befinden oder die Gesundheit beeinträchtigen können. Auch unter Berücksichtigung der im Juni 2014 vom Bundesumweltamt veröffentlichten Literaturrecherche „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den Windenergieanlagen emittieren.

Auch ein aktuelles **Faktenpapier**²⁵ kommt zu ähnlichen Ergebnissen: *Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen. Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Auch das Umweltbundesamt (UBA) stellte in seiner „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 2014 fest: „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen*

²⁴ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (11/2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

²⁵ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW (12/2015): Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall

postulieren.“ Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Windenergieanlagen wurden nach aktuellem Stand des Wissens bei Anwohnern bisher keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall festgestellt.

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung entspricht auch mit einem jüngeren Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil v 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/ 10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es allerdings noch keinen gesicherten Maßstab. Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW 2015, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine **Abschaltautomatik** sichergestellt werden.

- **Discoeffekt:** Bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts auf die sich bewegenden Rotorblätter kam es noch vor einiger Zeit noch zu Reflexionen von Sonnenstrahlen („Discoeffekt“). Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.

- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von 40 ± 5 m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Bezüglich der Nachtbefeuerung sind gegenwärtig schon Verringerungen der Lichtemissionen möglich bzw. werden geprüft. So kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall bestimmen, dass bei einem Windpark nur die Anlagen an der Peripherie, nicht aber die innerhalb des Windparks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann untereinander zu synchronisieren. Weiterhin werden gegenwärtig Techniken erprobt, dass sich die Nachtbefeuerung erst bei Annäherung eines Luftfahrzeugs automatisch einschaltet (Transpondertechnik).

10.2 Höhenentwicklung und Nachbarschaft

Die Fernwirksamkeit der Anlagen ist aufgrund der weiteren technisch-optischen Belastungen des Landschaftsraums heute etwas anders zu beurteilen, als noch vor einigen Jahren. Bestehende Anlagen im Umfeld des Stadtgebiets belegen, dass Höhensprünge von 100 m auf rund 130 m bis 150 m für das **weitere** Umfeld nicht so gravierend sind, wenn gliedernde Baumreihen, Wälder etc. vorhanden sind und sofern es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt. Im **engeren** Umfeld bis zu etwa 1 km Distanz können Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten teilweise jedoch ganz massiv von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein.

Eine Prüfung hinsichtlich der sogenannten optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW²⁶ vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis berechnen lässt.

²⁶ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

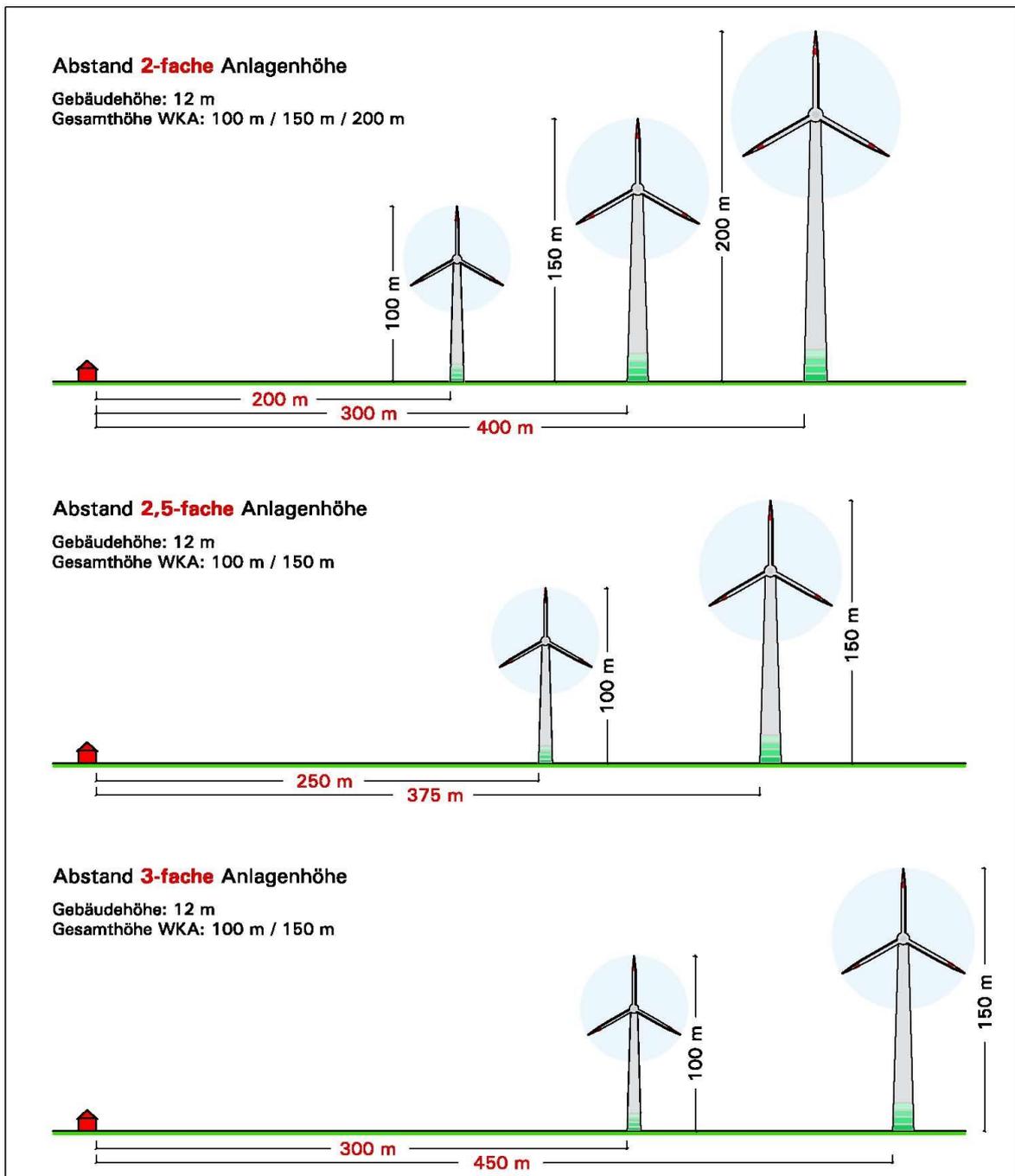
Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09* verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o.g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Prüfung kann nur unter **Würdigung aller Einzelfallumstände** im nachfolgenden **Genehmigungsverfahren** erfolgen, wobei Standort und Gesamthöhe der Windenergieanlage, die Lage zu Wohnnutzungen und mögliche sichtverschattende Elemente zu berücksichtigen sind. Diese sind erst im Genehmigungsverfahren bekannt.

In dem o.g. Urteil wurden folgende Anhaltswerte formuliert:

- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe.
- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

In der nachfolgenden **Prinzipskizze** wird der o.g. Maßstab zur Bewertung von zwei- bis dreifachen Abständen verdeutlicht:

1. Anlagenhöhen von 100 m wären danach schon bei einer Entfernung von 300 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, gleichwohl ist jeder Einzelfall zu prüfen.
2. Anlagenhöhen von bis zu 150 m liegen bei einer Entfernung von 450 m (= Faktor 3) zu Wohnnutzungen im Außenbereich überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, bei einem Abstand von 400 m (= Faktor 2,66) ist eine zunehmend intensivere Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.
3. Anlagenhöhen von 180 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus sind - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - danach außerordentlich kritisch zu sehen und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage).



Prinzipskizze: Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen – Größenordnungen in der Rechtsprechung

Die Darstellungen zeigen die enormen Größenunterschiede und die unterschiedlichen Wirkungen je nach Anlagenhöhe im Verhältnis zu einem betroffenen Wohnhaus. Im Einzelfall ggf. besonders zu berücksichtigen ist die Lage der Objekte zueinander. Bei einem im Osten bis Norden der Windenergieanlage gelegenen Wohnhaus können z.B. die häufig nach Süden bis Westen ausgerichteten Wohn-/Freiräume außerordentlich kritisch betroffen sein. Andererseits können bei Hofstellen Scheunen, Nebengebäude und Hofbäumen eine Abschirmung darstellen.

10.3 Umfassende Wirkung von Windenergieanlagen

Erfahrungsgemäß besteht oftmals berechtigterweise die Befürchtung einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen. Allerdings kann eine mögliche *Einkesselung/Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Zu dieser Thematik wird auf eine Einzelfallentscheidung des OVG Magdeburg²⁷ verwiesen. Danach „ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den **Siedlungsbereich** umgreifende Kulisse umgeben würde.“

Darüber hinaus wird auf das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden sogenannte „Umfassungswinkel“ bestimmt, die Hinweise auf mögliche Auswirkungen einer optisch bedrängenden *Umzingelungswirkung* und damit Hilfestellung bei der Abwägung geben können. Im Rahmen des o.g. Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll. Dabei wurden u.a. Parameter wie die Form des Eignungsgebietes, Mindestabstände, Gesichtsfeld, Betrachtterraum, Höhe der Windenergieanlagen etc. berücksichtigt. Als Betrachtungsraum wird ein Umkreis von 3.500 m um eine **Siedlung** (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) angenommen, dabei wird der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. **Splittersiedlungen** und **Einzelgehöfte** im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen **unberücksichtigt**, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der o.g. genannten Rechtsprechung um eine Einzelfallentscheidung die sich so nicht 1:1 auf die vorliegende Planung übertragen lässt. Landschaft und siedlungsräumliche Gegebenheiten im Bereich der Altmark/Magdeburger Börde unterscheiden sich deutlich von der parkartigen und von einer starken Streusiedlung geprägten Landschaft des Münsterlandes. Auch die daraus resultierenden Potenziale zur Ausweisung von Windvorrangflächen sind nicht vergleichbar. In Abwägung der Belange der künftigen Windenergienutzung im Stadtgebiet mit den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung und der Maßgabe *der Windenergie substanziell Raum zu schaffen* entscheidet sich die Stadt Drensteinfurt für eine Darstellung der zur Offenlage deutlich verringerten Flächenkulisse als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie.

²⁷ OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

10.4 Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum sondern, durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl, und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

Die Rechtsprechung setzt voraus, dass für eine Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01). Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit sind allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung der Landschaft kann weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windenergieanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden (OVG NRW, Urteil vom 28.02.2008, Az. 10 A 1060/06; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, Az. 4 B 7/03). Ähnlich entschied auch das OVG Niedersachsen in seinem Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00 darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich - d.h. vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004, Az. 7 A 3368/02 -; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004, Az. 7 A 997/03 -).

Für die Annahme, ob eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes vorliegt, ist die jeweilige durch die Standortwahl vorgegebene Situation maßgeblich. Ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windenergieanlage sie nicht mehr verunstalten kann, ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls. In welcher Entfernung eine Windenergieanlage nicht mehr verunstaltend wirken kann, lässt sich ebenfalls nicht abstrakt festlegen (BVerwG, Beschluss vom 18.03.2003, Az. 4 B 7/03).

In den Erläuterungen zu Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften führt der LEP NRW²⁸ folgendes aus: [...] *Die vielfältigen gewachsenen Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Die Herausforderung besteht aber auch darin, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. So sind Windenergieanlagen bereits heute ein weit verbreitetes und prägendes Element von Kulturlandschaften. Sofern entsprechende Potenziale gegeben sind, muss beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen, die Gewinnung von Rohstoffen oder die Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden. Es ist Aufgabe weiterer Planungen, dies so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung betrifft dabei ländliche Räume ebenso wie die städtisch oder industriell-gewerblich geprägten. [...]*

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand der nachfolgenden Kriterien

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.)
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen)
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)

beurteilt und miteinander verglichen werden.

Der Eingriff in den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone, bzw. durch Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, verringert werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Bereichen des Stadtgebiets anzustreben, die bereits durch

- Bundesstraßen/Fernstraßen
- Hochspannungsleitungen
- Sendemasten, Funktürme etc.
- Großflächige Industrie-/Gewerbegebiete

vorbelastet sind.

²⁸ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, in Kraft getreten am 08.02.2017

Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Drensteinfurt wird überwiegend durch ein nahezu ebenes in Teilbereichen aber auch leicht welliges Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt. Aufgrund des hohen Anteils an sichtverschattenden Elementen (hier: Waldbereiche, Gehölze) werden Windenergieanlagen im überwiegenden Teil des Stadtgebiets weniger landschaftsbildprägend wahrgenommen.

Ein Alleinstellungsmerkmal sowohl hinsichtlich des Landschaftsbilds als auch in Bezug auf die Naherholung der Bevölkerung können im Stadtgebiet Drensteinfurt **drei prägnante Landschaftsräume**²⁹ lokalisiert werden:

▪ **Davert und Hohe Ward**

Die Davert und Hohe Ward liegen westlich des Ortsteils Rinkerode zwischen der Bundesstraße B 54 und der westlichen Stadtgebietsgrenze. Der Landschaftsraum bietet, unter Einbeziehung der umliegenden Agrarlandschaft, ein abwechslungsreiches Landschaftsbild. Dabei werden Waldflächen mit unterschiedlicher Größe durch kleinere Acker- und Grünlandflächen, Hofstellen und Streuobstwiesen, kleinere Gehölze und Hecken sowie Teichen unterbrochen. Trotz der Dominanz landwirtschaftlich genutzter Flächen (insb. Ackerflächen) führen die großen Waldflächen zu einem abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaftsbild. Dabei bieten die dichten Eichen-Hainbuchenwälder einen optischen Kontrast zu den lichten Eichenwäldern und urwaldartigen feuchten bis nassen Erlenbruch- und Birkenbruchwäldern. Das Gebiet ist von zahlreichen Rad- und Wanderwegen durchzogen, die stark frequentiert werden.

▪ **Waldgebiet "Brock"**

Das Waldgebiet Brock liegt südöstlich des Ortsteils Rinkerode zwischen der Bahntrasse Hamm - Münster und der östlichen Stadtgebietsgrenze. Der Landschaftsraum wird neben offenen Kulturlandschaften durch kleinräumig verzahnte Acker-Grünland-Waldkomplexe geprägt. Durch die zahlreichen kleinen und größeren Laubwälder, stellenweise dichten Heckenstrukturen und altholzreichen Feldgehölze entsteht das Bild der typischen Parklandschaft des Münsterlands. Darüber hinaus ergänzen zahlreiche kulturhistorische Elemente wie Wallhecken, Kopfbäume, Landwehren, Gräften und wassergefüllte Mergelkuhlen das Landschaftsbild.

▪ **Kurriker Berg**

Das Naturschutzgebiet Kurriker Berg liegt südlich des Siedlungsbereichs Ameke an der südöstlichen Stadtgebietsgrenze. Das Landschaftsbild im Bereich Kurriker Berg wird durch landwirtschaftliche Nutzungen und ein nach Westen ansteigendes Relief geprägt. Die in diesem Bereich stark ausgeprägte historische Münsterländer Parklandschaft wird, aufgrund des dichten Netzes an gut befahrbaren Wirtschaftswegen, insbesondere von Radfahrern zur Naherholung genutzt.

Diese Einschätzung der Stadt kann zumindest auch für den Bereich Davert mit Hohe Ward durch die *Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen*³⁰ untermauert werden. Das Kartenbild unterscheidet in Bezug auf die Landschaftsbildein-

²⁹ LANUV NRW (Online Kartendienst): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein Westfalen, Themenkarte Landschaftsräume

³⁰ <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/windkraft-und-landschaftsbild/>

heiten in NRW vier Bewertungsstufen von sehr gering/gering bis sehr hoch. **Der weit-aus überwiegende Teil des Stadtgebiets wird in Bezug auf die o.g. Landschaftsbild-einheiten als mittel eingestuft. Lediglich der Bereich der Davert mit Hohe Ward wird als sehr hoch eingestuft.**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich – aufgrund der energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes NRW, des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ sowie der aktuellen Rechtsprechung – die Errichtung von Windenergieanlagen nicht verhindern lässt. Stellt die Stadt keine Konzentrationszonen im FNP dar, so bedeutet die nicht, dass im Stadtgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Windenergieanlagen sind dann im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Mit der vorliegenden 43. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Stadt Drensteinfurt das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB zu **steuern** und auf besonders geeignete Bereiche zu **beschränken**. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht genommen. Im Ergebnis dient die vorliegende Planung auch dem Schutz des Landschaftsbilds und der landschaftsorientierten Naherholung.

10.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Privilegierung auf bestimmte Bereiche des Stadtgebiets beschränkt (= Baurecht genommen). Dennoch werden durch die Darstellung der späteren Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens hat die Stadt Drensteinfurt die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes bereits berücksichtigt. So wird z.B. zum VSG/FFH-Gebiet „Davert“ ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten, da es sich hierbei um das bedeutendste Brutgebiet des *Mittelspechts* in Nordrhein-Westfalen handelt. Darüber hinaus kommen in diesem Bereich auch *Schwarzspecht*, *Wespensussard* und *Hohltaube* vor. Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestaltet sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans als schwierig, da gegenwärtig keine Informationen vorliegen, ob und auf welchen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: *„Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung ... vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.“*

Da auf der Ebene des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens keine Angaben zu konkreten Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszonen (und somit zur konkreten Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagengröße/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Stadt Drensteinfurt - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

10.6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet sind. Bestimmte, sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- **Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern**

- **Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren**

Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf Windenergieanlagen während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z.B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten). Barriereempfindliche Arten sind u.a. Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel.

- **Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte**

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen, die in der Nähe der WEA-Standorte liegen. Betroffen sind vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln handelt es sich hierbei i.W. um Gänse, Enten und Watvögel, bei den Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Feldlerche und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel betroffen. So halten z.B. unter den Brutvögeln Kiebitz und Feldlerche Abstände zu WEA-Standorten ein. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA, kann in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44(5) BNatSchG kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden.

- **Lebensraumverlust am WEA-Standort selbst**

10.6.1 Vorgehensweise, rechtliche Grundlagen

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW erstellt, die in Bezug auf die Windenergie wiederum vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und vom LANUV im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ spezifi-

ziert wird. Die in diesem Zusammenhang ermittelten Arten, sowie die beim Kreis Warendorf vorliegenden Daten eigener Kartierungen und die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Seiten der Umweltverbände und der Öffentlichkeit benannten Vorkommen windenergiesensibler (Vogel-)Arten bilden die Grundlage des Artenschutzbeitrags³¹, auf den ausdrücklich verwiesen wird.

Das OVG Münster hat sich in seinem Urteil vom 21.04.2015 -10 D 21/12.NE-, grundsätzlich zum Artenschutz in der Bauleitplanung geäußert. Das OVG Münster hat hervorgehoben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind. Deshalb haben sie für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung. Nicht der Flächennutzungsplan oder eine seiner Darstellungen, sondern erst deren Verwirklichung stellen den verbotenen Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Zulassungsebene statt. Allerdings kann der konkreten Bauleitplanung die Erforderlichkeit fehlen, wenn ihrer Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Lässt sich bereits im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennen, dass der Bebauungsplan bzw. der Flächennutzungsplan wegen der sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, verfehlt er seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und ist daher wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des § 1(3) BauGB unwirksam.

Wegen der nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es aber im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Hierzu hat er die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht ihm hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

In Anlehnung an die o.g. Rechtsprechung war zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen zunächst vorgesehen, auf die vorhandenen Daten über Artenvorkommen zurückzugreifen, eine Risikobewertung durchzuführen und damit die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I der Artenschutzprüfung) durchzuführen. Als Datengrundlage verfügt die Untere Landschaftsbehörde über Informationen einzelner Vorkommen, ebenso die NABU-Naturschutzstation Münsterland, auch liegen Daten aus bereits durchgeführten Erfassungen einzelner Projekte und Vorhaben vor, darüber hinaus gibt es Hinweise aus der Bevölkerung zu Einzelvorkommen. Die verfügbaren Daten sind jedoch hinsichtlich Untersuchungsgebiet, -zeitraum und -Artenpektrum heterogen. Entsprechende Informationen liegen nicht für die gesamte Flächenkulisse der 43. FNP-Änderung vor. Die artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung (Stufe II der Artenschutzprüfung) sollte vollständig auf die Genehmigungsebene verlagert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Warendorf in der Stellungnahme vom 16.12.2015 zusätzliche avifaunistische Erhebungen zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Flächenausweisungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung eingefordert. In einem ergänzenden

³¹ Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 04/2017): 43. Änderung des Flächennutzungsplans, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Artenschutzbeitrag

Abstimmungstermin am 22.02.2016 wurde die Forderung der ULB bekräftigt und weiter konkretisiert. Als Ergebnis dieser Zusammenkunft wurden die als WEA-empfindlich eingestuften Großvogelarten (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV / LANUV 2013) als erfassungsrelevantes Artenspektrum für die Planungsebene des Flächennutzungsplans vereinbart. Zusätzlich sollen vor Brutbeginn Horstbäume erfasst werden. Eine Erfassung von weiteren planungsrelevanten Arten (wie z.B. Wiesenbrüter) wurde als nicht zwingend erforderlich angesehen. Diese Erfassungen sollen auf der Ebene der Genehmigungsplanung durchgeführt werden.

Um aussagekräftige Informationen zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erhalten können, hat die Stadt Drensteinfurt daraufhin von Frühjahr bis Sommer 2016 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna durchführen lassen. Das Untersuchungsgebiet umfasst die vorläufig ermittelten Windpotenzialflächen aus der frühzeitigen Beteiligung inkl. eines Umkreises von ca. 1.000 m.

10.6.2 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Avifauna

Im Ergebnis der o.g. Kartierungen wurden insgesamt zehn Greifvogelarten festgestellt: *Wespenbussard*, *Rohrweihe*, *Habicht*, *Sperber*, *Rotmilan*, *Schwarzmilan*, *Mäusebussard*, *Baumfalke*, *Wandfalke* und *Turmfalke*. Die Erfassung des Uhus konnte auf Grund der Brutbiologie der Art nicht mehr im Jahr 2016 erfolgen und wurde Anfang 2017 nachgeholt. Ein Nachweis im 1.000 m Umfeld der geplanten Konzentrationszonen erfolgte jedoch nicht.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erfassungen sowie der vorhandenen Daten wurden die Bereiche für die sehr hohe artenschutzrechtliche Hindernisse vorliegen (Brutvorkommen der Arten Rotmilan und tradierte Brutvorkommen der Rohrweihe) ausgeschlossen, da sich diese kollisionsgefährdeten Arten im Brutplatznahen Umfeld sehr häufig aufhalten. Somit wurde hier der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44(1) Nr.1 BNatSchG) als sehr wahrscheinlich eingestuft. Im Rahmen der Abwägung wurden als *weiches Tabukriterium* Potenzialflächen im Umfeld von 1.000 m um diese Brutstandorte ausgeschlossen. Durch den Ausschluss könnten artenschutzrechtliche Konflikte bereits im Vorfeld vermieden werden.

Die ausgeschlossenen Potenzialflächen sind in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Potenzialfläche	Art(en)	Potenzialfläche	Art(en)
1.1	Rotmilan	6.1a (tlw.)	Rotmilan, Rohrweihe
1.2a (tlw.)	Rotmilan	6.1b	Rotmilan, Rohrweihe
1.2b (tlw.)	Rotmilan	6.2 (tlw.)	Rotmilan, Rohrweihe
2.1	Rohrweihe	7.1 (tlw.)	Rotmilan
2.2a (tlw.)	Rohrweihe	8.1b (tlw.)	Rohrweihe
2.2b	Rohrweihe	9.1c (tlw.)	Rotmilan
2.2c	Rohrweihe	10.2 (tlw.)	Rotmilan
3.1 (tlw.)	Rohrweihe	10.3 (tlw.)	Rotmilan
3.2a (tlw.)	Rohrweihe	10.4	Rotmilan, Rohrweihe
3.2b	Rohrweihe	11.1	Rotmilan
3.8 (tlw.)	Rotmilan	11.2	Rotmilan
3.9	Rotmilan	13.1	Rotmilan, Rohrweihe
3.10 (tlw.)	Rotmilan	13.2	Rohrweihe
5.1 (tlw.)	Uhu	13.3 (tlw.)	Rohrweihe

Tabelle 3: U.a. aus Artenschutzgründen ausgeschlossene Potenzialflächen

Bei häufigen und ubiquitären Vogelarten („Allerweltsarten“, wie z.B. Buchfink, Amsel oder Rotkehlchen) kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.d.R. nicht erfüllt sind. So ist bezüglich des Störungstatbestands davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur einen Bruchteil der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Da häufig vorkommende Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Neben den o.g. „Allerweltsarten“ kommen im Stadtgebiet Drensteinfurt auch **Konfliktarten**, wie *Baumfalke*, *Kiebitz*, *Rohrweihe*, *Rotmilan*, *Schwarzmilan*, *Uhu* und *Wachtel* vor.

Diese Arten weisen hinsichtlich der vorliegenden Planung ein **mittleres Konfliktrisiko** auf, d.h. es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie vor. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können jedoch voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermieden werden. Darüber hinaus lassen sich die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken räumlich nicht so weit fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Nachfolgend wird das Konfliktpotenzial für die o.g. Arten detailliert beschrieben:

Baumfalke	Es liegt ein Brutverdacht für das Umfeld der Fläche 2.2a vor. Wo sich der Brutplatz genau befindet konnte im Rahmen der durchgeführten Kartierung nicht abschließend geklärt werden. Ob sich das Kollisionsrisiko über die Signifikanzschwelle anhebt kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden. Gravierende artenschutzrechtliche Konflikte die einer Zulassung entgegenstehen können nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Gefährdungspotenzial: <i>Kollision</i>	
betroffene Fläche: <i>Konzentrationszone II</i>	
Kiebitz	Diese Vogelart kommt auch im Bereich der geplanten Konzentrationszonen vor. Etwa 80 % der Kiebitzpopulation in NRW brütet auf Ackerflächen, wobei der Bruterfolg bzw. die Wahl des Brutplatzes stark von der Bewirtschaftungsintensität und –form abhängt (LANUV NRW, 2016). Es ist wahrscheinlich, dass sich diese Art bzgl. der Lage der jeweiligen Brutplätze auch zukünftig anpassen wird und es dementsprechend zu kleinräumigen Verlagerungen kommt. Eine erhebliche Störung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einhergeht wird nicht erwartet. Gravierende artenschutzrechtliche Konflikte, die einer Zulassung entgegenstehen, werden auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht gesehen. Voraussichtlich sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland bzw. Optimierung von Ackerstandorten) notwendig, um Zulassungshindernisse überwinden zu können.
Gefährdungspotenzial: <i>Meidung</i>	
betroffene Fläche: <i>Konzentrationszonen I, V, VI und VII</i>	
Rohrweihe	Für diese Vogelart liegen für den Untersuchungsraum 63 Nachweise aus 7 unterschiedlichen Jahren vor. Diese Nachweise beziehen sich auf 52 Ackerbruten und 11 Bruten in Strukturen wie Brachflächen, Hochstaudenfluren oder ähnlichen Biotopen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die 11 traditionell genutzten Brutplätze bereits von einer Planung ausgenommen. Da die Art zahlreich auf dem Gebiet der Stadt Drensteinfurt brütet und Brutplätze auf Ackerflächen aufgrund der angebauten Feldfrüchte stark variieren ist im gesamten untersuchten Raum und somit für jede Potenzialfläche von einer möglichen Brut der Art auszugehen.
Gefährdungspotenzial: <i>Kollision</i>	
betroffene Flächen: <i>sämtliche Konzentrationszonen</i>	
Rotmilan	Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung wurden insgesamt 7 Brutpaare dieser Art nachgewiesen (Schwartz, 2017). Eine Lokalisierung des Horstandorts gelang nicht bei jedem Brutpaar, daher wurden bei 3 sogenannten Revierpaaren geeignete
Gefährdungspotenzial: <i>Kollision</i>	
betroffene Flächen: <i>sämtliche</i>	

<p><i>Konzentrationszonen</i></p>	<p>Strukturen im Zentrum der Beobachtungen als vermeintlicher Brutplatz festgelegt. Zwei dieser Revierpaare wurden nördlich der Stadt Drensteinfurt und ein Revierpaar südwestlich von Walstedde verortet.</p> <p>Darüber hinaus sind 7 Brutpaare aus 6 unterschiedlichen Jahren bekannt. Insgesamt waren somit 14 Brutpaare aus unterschiedlichen Jahren bekannt. Im direkten Umfeld dieser Brutplätze ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Aus diesem Grund wurden Flächen, die in einem 1.000 m-Radius um diese Brutplätze liegen, von einer weiteren Planung ausgenommen. Die Flächenkulisse zur Offenlage hält nun einen Abstand von mindestens 1.000 m zu bekannten Brutplätzen des Rotmilans ein. Ein zukünftiges Vorkommen im Umfeld der zur Ausweisung vorgesehenen Flächen kann nicht ausgeschlossen werden. Auf Grundlage der aktuellen Datenlage lassen sich keine gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikte erkennen, die einer Zulassung entgegenstehen.</p>
<p>Schwarzmilan</p> <hr/> <p>Gefährdungspotenzial: <i>Kollision</i></p> <hr/> <p>betroffene Fläche: <i>Konzentrationszone I</i></p>	<p>Die Art wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung (Schwartz, 2017) mit einem Brutverdacht in einem Abstand von etwa 850 m zur Fläche 1.2b nachgewiesen. Ein Vorsorgeabstand von 1.000 m um den Brutplatz des Schwarzmilan würde in einem (kleineren) Teilbereich die Abstandsflächen der Rotmilanhorste überlagern.</p> <p>Aus gutachterlicher Sicht sind die Hinweise auf einen tradierten Brutplatz des Schwarzmilan zu gering, um einen derartigen Vorsorgeabstand zu rechtfertigen. Sollte sich im nachgelagerten Genehmigungsverfahren herausstellen, dass die Art tatsächlich in einem geringeren Abstand als 1.000 m zur Potenzialfläche brütet, kann z.B. durch ein angepasstes Aufstellungsmuster der geplanten WEA auf diesen Sachverhalt reagiert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte können zwar ohne weitere Kenntnisse der tatsächlichen Raumnutzung für die Teilfläche 1.2b nicht vollständig ausgeschlossen werden, eventuelle Zulassungshindernisse können jedoch mit vergleichsweise geringem Aufwand überwunden werden.</p>
<p>Uhu</p> <hr/> <p>Gefährdungspotenzial: <i>Kollision</i></p> <hr/> <p>betroffene Fläche:</p>	<p>Die Vogelart wurde im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierung (Schwartz, 2017) im 1.000 m-Umfeld der Konzentrationszonen nicht nachgewiesen. Aktuell besteht kein Hinweis auf ein Konfliktisiko. Eine mögliche Ansiedelung dieser Art im Wirkungsbereich einer Konzentrationszone kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden (Bodenbrut). Daher wird vorsorglich auf mögliche Konflikte hinge-</p>

	wiesen. Die Artenschutzprüfung ist auf der Genehmigungsebene zu konkretisieren. Artenschutzrechtliche Konflikte, welche einer Zulassung von WEA entgegenstehen, sind auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht zu erwarten, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Wachtel	Der Lebensraum dieser Vogelart liegt z.T. im Bereich der vorliegenden Potenzialflächen. Es wird davon ausgegangen, dass sich Brutplätze der Art kleinräumig verlagern werden. Eine erhebliche Störung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einhergeht, wird nicht prognostiziert. Auf Grundlage der vorliegenden Daten bestehen keine gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikte, die einer Zulassung von WEA entgegenstehen. Unter Umständen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland bzw. Optimierung von Ackerstandorten) notwendig, um Zulassungshindernisse überwinden zu können.
Gefährdungspotenzial: <i>Meidung</i>	
betroffene Flächen: <i>Konzentrationszonen I und VII</i>	

Um im Bereich der zum Entwurf dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie künftig Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können, sind voraussichtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Geeignet erscheinen Maßnahmen zur

▪ **Gestaltung des Mastfußbereichs**

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, wird das direkte Umfeld der WEA so gestaltet, dass sich in diesem Bereich keine Beutetiere ansiedeln und somit die o.g. Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.

▪ **Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten**

Um die Flugaktivität kollisionsgefährdeter Greifvögel (Baumfalke, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan) gezielt aus dem Gefährdungsbereich von Windenergieanlagen zu lenken, werden neue attraktive Jagdhabitats im (weiteren) Umfeld geschaffen bzw. bestehende (Teil-)Lebensräume aufgewertet.

▪ **Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland**

Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachteln zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt.

▪ **Optimierung von Ackerstandorten**

Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen extensiviert bzw. durch produktionsintegrierte Maßnahmen angepasst.

▪ Schaffung von Ablenkungs-Bruthabitaten

Um die Brutplätze und damit den größten Teil der Flugaktivität kollisionsgefährdeter Greifvögel außerhalb des Kollisionsbereiches zu lenken, werden neue Bruthabitate geschaffen. Maßgeblich ist dabei eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Damit die gefährdeten Vogelarten diese Maßnahmen annehmen ist es unabdingbar, dass die Maßnahmenfläche ausreichend groß ist bzw. sich über mehrere kleinere Einzelflächen verteilt.

Zu Details wird auf den **Artenschutzbeitrag** verwiesen. Umfang und Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung mit der Fachbehörde abzustimmen und festzulegen.

10.6.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung - Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Kartierungen durchgeführt worden. Die verschiedenen Methoden zur Untersuchung des Kollisionsrisikos bzw. des Tötungsrisikos von Fledermäusen an WEA, wie z.B. Detektorbegehungen oder am Boden aufgestellte Horchkisten, weisen methodische Fehler auf bzw. sind mit einem höheren Aufwand bei der Erfassung verbunden ohne einen nennenswerten Erkenntnisgewinn erzielen zu können.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung geht hervor, dass für die Fledermausarten *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zweifarbflügelmaus* und *Zwergfledermaus* ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine mögliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse erfolgt nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf Genehmigungsebene. Hierbei hat sich das sog. Gondelmonitoring bewährt. Entsprechend dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. über fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen (Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/s) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C, kein Regen) der errichteten WEA wirksam vermieden werden (MKULNV & LANUV, 2013). Dabei müssen alle Kriterien gleichzeitig erfüllt sein. Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt i.d.R. über ein Gondelmonitoring, d.h. in der Anlagengondel werden automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung installiert. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mind. vom 01.04. – 31.10. (alternativ im ermittelten Zeitraum) zu betreiben. Zu Details hinsichtlich des Gondelmonitorings wird auf den Artenschutzbeitrag verwiesen.

Im Ergebnis werden Zeiträume ermittelt, in denen die o.g. Fledermausarten aktiv und somit durch den Betrieb einer WEA gefährdet sind. Bei Einhaltung der ermittelten Abschaltmodi kann nach derzeitigem Kenntnisstand, für sämtliche im Rahmen der Offenlage dargestellten Konzentrationszonen, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten *Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Rauhautfledermaus*, *Zweifarbflügelmaus* und *Zwergfledermaus* ausgeschlossen werden.

10.6.4 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bereich Nordholt 1

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit im Bereich Nordholt Anregungen und Hinweise bezüglich des Vorkommens windenergiesensibler Vogelarten vorgebracht. Daraufhin wurde der Bereich der Bauerschaft Nordholt im Frühjahr 2017 nochmals ergänzend untersucht. Hierzu wurden am 07.04., 12.4. und 20.4.2017 ausgewählte Waldstücke zwischen der B 58 und B 63 hinsichtlich bestehender Horste kartiert und der Besatz mit Greifvögeln dokumentiert. Im Ergebnis wurden 4 Horste des Mäusebussards und ein Habichthorst kartiert, die aktuell als Brutplatz genutzt werden. Ein pauschales Abstandserfordernis besteht nicht, da diese Arten hinsichtlich des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ als nicht WEA-empfindlich eingestuft wurden. Im Sinne einer Regelvermutung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Für einen Turmfalke bestand Brutverdacht, der jedoch nicht verifiziert werden konnte. Der Rotmilan wurde als Gastvogel gesichtet, ein Hinweis auf einen Brutplatz im Umfeld hat sich nicht ergeben. In einem älteren Horst wurde die Brut einer Nilgans kartiert.

Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die einen Ausschluss der Flächen erwirken könnten, sind demnach derzeit nicht zu erkennen. Dennoch ist - wie bei allen anderen Flächen auch - im Rahmen eines nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

10.6.5 Ausblick in Bezug auf den Artenschutz

Die abschließende Artenschutzprüfung, d.h. die vollständige Prüfung hinsichtlich aller planungsrelevanten Arten, ist auf der nachfolgenden Genehmigungsebene durchzuführen. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die genauen Auswirkungen erkennbar (u.a. abhängig von WEA-Anzahl und -Typ, Park-Layout, Zuwegung, Betriebszeiten, etc.) und auch erst dann können konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und festgelegt werden. Gegebenenfalls sind auch ergänzende Erfassungen planungsrelevanter Arten erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu einer Versagung der Genehmigung oder zu Einschränkungen der Betriebsweise führen kann.

10.7 Windenergienutzung im Wald

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen ggf. auch Waldflächen in Frage. Der **Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW³²** führt hierzu aus, dass in waldarmen Gebieten (Waldanteil < 15 % des Stadtgebiets im Verdichtungsraum bzw. < 25 % im ländlichen Raum) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht. In

³² MKULNV (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW

Kommunen mit einem Waldanteil von < 15 % kommt eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, dass auf den übrigen Flächen im Stadtgebiet ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie gefunden werden können. **Der Waldflächenanteil im weitgehend ländlich geprägten Stadtgebiet Drensteinfurt liegt bei ca. 14 %.**

Der **Landesentwicklungsplan NRW**³³ formuliert in Ziel 7.3-1 bezüglich der Walderhaltung und Waldinanspruchnahme: *„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden.*

In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt: *Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.*

Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotop-schutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.

Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.

Bzgl. waldarmer und walddreicher Gebiete definiert der Grundsatz 7.3-3 Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % als *waldarm*. Unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete soll nach Möglichkeit eine Vermehrung des Wald-

³³ Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, in Kraft getreten am 08.02.2017

anteils angestrebt werden. Offen ist, ob in Bezug auf eine regionale „Waldarmut“ Hindernisse für die evtl. Zulassung von Windenergieanlagen in sog. waldarmen Kommunen entstehen.

Der am 16.02.2016 bekannt gemachte **Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“** legt in Ziel 2 dar, in welchen Gebietskategorien des Regionalplans außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen oder einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung aufgezeigt, welche landesplanerischen Ziele zu beachten sind:

Rd.-Nr. 77: Es ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Gebietskategorien, z.B. Waldbereiche oder Überschwemmungsbereiche, die im Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche als Ausschlusskriterien bewertet wurden, aufgrund der Ziele 7.3-1, Abs. 2 und 7.4-6, Abs. 4 des LEP NRW (E) und anderer fachgesetzlicher Regelungen durchaus für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden können.

Rd.-Nr. 79: Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere in den waldarmen Kommunen ausreichend Flächenpotenziale für Windkraftanlagen vorhanden sind und die Waldbereiche nicht in Anspruch genommen werden müssen. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die derzeitige Regelung des LEP 1995 die Waldinanspruchnahme aus.

Rd.-Nr. 80: Das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche hat gezeigt, dass es außerhalb der in Ziel 2 aufgeführten Wald- und Überschwemmungsbereiche noch erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Münsterland gibt, so dass eine Inanspruchnahme dieser Gebietskategorien nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird.

Das **Oberverwaltungsgericht NRW** hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2015³⁴ folgendes deutlich gemacht: *„Die technische Entwicklung hat inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich der von verschiedenen Obergerichten und in der Literatur vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind. [...] Auch die Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, führen hier zu keinem anderen Ergebnis. Der LEP NRW enthält zu der Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen kein Ziel der Raumordnung, das die Einordnung der Waldflächen durch den Plangeber als harte Tabuzonen gebietet, rechtfertigen könnte. Der LEP NRW 1995, B III 3.21, formuliert als "Ziel", dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Diese Vorgabe des LEP NRW stellt kein Ziel der Raumordnung dar. [...] Demgegenüber lässt das so bezeichnete Ziel des LEP NRW im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Waldes ausdrücklich zu, sodass von einer abschließenden Abwägung durch den Plangeber in dem dargelegten Sinne nicht die*

³⁴ OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

Rede sein kann. Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werden kann. (vgl. Rd.-Nr. 53 ff.)

Der **Windenergieerlass 2015**³⁵ führt in Kapitel 3.2.4.2 zu dieser Thematik aus: *Die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Waldflächen können unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 22.09.2015 (10 D 82/ 13.NE) dadurch erfüllt werden, dass in einem Planungskonzept für das Gemeindegebiet nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Deshalb eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung insbesondere Kahlfelder, die aufgrund von Schadensereignissen entstanden sind. Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) handelt.*

Berücksichtigung von Waldflächen im Rahmen der 43. Änderung des FNP

Der Waldanteil in Drensteinfurt liegt bei etwa 14 % und somit deutlich unter dem Landesdurchschnitt NRW von 26 %. Die Stadt ist nach dem *Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW* als waldarm einzustufen. In Bezug auf eine mögliche Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie erhalten die zusammenhängenden Waldareale somit ein höheres Gewicht. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldflächen käme danach nur in Betracht, wenn an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht genügend Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen sind.

Diese Bedingung formuliert zum einen der Landesentwicklungsplan als landesplanerische Vorgabe zum Umgang mit Wald und entspricht zum anderen der Intention der sog. „Umwidmungssperrklausel“ des § 1 a BauGB zur Umwidmung/Umnutzung von Wald.

Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung beschränkt sich die Stadt Drensteinfurt auf die Untersuchung des Freiflächenpotenzials. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht die Kommune davon aus, dass sie auch ohne die Berücksichtigung der Waldflächen über eine ausreichende Flächenkulisse für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie verfügt, um der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum zu schaffen.

10.8 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind abhängig von der konkreten Projektplanung und können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelt werden. Zudem ist zu prüfen, ob der schutzwürdige Boden in der Örtlichkeit

³⁵ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (11/2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

noch vorhanden ist, oder bereits durch maschinelle Bearbeitung und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln überprägt wurde. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt, bewertet und ggf. kompensiert. Nach Möglichkeit sollen für die Errichtung von Windenergieanlagen keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden erfolgen in erster Linie durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen im Bereich von Maststandorten, Kranaufstellflächen und erforderlichen Zufahrten, die teilweise zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens führen. Aufgrund der z.T. hohen Bodenwertigkeit sind die Grundsätze einer flächensparenden Projektplanung besonders zu berücksichtigen. Die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

10.9 Wasserwirtschaft

Wasserschutzgebiete: Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Wasserschutzgebiete der Schutzzone I als *hartes Tabukriterium* und Wasserschutzgebiete der Schutzzone II als *weiches Tabukriterium mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen* berücksichtigt. Das einzige Wasserschutzgebiet im Umfeld des Planungsraumes ist das „WSG Hohe Ward“ im Stadtgebiet Münster. Dieses liegt außerhalb des Planungsraumes. Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten liegt daher nicht vor. Heilquellenschutzgebiete sind im Stadtgebiet nicht ausgewiesen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sind Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

Überschwemmungsgebiete: Gemäß Windenergieerlass 2015 (vgl. Kapitel 8.2.3.3) handelt es sich bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nicht um Baugebiete, daher ist § 78(1) Nr.1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76(2) WHG festgesetzten oder nach § 76(3) WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist.

Die im Rahmen der 43. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationszonen tangieren keine Überschwemmungsgebiete.

10.10 Denkmalschutz

a) Aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Windenergie kontra Denkmalschutz

In der **Rechtsprechung** gibt es eine Vielzahl gerichtlicher (Einzel-)Entscheidungen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen auf Baudenkmäler. Die nachfolgenden *Entscheidungen zu Genehmigungsverfahren* verdeutlichen den Stellenwert des Denkmalschutzes:

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der (historische) Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist - wie der der „Beeinträchtigung“ - ein, der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: *„Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ...“* (vgl. o.g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.01.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Die gleiche Auffassung vertritt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741): Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmalen anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto

eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (DSchG) vermittelt dem Eigentümer einen Schutzanspruch in dem Fall, dass sein Denkmal beeinträchtigt wird. Hierbei handelt es sich um einen grundgesetzlich gewährten Mindestschutz. Allerdings sei – so führt das OVG Münster in seinem Urteil vom 08.03.2012 (Az. 10 A 2037/11) aus - bei einem Anfechtungsrecht des Denkmaleigentümers gegenüber Nachbarvorhaben zu berücksichtigen, dass eine *Erheblichkeitsschwelle* überschritten sein müsse.

Ob dies der Fall ist, hängt von der Beziehung zwischen dem Denkmal und dem Bauvorhaben und von der Begründung zur Bedeutung des Denkmals im Unterschutzstellungsbescheid ab.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls den Blick auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein.

b) Denkmale im Stadtgebiet

Im Rahmen des **Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“** konnte aufgrund fehlender objektiver Bewertungsmaßstäbe eine pauschale Bewertung der Konfliktpotenziale zwischen einer möglichen Windenergienutzung und dem Schutz der Boden- und Baudenkmäler und der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften auf der Ebene der Regionalplanung ohne detaillierte Kenntnis der geplanten Windenergieprojekte nicht zu einem belastbaren Auswahlergebnis führen. Hinzu kommt, dass im Münsterland durch die über 600 vorhandenen Windenergieanlagen bereits eine deutliche Prägung der Kulturlandschaft gegeben ist. Daher kann die Auseinandersetzung und Abwägung dieser Belange erst in einer nachfolgenden Planungsebene, insbesondere im Zulassungsverfahren erfolgen.

Auf der Ebene des **Flächennutzungsplans** sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Boden- oder Baudenkmals führt, wird – wie auch schon von der Bezirksregierung Münster ausgeführt - auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft. Erst dann stehen Standort, Gesamthöhe etc. einer projektierten Anlage fest und auf dieser Grundlage kann dann geprüft werden, ob eine Windenergieanlage den Belangen des Denkmalschutzes entgegensteht. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen des Anlagenstandorts innerhalb der Konzentrationszone oder eine Reduzierung der Gesamthöhe notwendig. Allerdings stehen den

Belangen des Denkmalschutzes gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Windenergieanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft mit naturräumlichen Strukturen bis 30 m Höhe und mit maximalen Bauhöhen von 30 bis 50 m dar. Derartige Eingriffe sind allerdings mit der Privilegierung von Anlagen zur Windenergienutzung über § 35 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen worden.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen gilt es „örtliche“ *Baudenkmale* wie Hofstellen, Fachwerkgebäude, Wegekreuze etc., die oftmals durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sind, von *landschaftsprägenden (und – geprägten) Denkmalen* wie den Wasserschlössern und Adelssitzen im Stadtgebiet Drensteinfurt zu unterscheiden.

In seiner Stellungnahme zur vorliegenden 43. Änderung des FNP vom 16.12.2015 wies der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen auf mögliche Konflikte zwischen den dargestellten Potenzialflächen und dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf. Besonders benannt wurden die nachfolgenden Wasserschlösser/ Adelssitze:

- Haus Borg**³⁶ Das ca. 1 km westlich des Stadtteils Rinkerode in solitärer Lage gelegene Haus Borg ist als Zweiinselanlage mit Vor- und Hauptburg, um deren rechteckige, zum Teil von Mauern eingefasste Höfe, sich Bruch- und Backsteingebäude des 15. Bis 18. Jahrhunderts gruppieren, angelegt. An der westlichen Inselkante befindet sich das ehemalige Brauhaus aus Fachwerk, dem im 17. Jahrhundert massive Dreistaffelgiebel vorgeblendet wurden. An der Gräftenseite ist ein runder Eckturm angegliedert. Auf der Vorburg liegt nördlich das Torhaus aus Fachwerk von 1664. Das zugehörige großzügige Gartenparterre auf der Nordseite wurde einschließlich der langen Baumschneise in der Mittelachse in Grundzügen barock, ab 1906 Borg neu angelegt. Die Bepflanzung erfolgte Ende des 20. Jahrhunderts. Die östliche Zufahrt führt über einen von Kanälen und Alleebäumen gesäumter Damm.
- Haus Bisping** Nur etwa 300 m südöstlich von Haus Borg liegt das Haus Bisping. Von der Anlage sind nur noch der Gräftenring und das ehemalige Torhaus von 1651 erhalten. Der stattliche Massivbau mit Dreistaffelgiebeln, Werksteingliederungen und zugesetzter Durchfahrt ist mit einfachen Rosetten und Kerbmustern verziert.
- Haus Steinfurt** Die Schlossanlage im Stadtzentrum Drensteinfurt liegt auf einer rechteckigen Gräfteninsel, bestehend aus Herrenhaus mit zahlreichen Nebengebäuden, Torhaus, Mühle und Parkanlage. Zusammen mit der Vorburg war Haus Drensteinfurt eine Zweiinselanlage, die Gräfte zur Vorburg wurde verfüllt.

³⁶ Erläuterungen zu den einzelnen Schlossanlagen siehe LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster

- Haus Venne** Am westlichen Ortsrand der Siedlung Mersch liegt auf einer rechteckigen, umgräbten und von einer niedrigen Backsteinmauer eingefassten Insel das Herrenhaus und die niedrigen Nebengebäude aus rotem und gelbem Backstein unter variierenden Walmdächern. Die Anlage wurde 1710 bis 1719 errichtet und im 19. Jahrhundert verändert. Im Park hinter dem Haupthaus finden sich die Reste eines barocken Parterres mit altem Baumbestand und einem zweigeschossigen Gartenhaus aus Backstein. Es ist mit 1767 bezeichnet und wurde möglicherweise von Johann Conrad Schlaun errichtet. Im Innern befindet sich jetzt die Gruft der Familie von Ascheberg.
- Haus Itlingen** Das zwischen der Siedlung Mersch und dem zur Stadt Aschberge gehörenden Stadtteil Herbern gelegene Wasserschloss Haus Itlingen liegt auf zwei Inseln im Hausteich mit Gräfte und Hauptburg und ist zusätzlich mit Ringwall umgeben. Der Zugang erfolgt über eine Allee. Die Hauptburg mit Kapelle als verputzte Dreiflügelanlage mit zwei runden Pavillontürmen wurde unter Einbeziehung des Vorgängerbaus von 1692 und früheren Teilen nach Plänen von Johann Conrad Schlaun um 1755 errichtet. Die Nebengebäude aus Bruchstein wurden um 1700, die Vorburg im Jahr 1948 unter Einbeziehung eines älteren Bauhauses neu errichtet. Die Schlossanlage beherbergt heute ein Gestüt.

Auch wenn die baulichen Anlagen der o.g. herrschaftlichen Anwesen aufgrund der umgebenden Gehölzbestände nicht immer bzw. nicht aus allen Richtungen aus der freien Landschaft wahrgenommen werden können, so sind sie doch aufgrund ihrer Ensemblewirkung und des gehäuften Auftretens im Stadtgebiet Drensteinfurt landschaftsprägend.

Baudenkmal Nordholt

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von den Fachbehörden keine Anregungen zu örtlichen (kleineren) Denkmalen vorgebracht. Eigentümer und Bewohner einer seit dem 20.03.1984 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Drensteinfurt eingetragenen denkmalgeschützten Hofanlage nördlich des Ortsteils Walstedde haben diverse Anregungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch Windenergieanlagen insbesondere im Bereich der Potenzialflächen 3.5a und 3.5b vorgebracht.

Bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ wandte sich die Eigentümerin hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit der denkmalgeschützten Hofstelle in Bezug auf Windenergieanlagen an den LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen. In der Stellungnahme vom 04.12.2014 wies der LWL darauf hin, dass eine mögliche Überprägung des Denkmals durch Windenergieanlagen im Umfeld erst im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage möglich ist. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind zu einer möglichen Betroffenheit dieses Baudenkmals durch die vorliegende Planung seitens des LWL keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden.

Fazit zur Thematik Baudenkmale

Unter Berücksichtigung der o.g. Rechtsprechung zum Thema Denkmalschutz und den Ausführungen des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geht die Stadt Drensteinfurt davon aus, dass der

Denkmalschutz auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in ausreichendem Maß berücksichtigt wurde. Eine Abschätzung inwieweit Baudenkmäler von Windenergieanlagen überprägt/verunstaltet werden, kann erst im konkreten Einzelfall im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren erfolgen. Erst dann stehen Standort, Gesamthöhe etc. einer projektierten Windenergieanlage fest. Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann nur dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals durch die Errichtung einer Windenergieanlage in unmittelbarer Nähe „entgegenstehen“, also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Dabei kann nicht jede (geringfügige) Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange zu einer Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei der Windenergie um eine privilegierte Nutzung im Außenbereich handelt.

c) Bodendenkmale

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat in seinen Stellungnahmen vom 07.12.2015 und 05.01.2016 auf diverse Bodendenkmale im Bereich der Suchräume 1 bis 4, 8 und 9 hingewiesen. Hierbei handelt es sich i.W. um ein dichtes Netz mittelalterlicher Landwehren, die überwiegend im 14. Jahrhundert errichtet wurden und die einzelnen Kirchspiele gegeneinander abgrenzte. Ihr Verlauf lässt sich aufgrund von erhaltenen Teilstücken oder Spuren im Gelände noch recht gut rekonstruieren. Die Landwehr wurde größtenteils als Doppelwallanlage mit flankierenden Gräben angelegt. Diese wurden durch das sogenannte Gebück verstärkt. Diese breiten Hecken wurden aus Eiche, Esche, Hainbuche, Pappel, Haselnuss, Schwarzdom, Schlehen, Brombeeren und anderen Pflanzen gebildet, wobei die Zweige ineinander verflochten wurden und sich so in ein undurchdringliches Hindernis verwandelten. In der Örtlichkeit treten Landwehren überwiegend als Verwallungen und Gräben in Erscheinung. Archäologisch, historisch, siedlungsgeographisch sowie kulturlandschaftlich sind sie jedoch von hohem Wert. Neben den Landwehren wurde auf die Halde des Strontianitbergbaus Grube Galen III, die Grabenanlagen/Landwehr im Umfeld einer mittelalterlichen Hofstelle und bronzezeitliche Fundstellen hingewiesen. Der Landschaftsverband fordert einen Sicherheitsabstand von Windenergieanlagen und deren Infrastruktur zu den o.g. Bodendenkmalen von mindestens 100 m. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Abstandserfordernisse zwischen Windenergieanlagen bzw. deren Infrastruktur und den o.g. Bodendenkmälern mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abgestimmt.

Vorsorglich wird auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG). Gemäß § 9 DSchG NRW bedarf es der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wenn jemand in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

d) Naturdenkmale

Gemäß den gesetzlichen Regelungen in § 28(2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im

Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Schutzes eines Naturdenkmals Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

10.11 Bergbau, Altlasten und Kampfmittel

Einige Ortslagen im Stadtgebiet Drensteinfurt liegen über einem auf **Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld**, ohne dass der Abbau umgegangen ist, umgeht oder in absehbarer Zeit umgehen wird. Hier könnte ggf. in Zukunft aber Bergbau umgehen. Sofern die Planungen noch nicht aufgegeben sind, sind die Bauherren von Windenergieanlagen gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs-/Sicherungsmaßnahmen (§ 110ff BBergG) mit der RAG Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1, 44623 Herne, Kontakt aufzunehmen.

In Teilbereichen des Stadtgebiets ist zudem der **Strontianitbergbau** im oberflächen- bzw. tagesnahen Bereich umgegangen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB hat die Bezirksregierung Arnsberg die Konzentrationszonen II und IX als Flächen benannt, in denen sich bekannte und erfasste verlassene Tagesöffnungen (Schächte) des Bergbaus befinden und in deren Umfeld ehemalige Abbaubereiche mit tages- und oberflächen-naher Strontianitgewinnung liegen.

Da die genaue Lage und Ausdehnung des Strontianitbergbaus auch bei der Bezirksregierung Arnsberg nicht bekannt ist, kann es auch heute noch in weiten Teilen des Stadtgebiets Drensteinfurt zu Nachwirkungen durch Setzungen, Absenkungen oder Einbrüchen kommen. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten Hinweise auf diesen Bergbau festgestellt werden, so sind weitere Baugrunduntersuchungen zwingend erforderlich.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Warendorf, Untere Bodenschutzbehörde vom 13.07.2017 ist in keiner der im Rahmen der 43. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie eine **Altablagerung** bekannt.

Die Belange des Bodenschutzes werden auch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens beachtet. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen.

Bei Verdacht auf **Kampfmittelvorkommen** sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

10.12 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden. Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes *Windenergy Produktion in Cold Climates* wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen einen Abstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Zur Vermeidung von Eiswurf können

Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Abschließend wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

10.13 Verkehr

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut und es verbleibt zumeist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Um die Auswirkungen einer Windenergieanlage in der späteren Betriebsphase zu minimieren, bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Insbesondere der periodische Schattenwurf der Rotorblätter kann bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationszone vermieden bzw. verringert werden.

10.14 Luftverkehr, Drehfunkfeuer

Drehfunkfeuer zählen zu den ältesten technischen Navigationssystemen in der Luftfahrt. Obwohl ihre Aufgabe zunehmend von anderen Einrichtungen, wie z.B. der Satellitennavigation, übernommen wird, werden von der Deutschen Flugsicherung (DFS) in Deutschland ca. 60 Drehfunkfeuer als redundantes System zur Flugsicherung vorgehalten.

Ein Drehfunkfeuer ist im Grundsatz vergleichbar mit einem Leuchtturm, nur das statt eines Lichtstrahls ununterbrochen ein drehendes Funksignal sowie ein ungerichtetes Referenzsignal für den magnetischen Nordpol gesandt werden, die von den Navigationsanlagen eines Flugzeugs empfangen und ausgewertet werden. Mit Hilfe dieses Verfahrens erhält der Pilot abhängig vom Ort des Flugzeugs eine Richtungsinformation zur Navigationsanlage in Bezug auf den magnetischen Nordpol. Sofern das Signal des Drehfunkfeuers an Hindernissen reflektiert wird, besteht die Möglichkeit, dass dieses reflektierte Signal zusätzlich zu dem auf direktem Wege empfangenen Signal am Flugzeugempfänger eintrifft. Je nach Intensität des ungewünschten reflektierten Signals können dadurch Verfälschungen der Richtungsinformation entstehen (sog. Winkelfehler).

Die DFS legt daher für derartige Navigationsanlagen einen Anlagenschutzbereich von i.d.R. 15 Kilometern fest, der sich in zwei Zonen gliedert: In einem Umkreis von drei Kilometern zu den Drehfunkfeuern sind keine Windenergieanlagen zulässig; in einem Radius von 10 bzw. 15 Kilometern trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

(BAF), das im Genehmigungsverfahren beteiligt wird, auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS eine Einzelfallentscheidung, ob eine Windenergieanlage mit einer bestimmten Gesamthöhe an einem beantragten Standort ohne Störungen des Drehfunkfeuers errichtet werden kann.

Im Rahmen der Aufstellung des *Regionalplans Münsterland*³⁷ - *Sachlicher Teilplan „Energie“* - wurde auch der Belang der Flugsicherheit, insbesondere die Berücksichtigung der Flugsicherungsanlagen in die Abwägung einbezogen:

Rd.-Nr. 261: Entsprechend der Regelung des § 18 a Luftverkehrsgesetz dürfen Flugsicherungsanlagen nicht gestört werden. Die Prüfung dieses Belanges erfolgt durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS). Hierbei wird vom BAF innerhalb eines Schutzradius von 15 km um, z.B. ein UKW-Drehfunkfeuer die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen als sehr kritisch betrachtet.

Rd.-Nr. 262: Im Münsterland befinden sich an den Standorten Albersloh und Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) Flugsicherungsanlagen. Der Süden des Kreises Coesfeld ist durch den Schutzbereich der Flugsicherungsanlage "Dortmund" in Südkirchen betroffen. [...]

Rd.-Nr. 263: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung GmbH haben im Erarbeitungsverfahren darauf hingewiesen dass sich 51 Windenergiebereiche innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches gemäß § 18a LuftVG um eine Flugsicherungseinrichtung (Drehfunkfeuer) befindet. Sofern Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzbereiches eine maximale Höhe von 108 m über NN nicht überschreiten, sind Flugsicherungsbelange nicht betroffen. Durch höhere Anlagen können Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Das ist bauplanungsrechtlich unzulässig, weil das Errichtungsverbot des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG entgegensteht (siehe hierzu Urteil des OVG Niedersachsen vom 03.12.2014, Az.: 12 LC 30/12).

Rd.-Nr. 264: Damit wäre eine maximale Anlagenhöhe von nur etwa 40 - 60 Metern verbunden. Die Realisierung derartiger Anlagen erscheint nicht realistisch.

Rd.-Nr. 265: Da nur konfliktarme Vorrangbereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen, wurden von den betroffenen Windenergiebereichen nur die im Sachlichen Teilplan „Energie“ zeichnerisch dargestellt, in denen bereits Windparks errichtet worden waren. Das bedeutet, dass 28 Windenergiebereiche ganz bzw. teilweise gestrichen wurden.

Rd.-Nr. 265: Die Nichtdarstellung dieser Windenergiebereiche bedeutet jedoch nicht, dass in diesen Bereichen keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Es wird im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen im Detail zu prüfen sein, wo welche Windenergieanlagen mit den Belangen der Flugsicherung zu vereinbaren sind.

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 03.12.2014 (Az. 12 LC 30/12) festgestellt, dass die Entscheidung des BAF für die Immissionsschutzbehörden verbindlich ist. Damit trat das Gericht einer bis dahin weit verbreiteten Praxis entgegen, nach der mit Hilfe entsprechender Fachgutachten das Votum des BAF gegenüber den Immissions-

³⁷ Bezirksregierung Münster (16.02.2016), Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan „Energie“

schutzbehörden in Frage gestellt und überwunden werden konnte. Das führte dazu, dass sich in den Genehmigungsverfahren fachgutachtliche Aussagen (der DFS und eines privaten Sachverständigen) gegenüberstanden, mit deren Bewertung die Genehmigungsbehörden mangels eigener Sachkunde häufig überfordert waren. Gemäß dem o.g. Urteil des OVG Lüneburg wird dem BAF behördenintern eine Letztentscheidungsbefugnis zuerkannt.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 07.04.2016, Az. 4 C 1.15 ist die im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. die in einem Vorbescheidsverfahren eingeholte Entscheidung des BAF für die Genehmigungsbehörden verbindlich. Steht auf Grund einer entsprechenden verbindlichen Entscheidung des BAF fest, dass bestimmte Standorte wegen eines Verstoßes gegen § 18a LuftVG ausfallen, dürfen die Flächen um diese Standorte in der Konzentrationszonenplanung nicht weiter mitgeführt werden (= hartes Tabukriterium). Gibt es diese Sicherheit nicht, sondern bestehen lediglich Vermutungen hinsichtlich möglicher Störungen des Drehfunkfeuers und lässt sich die Sachlage auch im Bauleitplanverfahren nicht klären, können die gefährdeten Flächen mitgeführt werden; die Zulässigkeit der Anlagen wird dann erst auf der Genehmigungsebene verbindlich geklärt. Bei dieser Vorgehensweise besteht die Gefahr, dass sich im Genehmigungsverfahren später herausstellt, dass auch diese Flächen für die Windenergie endgültig ausfallen; das macht den FNP nicht von Anfang an unwirksam, kann aber zu seiner nachträglichen Funktionslosigkeit führen.

Die im Vorentwurf der 43. Änderung des FNP dargestellten **Potenzialflächen 3.6** und **3.7** umfassen auch Bereiche, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt als *Konzentrationszonen zur Windenergienutzung* dargestellt wurden. Für diese Bereiche wurde die Errichtung von insgesamt 8 Windenergieanlagen beantragt. Mit Schreiben vom 28.06.2016 hat die Bezirksregierung Münster, unter Berufung auf die Mitteilung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) vom 15.06.2016, die Errichtung der Windenergieanlagen abgelehnt. Die Errichtung des mit Datum vom 04.01.2016 beantragten Windparks mit 5 WEA sowie des mit Datum vom 13.01.2016 beantragten Windparks mit 3 WEA führen nach den Ausführungen des BAF jeweils zu einem Anstieg des Winkelfehlers. Selbst die Errichtung einer Einzelanlage in den o.g. Bereichen würde zu einer Störung der Flugsicherungsanlagen führen. **Im Ergebnis entfallen die o.g. Potenzialflächen (auch) aus Gründen der Flugsicherheit.**

Hinsichtlich einer möglichen Errichtung von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich von 15 km wird auf technische Entwicklungen hingewiesen, die gegenwärtig erprobt werden. So hat der dänische Windkraftanlagenhersteller Vestas in Südfrankreich einen Windpark mit 35 Windenergieanlagen realisiert, bei denen eine neue Technik zum Einsatz kommt, die Radarbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen deutlich reduziert. Dem Projektentwickler des Windparks zufolge werden mit den „Stealth-Rotorblättern“ die Radarreflexionen gegenüber klassischen Rotorblättern um das Fünf- bis Zehnfache gesenkt, so dass die Radarbeeinträchtigungen entscheidend verringert werden können, insbesondere in puncto Abschattungseffekte.

Im Rahmen der Abwägung der Belange der Flugsicherung mit denen der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gegen- und untereinander bestehen für die Stadt Drensteinfurt Unwägbarkeiten, da das BAF auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Entscheidungen hinsichtlich einer späteren Nutzung der Konzentrationszonen trifft. Somit werden die Konzentrationszonen, für die zum heutigen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse hinsichtlich einer fehlenden Umsetzbarkeit der Planung vorliegen, auch weiterhin im vorliegenden Planverfahren berücksichtigt, sofern nicht andere Belange zu ihrem Ausschluss führen.

10.15 Brandschutz

Gemäß Windenergieerlass NRW (2015) ist für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, § 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW. Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Anlagenbrands bzw. eine Ausweitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Soweit im Einzelfall besondere Standort- oder Risikofaktoren erkennbar sind (z.B. angrenzende Waldflächen), sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung etc.) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen, Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen etc. Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten.

10.16 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S. 2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonende Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Laut Windenergieerlass NRW³⁸ Kapitel 5.2.2.4 soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

³⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (11/2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

11. Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB durchgeführt, welche die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet.

Wie im Entwurf des **Umweltberichts**³⁹ - auf den verwiesen wird - für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch die vorliegende Planung zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Die Auswirkungen sind jedoch im Wesentlichen auf die einzelnen Konzentrationszonen und deren direktes Umfeld begrenzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist z.T. mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Im konkreten Einzelfall können diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für beispielsweise Kiebitz, Rohrweihe oder Wachtel auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen von 150 m und mehr führt dazu, dass diese technischen Bauwerke nahezu aus dem gesamten Stadtgebiet einsehbar sind. Zudem ziehen derartige Anlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich. Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind daher in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Die im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelte Flächenkulisse hat sich durch städtebauliche Belange, den Artenschutz etc. im Entwurf deutlich reduziert. Wie in der Begründung, dem Umweltbericht und der Artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert wurden bereits die Standorte im Stadtgebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur in diesen Konzentrationszonen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung detailliert geprüft. In der Regel sind hierzu Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

³⁹ 43. Änderung des Flächennutzungsplans, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, Umweltbericht nach § 2a BauGB

12. Kleinwindanlagen bis 50 m Gesamthöhe

Kleinwindanlagen (KWA) sind eine Form der dezentralen Versorgung mit elektrischer Energie, die aufgrund der technischen Entwicklung in Zukunft voraussichtlich an Bedeutung gewinnen wird. Im Rahmen der Genehmigung derartiger Anlagen gibt es Unsicherheiten, da Raumordnungs- und Flächennutzungspläne im Hinblick auf die bauliche Zulässigkeit von KWA oftmals nicht eindeutig sind. Darüber hinaus gibt es keine verbindliche rechtliche Definition derartiger Anlagen. Überwiegend wird jedoch angenommen, dass KWA eine Gesamthöhe von 50 m nicht überschreiten, da ab dieser Höhe ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplans werden auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts, welches das gesamte Stadtgebiet von Drensteinfurt umfasst, Potenzialflächen und im weiteren Verfahren Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Die Stadt bestimmt, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen i.S. des § 35(3) BauGB der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll und diese hier somit nicht mehr allgemein privilegiert zulässig sind. Diese raumordnerische Steuerung der Anlagenerrichtung setzt die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen voraus.

Dies ist zwar im Einzelfall zu betrachten, in der Regel wird dabei auf die Schwelle zum bundesrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von 50 m, teilweise auch auf weniger abgestellt. Der Windenergie-Erlass NRW konstatiert in Kapitel 3.2.3 eine Raumbedeutsamkeit von Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 100 m.

Der Markt für Kleinwindanlagen bleibt demnach ganz bzw. ganz überwiegend von vorneherein außen vor und ist mithin einer raumordnungsrechtlichen Steuerung gar nicht zugänglich⁴⁰. Ein weiteres Indiz für diese Sichtweise ist, „...dass auch das Gesetz untergeordnete (kleinere) Anlagen besser stellt und als *mitgezogene Anlage* besonders privilegiert und von dem Einwand nach § 35(3) BauGB freistellt. Gestützt wird diese Annahme auch durch die z.T. landesrechtliche Freistellung von der Genehmigungspflicht von Kleinstanlagen. Solchen Anlagen kommt keine Bedeutung für die städtebauliche Konzeption eines gesamten Gemeindegebietes zu, sondern es sind Anlagen, die eine individuelle Entscheidung über Energienutzung sind.“⁴¹

„Die Steuerung auf dem Wege der Bauleitplanung mit Flächennutzungsplänen ist demgegenüber zwar grundsätzlich möglich, widerspricht aber Sinn und Zweck einer Kleinwindnutzung. Die Flächennutzungsplanung bei Windenergieanlagen beruht auf der Annahme, dass die Windenergienutzung als dominante, ein Grundstück prägende Nutzung gemeindeweit gesteuert werden muss, um bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden. Abgesehen davon, dass Kleinwindanlagen kaum derart dominant ein Grundstück, geschweige denn ein Gemeindegebiet prägen können, läuft dieser Ansatz auch ihrem Nutzungszweck entgegen. Der Sinn und Zweck von Kleinwindanlagen liegt im Gegensatz zu den großen Windenergieanlagen nicht in der Gewinnung erneuerbaren Stroms für die Einspeisung in das Verbundnetz, sondern in der Eigenversorgung. Es ist aber gerade der Sinn und Zweck einer Eigenversorgung die

⁴⁰ Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

⁴¹ Dr. Bovet (02/2011): Genehmigungsfragen in Deutschland

Erzeugung nah am Verbraucher zu lokalisieren und sie nicht entfernt von ihm zu konzentrieren. Eine Konzentrationszonenplanung von Anlagen zur dezentralen Eigenversorgung bedeutet mithin jene dezentrale Eigenversorgung zu verhindern.“⁴²

Die Baugenehmigungspflicht für Kleinwindanlagen ist in der jeweiligen Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer geregelt. Kleinwindanlagen bis 10 m Gesamthöhe sind in Nordrhein-Westfalen außerhalb von Wohn- und Mischgebieten baugenehmigungsfrei gestellt, so dass hier nur noch eine Anzeigepflicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde besteht. Für KWA zwischen 10 m und 30 m greift das sogenannte vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, bei Anlagen zwischen 30 m und 50 m Höhe greift das Genehmigungsverfahren in vollem Umfang.

Neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen müssen Kleinwindanlagen die Richtwerte für Schallimmissionen und Schattenwurf einhalten. Dies ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Darüber hinaus sind auch Abstandsflächen, Standsicherheit/Statik, Ortsbild und die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie ggf. des Denkmalschutzes zu prüfen.

13. Flächenbilanz

Flächenkulisse (Entwurf)	Flächenkulisse (Vorentwurf)	Flächengröße
Konzentrationszone I	<i>Potenzialfläche 1.2b (tlw.)</i>	21,6 ha
Konzentrationszone II	<i>Potenzialfläche 2.2a (tlw.)</i>	19,9 ha
Konzentrationszone III	<i>Potenzialfläche 3.7 (tlw.)</i>	12,5 ha
Konzentrationszone IV	<i>Potenzialfläche 3.5a (tlw.), 3.5b</i>	23,8 ha
Konzentrationszone V	<i>Potenzialfläche 3.10 (tlw.)</i>	8,9 ha
Konzentrationszone VI	<i>Potenzialfläche 7.1 (tlw.)</i>	33,8 ha
Konzentrationszone VII	<i>Potenzialfläche 8.1b</i>	15,3 ha
Konzentrationszone VIII	<i>Potenzialfläche 9.1b (tlw.)</i>	32,7 ha
Konzentrationszone IX	<i>Potenzialfläche 9.1a (tlw.)</i>	23,0 ha
Gesamtfläche:		191,5 ha

* Ermittelt auf Basis der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Werte gerundet!

Die Summe der Konzentrationszonen entspricht ca. 1,8 % der Fläche des Stadtgebiets.

⁴² Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

14. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss über die frühzeitige Beteiligung wurde, nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 08.06.2015, in der Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt am 23.06.2015 beschlossen. Auf die Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. I/64/2015 wird verwiesen. Der Kriterienkatalog wurde ebenfalls nach Vorberatung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 08.06.2015, in der Sitzung des Rates der Stadt Drensteinfurt am 23.06.2015 beschlossen, hierzu wird auf die Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. I/70/2015 verwiesen. Darüber hinaus erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt am 28.09.2015 ein Sachstandsbericht zur vorliegenden 43. Änderung des FNP, siehe Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. I/102/2015.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 19.11.2015 bis 18.12.2015. Hierzu wurde die auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse ermittelte Flächenkulisse in der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung als *Potenzialflächen* für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Nach Vorberatung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in den Sitzungen am 28.11.2016 sowie am 30.01.2017 hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 15.05.2017 über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden beraten und den Entwurf und die **Offenlage** der 43. FNP-Änderung beschlossen.

Aufgrund der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen Anregungen und Hinweise sowie aus artenschutzrechtlichen und städtebaulichen Gründen reduzierte sich die Flächenkulisse zur Offenlage. Nunmehr werden *Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie* dargestellt. Die **Offenlage** der Flächenkulisse **gemäß § 3(2) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 13.06.2017 bis 13.07.2017.

Nach Vorberatung über das Ergebnis der Offenlage durch den Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt in der Sitzung am 22.01.2018 hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 05.02.2018 den Feststellungsbeschluss über die 43. FNP-Änderung gefasst.

b) Planentscheidung

Die fachanwaltliche Prüfung der bestehenden Planungen zum Thema Windenergie in Drensteinfurt kam zu dem Ergebnis, dass die 31. und 20. Änderung des Flächennutzungsplans, wegen Verstoßes gegen § 1(4) BauGB, **unwirksam** sein dürften. Somit gibt es derzeit keine wirksame Steuerung von Windenergieanlagen durch die Stadt Drensteinfurt. Demnach ergibt sich deren planungsrechtliche Zulässigkeit allein im Genehmigungsverfahren beim Kreis Warendorf; die Stadt wird lediglich im Rahmen einer Rechtsprüfung beteiligt (§ 36 BauGB).

Um eine zukünftige „Verspargelung“ des Stadtgebiets zu vermeiden besteht - aus Sicht der Verwaltung und der politischen Gremien - ein Planungserfordernis. Im Rahmen der vorliegenden 43. Änderung des Flächennutzungsplans wurden nunmehr die

Flächen im Stadtgebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur in diesen Konzentrationszonen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung detailliert geprüft. In der Regel sind hierzu Gutachten bzgl. des Immissionsschutzes, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Unter Berücksichtigung der für nicht mit dem Landschaftsraum vertraute Personen kaum nachvollziehbaren Zersiedelung des Außenbereichs im Münsterland mit verstreut liegenden Hofstellen und Wohnhäusern **schafft** die 43. Änderung des Flächennutzungsplans **der Windenergie im Stadtgebiet *substanziell Raum***.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Drensteinfurt und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Drensteinfurt im Februar 2018

Drensteinfurt, den 15.02.2018

.....
Carsten Grawunder
Bürgermeister